

Aus der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Medizinischen  
Fakultät der Universität Rostock: Direktorin Frau Prof. Dr. med. S. C. Herpertz

**Zur Qualität forensisch-psychiatrischer Sachverständigengutachten  
bei Sexualstraftätern mit angeordneter Sicherungsverwahrung**

Inauguraldissertation

zur

Erlangung des akademischen Grades

Doktor der Medizin

der Medizinischen Fakultät

der Universität Rostock

vorgelegt von

Daniel Passow, geb. 16.02.1982 in Rostock

aus Rostock

Rostock, 26.08.2009

Verteidigt am 30.3.2010, Rostock

Dekan: Prof. Dr. E. C. Reisinger, Universitätsklinikum Rostock

1. Gutachter: PD Dr. med. Habermeyer, Universitätsklinikum Zürich

2. Gutachter: Prof. Dr. med. Schläfke, Universitätsklinikum Rostock

3. Gutachter: PD Dr. med. Briken, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

---

<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>V</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>VII</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1 Theoretischer Hintergrund.....	1
1.1.1 Das Rechtsinstrument der Sicherungsverwahrung und Stellung der forensisch- psychiatrischen Sachverständigen .....	1
1.1.2 Erstellung forensisch-psychiatrischer Gutachten und Besonderheiten der Beurteilung sexualdelinquenten Verhaltens .....	3
1.2 Qualität und Mindestanforderungen psychiatrischer Sachverständigengutachten 8	
1.2.1 Stand der Forschung zur Gutachtenqualität.....	8
1.2.2 Mindestanforderungen forensisch-psychiatrischer Schuldfähigkeitsgutachten	10
1.3 Kriminalprognostische Aspekte .....	16
1.3.1 Standardisierte Prognoseinstrumente als Requisiten der Kriminalprognose....	16
1.3.2 Zur Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR-20.....	17
1.3.3 Zur Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem Static-99.....	19
1.4 Stellungnahme zu den Untergebrachten der Sicherungsverwahrung .....	21
1.5 Fragestellung und Zielsetzung.....	26
<b>2 Aufbau, Hypothesen und Methodik der Untersuchung.....</b>	<b>27</b>
2.1 Allgemeines .....	27
2.2 Aspekte der Gutachtenqualität.....	29
2.2.1 Rationale .....	29
2.2.2 Arbeitshypothesen .....	30

---

2.2.3	Methodik.....	30
2.2.4	Untersuchung und Auswertung .....	32
2.3	Stellungnahme zu den Untergebrachten .....	33
2.3.1	Rationale .....	33
2.3.2	Arbeitshypothesen .....	33
2.3.3	Methodik.....	33
2.3.4	Untersuchung und Auswertung .....	34
<b>3</b>	<b>Ergebnisse.....</b>	<b>35</b>
3.1	Aspekte der Gutachtenqualität.....	35
3.1.1	Angaben zur Gutachtenstichprobe.....	35
3.1.2	Allgemeine formal-methodische Aspekte .....	36
3.1.3	Psychiatrische Diagnosen und diagnostische Beschreibungen.....	38
3.1.4	Formale Aspekte nach BGH-Mindestanforderungen .....	40
3.1.5	Inhaltliche Aspekte nach BGH-Mindestanforderungen und Besonderheiten der Begutachtung bei Sexualstraftätern .....	43
3.1.6	Erfassung der Sexualanamnese .....	48
3.1.7	Erstellung der Kriminalprognose.....	50
3.1.7.1	Verwendung von Risikofaktoren des Static-99 .....	50
3.1.7.2	Verwendung von Risikofaktoren des SVR-20 .....	52
3.1.8	Globalbewertung der Gutachtenqualität .....	55
3.1.9	Verlauf der Gutachtenqualität .....	55
3.2	Stellungnahme zu den Untergebrachten .....	57

---

3.2.1	Soziodemographie der Sexualstraftäter in Sicherungsverwahrung .....	57
3.2.1.1	Alter bei Anlasstat und Geschlecht: .....	57
3.2.1.2	Sozialisationsbedingungen .....	57
3.2.1.3	Angaben zur eigenen Familie .....	59
3.2.1.4	Angaben zur Ausbildung .....	59
3.2.2	Legalbiographie der Sexualstraftäter in Sicherungsverwahrung.....	60
3.2.2.1	Kriminelle Vorgeschichte .....	60
3.2.2.2	Angaben zu im Vorfeld der Anlasstat begangenen Straftaten.....	62
3.2.2.3	Angaben zur Anlasstat.....	63
3.2.3	Vergleich von Sexualstraftätern mit anderen Straftätern.....	66
3.2.3.1	Gegenüberstellung soziodemographischer Daten.....	66
3.2.3.2	Gegenüberstellung der Legalbiographien.....	66
<b>4</b>	<b>Diskussion .....</b>	<b>69</b>
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung und Ausblick.....</b>	<b>86</b>
<b>6</b>	<b>Thesen .....</b>	<b>89</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>XI</b>
	<b>Anhang 1.....</b>	<b>XVIII</b>
	<b>Anhang 2.....</b>	<b>XVIII</b>
	<b>Anhang 3.....</b>	<b>XXI</b>
	<b>Anhang 4.....</b>	<b>XXIII</b>
	<b>Lebenslauf.....</b>	<b>XXVIII</b>
	<b>Eidesstattliche Versicherung .....</b>	<b>XXIX</b>

---

**Danksagung ..... XXX**

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1-1: Formelle und inhaltliche Mindestanforderungen an Schuldfähigkeitsgutachten (Boetticher et al. 2005).....	11
Tabelle 1-2: Begutachtung von Sexualstraftätern (Boetticher et al. 2005).....	13
Tabelle 1-3: Items des SVR-20 (dt. Übersetzung von Müller-Isberner et al., 2000).....	18
Tabelle 1-4: Items des Static-99 (nach Nedopil 2005) .....	19
Tabelle 3-1: Jahr der Gutachtenerstellung .....	35
Tabelle 3-2: Herkunft der Gutachten .....	36
Tabelle 3-3: Allgemeine formal-methodische Aspekte .....	36
Tabelle 3-4: Seitenumfang der Gutachten .....	37
Tabelle 3-5: Durchschnittlicher Seitenumfang der Gutachtenabschnitte .....	38
Tabelle 3-6: Psychiatrische Diagnosen und zugrunde liegende Kriterienkataloge .....	39
Tabelle 3-7: Psychiatrische Auffälligkeiten .....	40
Tabelle 3-8: Berücksichtigung der formalen Aspekte zur Gutachtenqualität nach BGH- Kriterien (Boetticher et al. 2005).....	41
Tabelle 3-9: Berücksichtigung der inhaltlichen Aspekte zur Gutachtenqualität nach BGH-Kriterien (Boetticher et al. 2005) .....	43
Tabelle 3-10 Berücksichtigung der Aspekte zur sachgerechten Diagnostik bei Sexualstraftätern nach BGH-Kriterien (Boetticher et al. 2005) .....	45
Tabelle 3-11: BGH-Kriterien zur sachgerechten Beurteilung des Schweregrades einer Paraphilie (Boetticher et al. 2005) .....	46
Tabelle 3-12: Berücksichtigung der Aspekte zur Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit nach BGH-Kriterien (Boetticher et al. 2005).....	47
Tabelle 3-13: Seitenumfang Sexualanamnese .....	48
Tabelle 3-14: Darstellung der Sexualanamnese (nach Boetticher et al. 2005, *zusätzlichen Kriterien nach Hill et al., 2005) .....	49
Tabelle 3-15: Seitenumfang Kriminalprognose.....	50
Tabelle 3-16: Static-99 inhaltlich/ gesamtes Gutachten .....	51
Tabelle 3-17: Static-99 Argumentativ in Zusammenfassung/Diskussion .....	52
Tabelle 3-18: SVR-20: inhaltlich/ gesamtes Gutachten .....	53
Tabelle 3-19: SVR-20: Argumentativ in Zusammenfassung/Diskussion.....	54

---

Tabelle 3-20: Globalbewertung der Gutachtenqualität.....	55
Tabelle 3-21: Vergleich der Gutachtenqualität 1990-1995 und 1996-2001 .....	56
Tabelle 3-22: Alter und Geschlechtsverteilung .....	57
Tabelle 3-23: Sozialisationsbedingungen .....	58
Tabelle 3-24: Angaben zur eigenen Familie.....	59
Tabelle 3-25: Angaben zur Ausbildung.....	60
Tabelle 3-26: Delinquenzvorgeschichte .....	61
Tabelle 3-27: Bisherige Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung .....	62
Tabelle 3-28: Angaben zu den im Vorfeld der aktuellen Anlasstat begangenen Straftaten.....	63
Tabelle 3-29: Straftaten der Anlasstat .....	64
Tabelle 3-30: Sexuelle Handlungen in der Anlasstat.....	64
Tabelle 3-31: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Anlasstat nach §§ 174-184 StGB .....	65
Tabelle 3-32: Gegenüberstellung Sozialisationsbedingungen.....	66
Tabelle 3-33: Gegenüberstellung Legalbiographie.....	67
Tabelle 3-34: Gegenüberstellung Maßregeln, Straftaten im Vorfeld und der Anlasstat	67
Tabelle 0-1: Gegenüberstellung Sozialisation gesamt.....	XXIII
Tabelle 0-2: Gegenüberstellung Angaben zur eigenen Familie.....	XXIV
Tabelle 0-3: Gegenüberstellung Ausbildung .....	XXIV
Tabelle 0-4: Gegenüberstellung Legalbiographie.....	XXV
Tabelle 0-5: Gegenüberstellung Maßregeln bisher.....	XXV
Tabelle 0-6: Gegenüberstellung begangener Straftaten im Vorfeld .....	XXVI
Tabelle 0-7: Gegenüberstellung Straftaten der Anlasstat .....	XXVII



## Abkürzungsverzeichnis

BGH	Bundesgerichtshof
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DSM	Diagnostic and Statistical Manual <i>of Mental Disorders</i>
ICD	International Classification of Diseases
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SVR-20	Sexual Violence Risk - 20

# 1 Einleitung

## 1.1 Theoretischer Hintergrund

### 1.1.1 Das Rechtsinstrument der Sicherungsverwahrung und Stellung der forensisch-psychiatrischen Sachverständigen

Das deutsche Strafrecht beinhaltet als Rechtsfolge auf festgelegte Straftaten ein zweispuriges System. Zum einen erfolgt als Antwort auf nachgewiesene Schuld eine Strafe (vergl. Schreiber und Rosenau 2009). Diese Strafmaßnahme soll eine zukunftsorientierte kriminalpräventive Funktion tragen. Bestehen Schuld mindernde Umstände nach den Paragraphen 20, 21 StGB (Gesetzestext im Anhang 1), kann strafrechtlich andererseits mittels Maßregeln der Besserung und Sicherung reagiert werden. Zusätzlich werden Maßregeln der Besserung und Sicherung angewendet, wenn bei bestimmten Tätern eine kriminalpräventive Wirkung durch Strafe allein nicht erreichbar scheint.

Die Maßregeln haben vor allem den Schutz der Allgemeinheit zum Ziel. Dem Berufsverbot (§ 70 StGB), der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) und der Führungsaufsicht (§ 68 StGB) stehen als freiheitsentziehende Maßregeln die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB), die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) sowie die Unterbringung in Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) gegenüber. Für die vorliegende Arbeit ist die letztgenannte Maßregel bedeutsam und bedarf daher genauerer Darstellung.

Die Grundidee der Sicherungsverwahrung wurde Ende des 19. Jahrhunderts zum Schutz der Gesellschaft vor unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern von Liszt (Liszt 1882) entwickelt. In das deutsche Strafrecht eingeführt wurde diese Maßregel im Jahr 1933. Die initial unzureichende Umschreibung der Zielgruppe als Berufs-, Gewohnheits- und Veranlagungsverbrecher (Steinhilper 1971) führte im Jahr 1969 zu etwas über 1000 Insassen mit breitem Deliktpektrum. Folglich wurden innerhalb der Strafrechtsreform die Anordnungsvoraussetzungen enger gefasst, so dass diese Maßregel 1992 von Hanack als letzte Instanz der Kriminalpolitik umschrieben wurde. Noch Mitte der 90er Jahre galt die Sicherungsverwahrung als „Auslaufmodell“ (Leygraf 2009). Aufgrund

massenmedialer skandalartiger Darstellung spektakulärer Tötungsdelikte durch bereits vorbestrafte Sexualstraftäter wuchs Ende der 90iger Jahre in der Öffentlichkeit das Bedürfnis nach Sicherheit. Dem gegenüber blieb die Entwicklung der registrierten Sexualkriminalität kriminologisch nachweisbar konstant (BKA 2007). Dennoch symbolisierte die Rechtspolitik Handlungsfähigkeit und erließ 1998 das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualstraftaten und anderen gefährlichen Straftaten. Entgegen aller Kritik durch Sachverständige (DGfS 2004) folgten weitere Verschärfungen. Hieraus resultierten ein Anstieg der Unterbringungszahlen und eine zunehmende Ausrichtung der Maßregel auf Sexualstraftäter. Ausgehend von 183 Untergebrachten im Jahr 1995 befanden sich im Jahr 2008 448 Straftäter in Sicherungsverwahrung (Statistisches Bundesamt 2009). Mit einer Verdopplung der jährlichen Verurteilungen auf etwa 75 (Nedopil 2007) ist ein weiterer Zuwachs zu erwarten.

Die Sicherungsverwahrung wird nach bestimmten formellen juristischen Kriterien, die vereinfacht die bisherige Strafkariere betreffen (genauer Gesetzestext der §§ 66, 66a, 66b StGB im Anhang 2), vor allem bei rezidivierenden Straftätern angewandt. Zusätzlich müssen materielle Voraussetzungen erfüllt sein, die dem Täter eine Gefährlichkeit „infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird“ (§ 66, Absatz 1, Satz 3 StGB) zuschreiben. Für die Anordnung von Sicherungsverwahrung ist demnach die Berücksichtigung der Kombination der Delinquenzvorgeschichte und kriminalprognostischen Überlegungen bedeutsam (Habermeyer und Saß 2004). Die Maßregel der Sicherungsverwahrung ist primär für schuldfähige Täter vorgesehen. Eine Anordnung auch bei Schuldinderung ist nicht generell ausgeschlossen, jedoch bedarf es diesbezüglich einer kritischen Differentialindikation zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB).

Das Gericht bedient sich im Rahmen einer etwaigen Anordnung von Sicherungsverwahrung der Unterstützung durch forensisch-psychiatrische Sachverständige (§ 246a StPO). Gutachterliche Aufgabe ist es hierbei zumeist, im Rahmen der Schuldfähigkeitsprüfung das Vorliegen der Eingangskriterien der §§ 20, 21 StGB, nämlich

- (1) einer krankhaften seelischen Störung,

- (2) eines Schwachsinn,
- (3) einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder
- (4) einer schweren anderen seelischen Abartigkeit

zu prüfen, sowie Stellung zu deren Einfluss auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Täters während der Tatzeit zu nehmen. Ebenso hat der Sachverständige zum Vorliegen der materiellen Voraussetzungen zur Anordnung der Sicherungsverwahrung Stellung zu nehmen. Hierzu ist eine wissenschaftlich fundierte Kriminalprognose notwendig, um sachgerecht das individuelle Rückfallrisiko für erhebliche Straftaten einschätzen zu können.

In Kinzig's Untersuchung von 318 Urteilen mit Anordnungen von Sicherungsverwahrung, bezogen sich die Gerichte zu 88,7% bei der Begründung der materiellen Voraussetzungen ausdrücklich auf die Ansicht der Gutachter (vergl. Kinzig 1998). Demnach ist die psychiatrische Gutachtertätigkeit von grundlegender Bedeutung zur Prüfung der Voraussetzungen bei der Anordnung der Maßregel der Sicherungsverwahrung. Mit Zunahme der Anordnungszahlen der Sicherungsverwahrung steigt auch der Bedarf an forensisch-psychiatrischer Sachverständigentätigkeit auf diesem Gebiet, was wiederum eine vermehrte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Thema erforderlich macht (Habermeyer 2005).

### **1.1.2 Erstellung forensisch-psychiatrischer Gutachten und Besonderheiten der Beurteilung sexualdelinquenten Verhaltens**

Ausführliche Hinweise über die Erstellung psychiatrischer Gutachten finden sich unter anderem in den forensisch-psychiatrischen Lehrbüchern (vgl. Rasch 1999; Nedopil 2007; Venzlaff und Foerster 2009). Demnach sollen schriftliche Sachverständigengutachten klar strukturiert sein und eine entsprechende schematische Gliederung erfahren. Einleitend sollen die formalen Sachverhalte aufgezeigt und die Aufklärung des Probanden über die Begutachtung dokumentiert werden. Die anschließende Darstellung relevanter Akteninhalte soll dem Adressaten Klarheit geben, welche Anknüpfungstatsachen vom Gutachter berücksichtigt wurden und dient auch zu einem späteren Zeitpunkt einer

eindeutigen Nachvollziehbarkeit des Gutachtens. Angaben des Probanden sind zu folgenden Punkten einzuholen (Nedopil 2007):

- Biografische Anamnese
- Somatische Anamnese
- Biologische Entwicklung
- Körperliche und neurologische Erkrankungen
- Medikamenteneinnahme und Konsumverhalten bezüglich legaler und illegaler Suchtmittel
- Psychiatrische Anamnese
- Familienanamnese
- Psychische Entwicklungsauffälligkeiten
- Sexualanamnese (wenn für Gutachten relevant)
- Probandenangaben zu dem für die Begutachtung maßgebenden Fragenkomplex

An Befunden soll regelmäßig der körperliche Befund, ein neurologischer Status und der psychiatrische Befund erhoben und ausführlich dargestellt werden. Bei letzterem ist auch die Beschreibung von überdauernden Persönlichkeitsmerkmalen und eventuellen Auffälligkeiten unentbehrlich. Wichtige Informationen können sich aus testpsychologischen Zusatzuntersuchungen, vor allem Intelligenzmessungen und Persönlichkeitstests, sowie möglicherweise notwendigen neurologischen oder radiologischen Zusatzuntersuchungen ergeben.

Die zusammenfassende Beurteilung und Diskussion ist das Kernstück des Gutachtens. Die zuvor gewonnen Informationen sollen komprimiert und nachvollziehbar auf die für die Begutachtung relevanten Fragen bezogen werden und der Ableitung einer medizinischen Diagnose dienen. Jene ist unter Berücksichtigung gängiger Klassifikationskriterien (ICD-10, DSM-IV), für den juristischen Adressaten verständlich, zu erörtern und differentialdiagnostisch zu hinterfragen. Ausgehend von der Querschnittsdiagnose zum Untersuchungszeitpunkt sollen plausibel und anhand empirischen Wissens Ausführungen zur Tatzeitdiagnose und zur Prognose eventueller Beeinträchtigungen folgen. Da Aussagen hierzu häufig nur aufgrund von Angaben des Probanden oder Akteninhalten gemacht werden können, sind fehlende Informationen und resultierende Schwierigkeiten gegebenenfalls anzugeben. Ohne juristische Schlussfolgerungen, etwa zur Frage der

Schuldfähigkeit, ist die Zuordnung der Diagnose zu den juristischen Begriffen, etwa zu den Eingangskriterien der §§ 20, 21 StGB vorzunehmen.

Anhand der Tatzeitdiagnose und den mit dieser Diagnose verbundenen psychischen Funktionseinschränkungen ist dann zu klären ob auch die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zum Tatzeitpunkt beeinträchtigt war, um dem Gericht die Feststellung der Schuldfähigkeit anhand nachvollziehbarer Information zu ermöglichen. Dabei ist es notwendig dem Adressaten mitzuteilen, dass alle gutachterlichen Darstellungen vorläufigen Charakter haben und sich aus der Hauptverhandlung noch wichtige, zu berücksichtigende Erkenntnisse ergeben können. Sachverständigengutachten zur Frage der Schuldfähigkeit und der Erforderlichkeit freiheitsentziehender Maßregeln bedingen auch Äußerungen zur Kriminalprognose des Probanden. Dieses komplexe Sachgebiet erschließt sich dem Sachverständigen unter Hinzuziehen geeigneter kriminologischer Kriterienkataloge (Habermeyer und Saß 2004, Habermeyer 2005) und standardisierter Untersuchungsinstrumente (Nedopil 2005). Weiterführende Erörterungen hierzu folgen unter Abschnitt 1.3. Mit der konkreten Beantwortung der bereits in den einleitenden Formalien dargelegten Fragestellung schließt das Gutachten.

Ausführliche Angaben zur Diagnostik und Prognose von Sexualstraftätern legen Hill und Mitarbeiter vor (Hill et al. 2005). Hier ist eine eingehende Diagnostik und Untersuchung hinsichtlich spezieller Aspekte der sexuellen Entwicklung entscheidend. Die psychiatrische Untersuchung hat das gehäufte Auftreten von Störungen der sexuellen Präferenz (ICD-10) beziehungsweise Paraphilien (DSM-IV), Persönlichkeitsstörungen, Impulskontrollstörungen und Intelligenzminderungen sowie Komorbiditäten wie Substanzmissbrauch oder Substanzabhängigkeit zu berücksichtigen. Als wichtigstes Untersuchungsinstrument verweist Hill auf eine ausführliche Sexualanamnese, die folgende Punkte berücksichtigt:

- familiäre sexuelle Sozialisation: sexuelle Aufklärung, Partnerschaft und Sexualität der Eltern, Thematisierung von Sexualität in der Familie
- körperliche sexuelle Entwicklung: Zeitpunkt und Erleben der Pubertät, Erkrankungen, Missbildungen und Operationen der primären oder sekundären Geschlechtsorgane, Geschlechtskrankheiten
- Entwicklung der Geschlechts- und sexuellen Identität: Selbstbild bzgl. körperlicher und psychosozialer Geschlechtsidentität, Geschlechtsrollenverhalten und sexuelle Orientierung

- Entwicklung und Inhalte sexueller Fantasien: Beginn, Frequenz und Praktiken der Selbstbefriedigung, sexuelle Fantasien jeweils in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter
- Entwicklung und Erleben sexueller Kontakte: Doktorspiele, erster Schwarm, erstes Date, Kuss, Petting und Geschlechtsverkehr
- Beziehungsanamnese inklusive sexueller Erfahrungen: Beginn, Dauer, Ausgestaltung und Erleben von Partnerschaften, Alter und Geschlecht der Partner, Grad der Formalisierung (Eheschließung, Wohnverhältnisse), Kinder, sexuelle Praktiken, sexuelle Funktionsstörungen, Gewalt in Partnerschaft, Außenbeziehungen
- Detaillierte, explizite Exploration bezüglich verschiedener paraphiler Tendenzen: sadistische, masochistische, pädophile, exhibitionistische, voyeuristische, fetischistische, transvestitische und andere Fantasien, Wünsche, Impulse, Verhaltensweisen inner- und außerhalb von Partnerschaften
- Pornografiekonsum, Prostituiertenbesuche
- Konsum von Alkohol, Drogen und sexuellen Stimulantien im Zusammenhang mit Sexualität
- Erleben sexueller und anderer gewalttätiger Übergriffe in Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter (als Opfer oder Zeuge)
- Sexuelle und allgemeine Delinquenz (nicht nur strafrechtlich verfolgte): Datum und Ausgestaltung der Delikte, Alter und Bekanntheitsgrad der Opfer, Einstellungen zur eigenen Delinquenz, Opferempathie
- Bisherige Behandlung bezüglich sexueller Probleme (psychotherapeutisch, somatisch)

Fremdanamnestische Angaben können insbesondere von aktuellen oder ehemaligen SexualpartnerInnen von Bedeutung sein. Eine ausführliche körperliche Untersuchung, insbesondere auch der Genitalien, ist unentbehrlich.

Bei Vorliegen etwaiger sexueller Präferenzstörungen kann die Schwere einer solchen Störung beurteilt werden, indem zum einen auf das Vorhandensein von Progredienzkriterien, wie zum Beispiel periodische Akzentuierung eines dranghaft gesteigerten sexuellen Verlangens oder kürzere Abstände zwischen entsprechenden Manifestationen (Schorsch 1971, Kafka und Hennen 1999) geachtet wird. Ein weiteres Kennzeichen für eine schwere Störung stellen verschiedene Sadismusformen dar. Daher sind neben sexuellem Sadismus nach DSM-IV auch das Vorliegen einer sadistischen Persönlichkeitsstörung (DSM-III-R 1989) oder Sadismuskriterien nach Knight und Prentky (Knight und Prentky 1990) zu eruieren. Hieraus können wesentliche Schlüsse für die forensische Prognose gezogen werden. Zur Gefährlichkeitsprognose wird die Verwendung standar-

disierter Prognoseinstrumente für Sexualstraftäter, wie der SVR-20 (Boer et al. 1997), empfohlen.



## 1.2 Qualität und Mindestanforderungen psychiatrischer Sachverständigengutachten

### 1.2.1 Stand der Forschung zur Gutachtenqualität

Die Ergebnisse mehrerer Untersuchungen zur Qualität forensisch-psychiatrischer Gutachten haben zum Teil erhebliche Mängel aufgedeckt. Eine im Jahr 1978 von Pfäfflin veröffentlichte Studie zu 208 psychiatrischen Gutachten über Sexualstraftäter beschrieb erhebliche methodische Mängel der schriftlichen Gutachten im Zeitraum von 1964 bis 1971. Über 80% der Gutachten umfassten weniger als zehn Seiten. Die Bezugnahme auf Akten entfiel bei 39%. In 56% der Fälle fand sich in den Gutachten keine Dokumentation über die Durchführung einer körperlichen Untersuchung beziehungsweise darüber, ob ein pathologischer Befund erhoben wurde. Obwohl in 71% auf standardisierte psychologische Tests verzichtet wurde, trafen viele Gutachter Aussagen zur Intelligenz, die nach Pfäfflin's Aussagen als Ausdruck einer „Pseudodiagnostik“ (Pfäfflin 1978) gelten müssen.

Ausführlich widmete Pfäfflin sich den Mängeln der Sexualanamnese. Der generelle Umfang der Sexualanamnese betrug bei 55% weniger als eine halbe DIN-A4 Seite oder wurde gar nicht erhoben. Dementsprechend fielen Analysen zu Einzelthemen der Sexualanamnese aus: Angaben über präpuberale sexuelle Erlebnisse erfolgten in 13%, über das Alter bei Pubertätsbeginn in 49%, über Aufklärung und Sexualerziehung in 14% bzw. 8% der Fälle. Während sich allgemeine Angaben zum Masturbationsverhalten in circa 2/3 der Gutachten fanden, fehlten gründlichere Ausführungen. „Angaben über Masturbationsphantasien, die für deviantes Verhalten besonders aufschlussreich sein können, [...] finden sich nur in jedem fünften Gutachten.“ (Pfäfflin 1978 S.34). Annähernd gleichartig waren die Relationen bei Informationen zu Funktionsstörungen, Bordellbesuchen oder Homosexualität. Wesentlich geringer war der Anteil der Gutachten, welche die Einstellung und die Erlebnisverarbeitung des Probanden bezüglich der Entwicklung seiner Sexualität beleuchteten. In einer abschließenden Globaleinschätzung der Gutachten wurden 58% als mangelhaft oder ungenügend bezeichnet, 21% als ausreichend und 13% als befriedigend bewertet. Lediglich 8% der Gutachten erhielten die Einschätzung gut oder sehr gut (Pfäfflin 1978).

Nowara (1993) untersuchte anhand von 137 Gutachten, ob Prognosegutachten formale Kriterien für eine umfassende Begutachtung erfüllen. Eine Sexualanamnese wurde in 82,5% der Gutachten nicht erhoben. Bei weiterer Differenzierung ergab sich, dass bei Sexualdelikten mit Gewalt in 30% und bei Sexualdelikten ohne Gewalt in 12,5% eine Sexualanamnese erfasst wurde. Der, im Mittel 1,3 Seiten lange, psychische Befund füllte bei 39% maximal eine Seite und bei 25% weniger als eine halbe Seite. Eine in 65% der Gutachten gestellte Diagnose erfolgte in 3% anhand von Klassifikationssystemen wie der ICD (WHO). Auf testpsychologische Untersuchungen wurde in 56,2% der Fälle verzichtet. Nach Nowara war die Ausklammerung der Sexualanamnese besonders fatal unter dem Aspekt des hohen Anteils von Sexualdelinquenten (1/3 der Unterbringungsdelikte) (Nowara 1998). In der Gesamtschau bezeichnete sie die Hälfte der analysierten Gutachten als gut bis sehr gut denen auf der anderen Hälfte schlechte bis sehr schlechte Gutachten gegenüber standen. Daraus abgeleitet, hielt Nowara die Sicherstellung eines Mindeststandards für erforderlich (Nowara 1993).

Innerhalb Kinzig's Untersuchung (Kinzig 1996) zur Sicherungsverwahrung erfolgten unter anderem Angaben zu 318 Sachverständigengutachten, welche bei Anordnung von Sicherungsverwahrung erstellt wurden. Von 109 Gutachten zu Sexualstraftätern wiesen 11,9% weniger als zehn Seiten auf, der Durchschnitt lag bei 35 Seiten. In 91,9% erfolgte die Gutachtenerstellung nach persönlicher Untersuchung und in 27,4% wurde ein zumeist psychologisches Zusatzgutachten in Auftrag gegeben. Kinzig kritisierte die uneinheitliche und wenig transparente Diagnostik, welche besonders im Bereich der Persönlichkeitsstörungen auffiel.

Im Rahmen des Modellprojektes forensisch-psychiatrischer Gutachtertätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern bei Sexualdelikten wurden Ergebnisse zur Qualitätsanalyse von 156 schriftlichen Schuldfähigkeitsgutachten veröffentlicht (König et al. 2005). Zu formalen Aspekten wurde aufgeführt, dass eine Dokumentation der Aufklärung des Beschuldigten durch den Sachverständigen in 55% der Gutachten erfolgte. 95% der Gutachten enthielten kein Inhaltsverzeichnis und die Abschnittsgestaltung war in 66% entweder überhaupt nicht oder nur teilweise übersichtlich. Die Länge der, in 94% der Gutachten verwendeten, Aktenauszüge betrug bei  $\frac{3}{4}$  nicht mehr als 20% der Gesamtlänge des Gutachtens. Schwierigkeiten bei der Exploration und die Angabe eines Literaturver-

zeichnisses wurden selten dokumentiert. „Fehlende Angaben zur Delinquenzvorgeschichte und zur Sexualanamnese kamen relativ häufig vor. Es schockiert jedoch besonders, dass in einem Viertel der Gutachten zu einem Sexualstraftatbeschuldigten keine Sexualanamnese durchgeführt wurde [...]“ (König et al. 2005, S.73). Eine körperliche und psychische Untersuchung erfolgte zu je 93% und 97%. Während in  $\frac{3}{4}$  der Fälle mindestens ein psychologischer Test durchgeführt wurde, blieb eine Erläuterung des Testergebnisses bei einem Viertel dieser Fälle aus. Eine Diagnose wurde in 61% der Gutachten ohne eindeutigen Bezug zu einem gängigen Klassifikationssystem gestellt „und es war für den Leser daher nicht ersichtlich, ob es sich um eine wissenschaftlich fundierte Diagnose oder um eine „Privatmeinung“ handelte [...]“ (König et al. 2005, S.74).

Im Verlauf der, von Pfäfflin ausgelösten, Forschungsarbeit zur Qualität forensisch-psychiatrischer Gutachten ist ein Trend der Qualitätsverbesserung der Gutachten (Schläfke et al. 2000) zu beobachten. Dieser betrifft überwiegend eine formale Besserung ohne wesentlichen Anhalt für die Zunahme der Qualität inhaltlicher Aspekte. Demnach ist nahezu jeder Zusammenfassung und Diskussion aktueller Veröffentlichungen zu entnehmen, dass eklatante Mängel immer noch vorliegen, die Publikationen zu Qualitätsanforderungen bei psychiatrischen Gutachten zu wenig Niederschlag finden und dass weiterer Forschungs- und Ausbildungsbedarf bei den psychiatrischen Sachverständigen besteht (vergl. König et al. 2005, Schläfke et al. 2000).

### **1.2.2 Mindestanforderungen forensisch-psychiatrischer Schuldfähigkeitsgutachten**

Während sich in übrigen Zweigen der Medizin aktuell ein an Leitlinien orientiertes Arbeiten etabliert, wurde dies innerhalb der forensischen Psychiatrie teils kontrovers diskutiert. Pfäfflin (2000) befürchtete nicht-angreifbare, doppelt so lange und doppelt so teure Gutachten, ohne das sie besser würden. „Wenn überhaupt, dann [...] Minimalstandards, die drei Kriterien berücksichtigen: Gutachten sollen vollständig sein, ein Verständniskonzept entwickeln und dem Probanden nicht schaden“ (Pfäfflin 2000, S.61). Demgegenüber meinte Fegert „Standards bedeuten mehr Transparenz und damit

eine geistige Überprüfbarkeit unseres Handelns“ (Fegert 2000, S.97ff), was für eine stärkere Außenkontrolle und Qualitätssicherung der Begutachtung nützlich ist.

Im Jahr 2003 bildete sich eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe am Bundesgerichtshof, die Mindestanforderungen für die Begutachtung vorlegen wollte. Unter Mitarbeit von Juristen, forensischen Psychiatern, Psychologen sowie Sexualmedizinern wurden Empfehlungen für die forensische Schuldfähigkeitsbeurteilung nach §§ 20, 21 StGB erarbeitet, deren Zweck es unter anderem ist, dem forensischen Sachverständigen die fachgerechte Erstellung von Schuldfähigkeitsgutachten und den Verfahrensbeteiligten die Bewertung von deren Aussagekraft zu erleichtern (vergl. Boetticher et al. 2005). Der resultierende Katalog enthält zwölf formelle und zehn inhaltliche Mindestanforderungen (siehe Tabelle 1-1).

**Tabelle 1-1: Formelle und inhaltliche Mindestanforderungen an Schuldfähigkeitsgutachten (Boetticher et al. 2005)**

#### **Formelle Mindestanforderungen**

- Nennung von Auftraggeber und Fragestellung
- Darlegung von Ort, Zeit und Umfang der Untersuchung
- Dokumentation der Aufklärung
- Darlegung der Verwendung besonderer Untersuchungs- und Dokumentationsmethoden (z.B. Videoaufzeichnung, Tonbandaufzeichnung, Beobachtung durch anderes Personal, Dolmetscher)
- Exakte Angabe und getrennte Wiedergabe der Erkenntnisquellen
- Eindeutige Kenntlichmachung der interpretierenden und kommentierenden Äußerungen und deren Trennung von der Wiedergabe der Informationen und Befunde
- Trennung von gesichertem medizinischen Wissen und subjektiver Meinung oder Vermutungen des Gutachters
- Offenlegung von Unklarheiten und Schwierigkeiten und den daraus abzuleitenden Konsequenzen, ggf. rechtzeitige Mitteilung an den Auftraggeber
- Kenntlichmachung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der beteiligten Gutachter und Mitarbeiter
- Bei Verwendung wissenschaftlicher Literatur Beachtung der üblichen Zitierpraxis
- Klare und übersichtliche Gliederung
- Hinweis auf die Vorläufigkeit des schriftlichen Gutachtens

**Inhaltliche Mindestanforderungen**

- Vollständigkeit der Exploration, insbesondere zu den delikt- und diagnosespezifischen Bereichen (z.B. ausführliche Sexualanamnese bei sexueller Devianz und Sexualdelikten)
- Benennung der Untersuchungsmethoden. Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse. Erläuterung der Erkenntnismöglichkeiten und Grenzen bei allgemein unüblichen Methoden oder Instrumenten
- Diagnosen unter Bezug des zugrunde liegenden Diagnosesystems (i. d. R. ICD-10 oder DSM-IV-TR)
- Darlegung der differentialdiagnostischen Überlegungen
- Darstellung der Funktionsbeeinträchtigung, die im Allgemeinen durch die diagnostizierte Störung bedingt wird, soweit diese für die Gutachtenfrage relevant werden kann
- Überprüfung, ob und in welchem Ausmaß diese Funktionsbeeinträchtigung bei dem Untersuchten bei Begehung der Tat vorlag
- Korrekte Zuordnung der psychiatrischen Diagnose zu den gesetzlichen Eingangsmerkmalen
- Transparente Darstellung der Bewertung des Schweregrades der Störung
- Tatrelevante Funktionsbeeinträchtigung unter Differenzierung zwischen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit
- Darstellung von alternativen Beurteilungsmöglichkeiten

Selbstverständlich sollen bei allen zu begutachtenden Straftätern gleiche Prinzipien und Methoden zum Einsatz kommen. „Weil [jedoch] die Beurteilung von Sexualstraftätern durch die Sachverständigen und die Entscheidungen der Gerichte [...] von der Öffentlichkeit besonders verfolgt werden und Fehler in der Beurteilung schwerwiegende Konsequenzen haben können“ (Boetticher et al. 2005, S. 59) und da es bei sexueller Devianz durchaus Abgrenzungsschwierigkeiten gibt, hat die interdisziplinäre Arbeitsgruppe einen Fokus auf die Begutachtung von Beschuldigten mit Verdacht auf eine paraphil motivierte Sexualstraftat gerichtet. Das Ergebnis sind Empfehlungen zur Diagnostik (17 Punkte), Schweregradbeurteilung (9 Punkte) sowie zur Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit (6 Punkte), die in Tabelle 1-2 dargestellt sind.

Zur sachgerechten Beurteilung des Schweregrades erläutert die Arbeitsgruppe neben allgemeinen Anforderungen, wie der Trennung der Zuordnung zur schweren seelischen Abartigkeit von der Diskussion über Einsichts- und Steuerungsfähigkeit, Gesichtspunk-

te, welche zur Einordnung einer Paraphilie als schwere seelische Abartigkeit geprüft werden sollten. Um auf der psychopathologisch-normativen Stufe die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zu beurteilen, ist es vor allem für die Beurteilung einer forensisch relevanten Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit wichtig, die in Tabelle 1-2 aufgeführten Aspekte zu diskutieren. Dabei kommt eine relevante Beeinträchtigung der Einsichtsfähigkeit allein durch die Symptome einer Paraphilie in der Regel nicht in Betracht.

**Tabelle 1-2: Begutachtung von Sexualstraftätern (Boetticher et al. 2005)**

### **Sachgerechte Diagnostik**

- Wegen häufiger Diskrepanzen zwischen subjektiven Schilderungen von Personen, die an Sexualdelikten beteiligt waren, ist eine sorgfältige Analyse der Akten und die explizite Darlegung von Anknüpfungstatsachen bei der Begutachtung von Sexualstraftätern von besonderer Bedeutung.
- Ausführliche Sexualanamnese: Hierzu gehören insbesondere Informationen zu folgenden Themenbereichen:
  - Rahmenbedingungen und Verlauf der (familiären) sexuellen Sozialisation,
  - Entwicklung der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung,
  - Zeitpunkt, Verlauf (etwaige Störungen und Erkrankungen) sowie Erleben der körperlichen sexuellen Entwicklung, insbesondere der Pubertät,
  - Entwicklung und Inhalte erotisch-sexueller Imaginationen/Phantasien in der biographischen Entwicklung,
  - Daten, Ausgestaltung und Erleben der soziosexuellen Entwicklung,
  - Erleben sexueller und anderer gewalttätiger Übergriffe in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter (als Zeuge, als Opfer oder als Täter),
  - Bisherige Behandlungen psychischer und/oder sexueller Störungen oder Erkrankungen,
  - Pornographiekonsum, Prostituiertenkontakte,
  - „Beziehungsanamnese“ inkl. sexueller Funktionen (u. a. sexuelle Praktiken, sexuelle Funktionsstörung, ggf. Außenbeziehungen, Gewalt in Partnerschaften),
  - In der klinischen Behandlung ist die Befragung aktueller und/oder früherer Sexualpartner/innen (Fremdanamnese) erforderlich, um paraphile Neigungen auszuschließen oder zu objektivieren. Bei der Begutachtung bedarf es der Beachtung des Zeugnisverweigerungsrechtes der Angehörigen und des Ermittlungsverbots für den Sachverständigen. Daher müssen im Gutachten verbleibende Unklarheiten deutlich gemacht und Wege der Aufklärung aufgezeigt werden,
- Ausführliche Anamnese der (Sexual-)Delinquenz.

- Diagnostische Einordnung paraphiler Neigungen/Paraphilie anhand der gängigen Klassifikationssysteme. Dabei ist die Diagnose mittels der diagnostischen Kriterien der einzelnen Paraphilien zu spezifizieren. Häufig sind verschiedene Paraphilien miteinander vergesellschaftet. Diese sind differenziert in ihren Anteilen an der gesamten Sexualstruktur zu beschreiben.
- Gelegentlich ist eine Sexualstraftat die erste Manifestation einer Paraphilie. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass folgende Aspekte für sich genommen nicht eine Paraphilie belegen:
  - Allein außergewöhnliche Ersatzhandlungen oder forcierter sinnlicher, möglicherweise auch orgasmischer „Kick“, übersteigter Reizhunger bei ansonsten unproblematischer Sexualität und Partnerschaft,
  - Nachträgliche Einlassungen oder Umdeutungen des Angeklagten über seine oder opferseitige Motivationen zum Zeitpunkt der Tat bei gleichzeitigem Erlass eines Schweigegebots u. ä.

### **Sachgerechte Beurteilung des Schweregrades einer Paraphilie**

- Prüfung
  - des Anteils der Paraphilie an der Sexualstruktur
  - der Intensität des paraphilen Musters im Erleben
  - der Integration der Paraphilie in das Persönlichkeitsgefüge
  - der bisherige Fähigkeit des Probanden zur Kontrolle paraphiler Impulse
- Die paraphile Neigung bestimmt weitestgehend die Sexualstruktur
- Ausblendung der Paraphilie durch ich-dystone Verarbeitung
- Eine progrediente Zunahme und „Überflutung“ durch dranghafte paraphile Impulse mit ausbleibender Satisfaktion beherrscht zunehmend das Erleben und drängt zur Umsetzen auf der Verhaltensebene
- Andere Formen soziosexueller Befriedigung stehen dem Beschuldigten auf Grund (zu beschreibender) Persönlichkeitsfaktoren und/oder (zu belegender) sexueller Funktionsstörungen erkennbar nicht zur Verfügung.

### **Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit**

- Konflikthafte Zuspitzung und emotionale Labilisierung in der Zeit vor dem Delikt mit vorbestehender und länger anhaltender triebdynamischer Ausweglosigkeit,
- Tatdurchführung auch in sozial stark kontrollierter Situation,
- Abrupter impulshafter Tatablauf
- Archaisch-destruktiver Ablauf mit ritualisiert wirkendem Tatablauf und Hinweisen für die Ausblendung von Außenreizen,
- Konstellative Faktoren (z.B. Alkoholintoxikation, Persönlichkeitsstörung, eingeschränkte Intelligenz), die u. U. auch kumulativ eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit bedingen können.

Sind die insgesamt referierten Empfehlungen auch rechtlich nicht verbindlich, so können sie doch als Zusammenstellung von Mindestanforderungen betrachtet werden, die einen übergeordneten leitlinienähnlichen Charakter tragen.



## 1.3 Kriminalprognostische Aspekte

### 1.3.1 Standardisierte Prognoseinstrumente als Requisiten der Kriminalprognose

Bei der strafrechtlichen Begutachtung im Zusammenhang mit der Anordnung der Maßregel der Sicherungsverwahrung, ist es die zweite Aufgabe des Sachverständigen, neben Informationen zur Schuldfähigkeitsbeurteilung, dem Gericht, basierend auf empirisch belegten Erkenntnissen, Angaben zur Kriminalprognose des Beschuldigten zu vermitteln.

Die mit der Fragestellung der Vorhersage zukünftiger Delinquenz verbundenen Schwierigkeiten sind Gegenstand einer intensiven Forschung. Als bisheriges Ergebnis im Bereich der Prognosemethodik entstanden zahlreiche Listen und Kriterienkataloge mit Merkmalen, die einen empirisch belegten Zusammenhang mit Rückfälligkeit aufweisen (Dahle 2005; Nedopil 2005). Standardisierte Prognoseinstrumente beinhalten solche Merkmale sowie die Art und Weise ihrer Erfassung in operationalisierter Form. Aufgrund des individuellen Merkmalscluster wird die einzuschätzende Person einer Teilgruppe der Normstichprobe zugeordnet, für welche die durchschnittliche Rückfallquote bekannt ist. Diese Rückfallquote der Normstichprobe wird konsekutiv als individuelle Rückfallwahrscheinlichkeit interpretiert (Dahle 2005). Daraus ist ersichtlich, dass die alleinige Anwendung eines solchen Prognoseinstruments nicht ausreichen kann, wenn es um eine individuelle Risikokalkulation geht (Dahle 2005, Nedopil 2005). Werden die mit Hilfe solcher Prognoseinstrumente erzielten Resultate jedoch sinnvoll in einen den Einzelfall respektierenden und individuelle Faktoren berücksichtigenden Prozess der Entscheidungsfindung eingebunden, so helfen sie wichtige, auf empirisch gesichertem Wissen beruhende Aspekte nicht zu übersehen. Des Weiteren kann die Berücksichtigung standardisierter Prognoseverfahren es dem Gericht ermöglichen die individuelle Prognoseentscheidung vor dem wissenschaftlichen und klinischen Hintergrund einzuschätzen und die Schlussfolgerungen des Gutachters zu relativieren (Habermeyer 2005, vergl. Stadtland et al. 2006). Neben der resultierenden Transparenz liegt ein Hauptvorteil in der vorgeschriebenen, standardisierten Handlungsweise zur Benutzung der prognostischen Instrumente. Damit wird das Erstreben des Gütekriteriums der Reliabilität und die Feststellung methodischer Anwendungsfehler erleichtert.

Jedoch muss bedacht werden, dass nicht jedes Prognoseverfahren bei allen Beschuldigten angewandt werden kann. Der Gutachter ist daher angehalten die Auswahl seines Instrumentariums kritisch zu überdenken. Es existieren Prognoseinstrumente, die delikt-spezifische Risikofaktoren berücksichtigen und somit für bestimmte Delinquenzbereiche prädestiniert sind. Für den Bereich der Sexualstraftaten sind dies unter anderem der SVR-20 (Boer et al. 1997) und der Static-99 (Hanson&Thornton 1999), welche im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen und daher nachfolgend erläutert werden.

### **1.3.2 Zur Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR-20**

Der SVR-20 stellt ein standardisiertes Risiko-Einschätzungsverfahren dar. Er ist nicht als Test strukturiert und nicht an einer Stichprobe normiert, sondern wird als Versuch betrachtet, die individuelle Risikoeinschätzung zu systematisieren. Zu den ursprünglichen Anwendungsgebieten des SVR-20 gehören unter anderem strafrechtliche Fragestellungen, womit er auch sinnvoll im Kontext der Anordnung der Sicherungsverwahrung genutzt werden kann (Müller-Isberner et al. 2000). Darüber hinaus ist das SVR-20 Schema im Rahmen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Risikoeinschätzungen verwendbar (Nedopil 2005). Es ermöglicht allen in die Risikobeurteilung eines Individuums und deren Konsequenzen integrierten Beteiligten die Überprüfung, ob der Beurteiler sich relevante Risikofaktoren bewusst gemacht hat und ob er zusätzliche, im SVR-20 nicht vorhandene, Faktoren berücksichtigt hat. Das Aufgreifen der im Schema genutzten 20 Risikofaktoren gilt als Minimalanforderung und sollte in jedem Fall erfolgen (Müller-Isberner et al. 2000).

Die 20 Risikofaktoren (Tabelle 1-3), die anhand einer umfassenden Literaturrecherche identifiziert wurden und empirisch mit sexueller Gewalt assoziiert sind, lassen sich in drei Faktorengruppen einteilen. Die erste Gruppe umfasst die psychosoziale Anpassung des Probanden, die zweite bezieht sich auf die Vorgeschichte sexueller Delinquenz und die dritte Gruppe von Faktoren beinhaltet die Zukunftspläne des Probanden. Dabei sind in den beiden ersten Gruppen überwiegend statische Merkmale vertreten, welche als stärkste Prädiktoren zukünftiger sexueller Gewalt gelten (Müller-Isberner et al. 2000). Dynamische Risikofaktoren, welche vor allem für das Aufstellen und Verfolgen von Interventionsmaßnahmen wichtig sind, finden sich in vergleichsweise geringerer An-

zahl. Nach den Instruktionen des SVR-20 Manuals werden die 20 Merkmale anhand einer 3-Punkt-Skala („0“- eindeutig nicht vorhanden, „1“- teilweise vorhanden, „2“- eindeutig vorhanden) bewertet. Die abschließend resultierende Risikobeurteilung erfolgt als ordinale Einteilung in die Kategorien „niedrig“ -geringes bis kein vorhandenes Risiko, „mittel“ -zumindest erhöhtes Risiko oder „hoch“ -sehr hohes Risiko für zukünftige sexuelle Gewalt. Dabei ist weder Anzahl noch Kombination der übereintreffenden Merkmale entscheidend, sondern es ist die Gesamtheit und Konstellation aller Umstände im jeweiligen Fall individuell zu berücksichtigen (Müller-Isberner et al. 2000).

**Tabelle 1-3: Items des SVR-20 (dt. Übersetzung von Müller-Isberner et al., 2000)**

#### **Psychosoziale Anpassung des Individuums**

- Sexuelle Deviation
- Opfer von Kindesmißbrauch/ Vernachlässigung
- Psychopathy (nach dem „psychopathy“-Konzept nach Hare)
- Gravierende seelische Störung
- Substanzproblematik
- Selbst-/ Fremdtötungsgedanken
- Beziehungsprobleme
- Beschäftigungsprobleme
- Nicht-sexuelle gewalttätige Vordelinquenz
- Gewaltfreie Vordelikte
- Früheres Bewährungsversagen

#### **Sexualdelinquenz**

- Hohe Frequenz
- Multiple Delikttypen
- Waffengebrauch/Todesdrohung gegen Opfer
- Verletzung der Opfer
- Zunahme der Deliktfrequenz oder Deliktschwere
- Deliktfördernde Ansichten
- Extremes Bagatellisieren oder Leugnen

#### **Zukunftspläne**

- Fehlen realistischer Pläne
- Ablehnung weiterer Interventionen

*„Der SVR-20 ist ein Kondensat konzentrierten Wissens und umfangreicher Erfahrung von Praktikern und Wissenschaftlern auf dem Gebiet der Einschätzung und Beurteilung des Risikos sexueller Gewalttätigkeit“ (Müller-Isberner et al., 2000)*

Der SVR-20 erreichte zusammen mit dem Static-99 in vergleichenden Untersuchungen die höchste prädiktive Validität im Vergleich von Prognoseinstrumenten von Sexual-

straftätern (vergl. Stadtland 2006, Dahle 2005) Eine niederländische Forschungsgruppe fand eine höhere prädiktive Validität des SVR-20 im Vergleich zum Static-99 bezüglich der Vorhersage von Rückfällen in strafrechtlich sanktioniertes sexuelles Verhalten (Vogel et al. 2004)

### 1.3.3 Zur Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem Static-99

Das Static-99 – Schema (Hanson&Thornton 1999) ist eine aktuarische Prognoseskala, was bedeutet, dass weder veränderliche klinische Faktoren, noch Zukunftsvariablen berücksichtigt werden. Stattdessen beinhaltet der Static-99 zehn statisch robuste Risikofaktoren, welche, analog zum SVR-20, anhand von Metaanalysen einer Vielzahl von Verlaufsuntersuchungen insbesondere an Sexualstraftätern erfasst wurden (Nedopil 2005).

**Tabelle 1-4: Items des Static-99 (nach Nedopil 2005)**

1. Alter zwischen 18 und 25 Jahren
2. Nie verheiratet
3. Gegenwärtiges Delikt (auch) nicht sexuelle Gewalttätigkeit
4. Frühere nicht sexuelle Gewalttätigkeit
5. Frühere Sexualdelikte
6. Vier oder mehr Vorverurteilungen
7. Sexualdelikte ohne Berührung
8. Opfer, die nicht verwandt sind
9. Fremde als Opfer
10. Männliche Opfer

*„Der Static-99 versteht sich als grundlegende Einschätzung des Risikos erneuter Sexualstraftaten, von der aus weitergehende Untersuchungen, Behandlung und Aufsichtsmaßnahmen eingerichtet werden können, um das Rückfallrisiko zu vermindern“ (Harris et al. , 2003, vom Autor übersetzt).*

Die einzelnen Faktoren (siehe Tabelle 1-4) werden mithilfe des Manuals als vorhanden (1 Punkt) oder unzutreffend (0 Punkte), beziehungsweise im Fall des Items „frühere Sexualdelikte“ mit 0 bis 3 Punkten (entsprechend der Anzahl früherer Sexualdelikte) bewertet. Anhand des resultierenden Gesamtwertes (0 bis 12) kann eine Risikoeinschät-

zung in die Kategorien „niedrig“, „mäßig erniedrigt“, „mäßig erhöht“ oder „hoch“ erfolgen (Harris et al. 2003, vom Autor übersetzt). Da der Static-99 an einer Stichprobe (n = 1086) normiert wurde, kann für jeden Straftäter eine dem Gesamtwert entsprechende Rückfallwahrscheinlichkeit für einen bestimmten Zeitraum angegeben werden. So wurden in der Originalstichprobe Täter mit einem Gesamtpunktwert von über sechs innerhalb von 5 Jahren zu 39%, binnen 10 Jahren zu 45% und während 15 Jahren zu 52% mit einem Sexualdelikt rückfällig (Harris et al. 2003). In Übersichtsarbeiten zur Risikokalkulation von Gewalt- und Sexualstraftaten (Dahle 2005; Noll et al. 2006; Nunes et al. 2002; Vogel et al. 2004; Stadtland et al. 2006). ist der Static-99 bezüglich der Vorhersagewahrscheinlichkeit anderen Prognoseinstrumenten überlegen, wobei auch die Art der begangenen Tat entscheidend ist. Der Static-99 erscheint vor allem bei Inzesttaten, pädosexuellen Straftaten mit fremden Opfern und Vergewaltigungen zur Risikoeinschätzung zukünftiger Gewaltdelikte geeignet. Bei Sexualtaten ohne Körperkontakt und, aufgrund fehlender dynamischer Merkmale, zur Darstellung von Längsschnittveränderungen ist der Static-99 weniger geeignet.

## 1.4 Stellungnahme zu den Untergebrachten der Sicherungsverwahrung

Das statistische Bundesamt legt jährlich demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3. vor (Statistisches Bundesamt 2009). Im Jahr 2008 befanden sich in Deutschland 448 Straftäter in Sicherungsverwahrung. Davon waren 447 männlich und eine Insassin weiblichen Geschlechts. Von 183 Straftätern in 1995 hat sich die Anzahl bis 2008 mehr als verdoppelt. Kein Insasse war 2008 jünger als 30 Jahre. 25 Straftäter waren zwischen 30 und 40 Jahre alt. In der Gruppe 40 bis 50 Jahre befanden sich 168 Insassen und in der Gruppe 50 bis 60 Jahre befanden sich 158 Straftäter. 97 Straftäter waren 60 Jahre oder älter. Von den 448 Sicherungsverwahrten im Jahr 2008 wurden 12 (2,7%) als Ausländer oder Staatenlose eingruppiert. Etwa die Hälfte der Untergebrachten war ledig, ein Drittel geschieden und 13,4% verheiratet. 95,1% der Straftäter wiesen Vorstrafen auf, am häufigsten lagen zwischen fünf und zehn Vorstrafen vor. Diesbezüglich kam es im Vorfeld in 4,9% zu Anordnungen von Sicherungsverwahrung und in „12,5% zu Anordnungen sonstiger freiheitsentziehenden Maßregeln“ (Statistisches Bundesamt 2009, S.21). Insgesamt 232 Täter (52%) hatten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184 StGB) begangen. Am häufigsten kam es zu Vergewaltigung (41,4%), sexueller Nötigung (21,6%), sexuellem Missbrauch von Kindern (20,7%) und sexuellem Missbrauch mit Todesfolge (9,9%).

Eine ausführliche wissenschaftliche Stellungnahme zu den in Sicherungsverwahrung Untergebrachten wurde initial vor vier Jahrzehnten abgegeben (Hellmer 1961, Mayer 1962, Steinhilper 1971). Zur vergleichenden Auseinandersetzung mit der aktuellen Klientel der Sicherungsverwahrung sind die genannten Untersuchungen, aufgrund der Änderung der Ausgangsvoraussetzungen im Rahmen der Strafrechtsreform nicht geeignet (Habermeier 2005, Kern 1997). Hierzu kann auf die Studie des Juristen Kinzig zurückgegriffen werden, der Akten zu 318 Sicherungsverwahrten aus den Bundesländern Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg untersuchte (Kinzig 1996). Es ergab sich nachfolgende Einteilung nach Tätergruppen anhand der im Anlassverfahren abgeurteilten Straftaten. Sexualstraftäter (§§ 176-179 StGB) waren zu 34% vertreten, Raubtäter (§§ 249-255, 316a, 239a,b StGB) zu 26,7%, Totschläger (§§ 223-230 StGB) zu 12,9% und Diebe (§§ 242-248c StGB) zu 15,4%. Aufgrund Analyse der soziobi-

ographischen Daten sah Kinzig eine „Zuspitzung der Sicherungsverwahrung auf eine kleine Gruppe vielfach Auffälliger [...]. Zusammenhänge zwischen schwach ausgeprägten persönlichen, schulischen und beruflichen Bindungen mit Rückfallkriminalität fanden ihre Bestätigung.“ (Kinzig, 1996 S. 195). Circa ein Fünftel der Probanden wurde nichtehelich geboren, etwa die Hälfte wuchs in unvollständigen Familien auf und in über einem Drittel betrug die Geschwisteranzahl vier oder mehr. Die Hälfte der Probanden wurde in Jugend oder Kindheit misshandelt und 46,7% wiesen Heimunterbringungen auf. Im Elternhaus übte der hauptverdienende Elternteil im Drittel der Fälle eine angelernte, ungelernete oder gar keine Tätigkeit aus. Von den Probanden waren zur Tatzeit 72,7% arbeitslos oder im Vollzug und über die Hälfte hatte keinen Beruf erlernt, wobei 39,2% über keinen Schulabschluss oder einen Sonderschulabschluss verfügten. Im Vergleich zu einer Kontrollgruppe fand Kinzig jedoch keine signifikanten Unterschiede innerhalb der erhobenen soziobiographischen Merkmale. Bei der Untersuchung der Sachverständigengutachten stellte er ebenfalls die von den Gutachtern gestellten Diagnosen der Probanden dar. Hierbei fiel in der Gruppe der Sexualtäter auf, dass Persönlichkeitsstörungen, Soziopathien und Psychopathien mit 57,4% vertreten waren. Sexuelle Störungen wurden in 15,7% der Fälle diagnostiziert. 11,1% der Sexualtäter erhielten die Diagnose Störung durch psychotrope Substanzen. In jeweils 4,6% wurde eine Hirnschädigung oder eine Minderbegabung zugeordnet.

Der Jurist Kern (Kern 1997) legte Zahlen für das Bundesland Baden-Württemberg vor, nach denen sich als Auslösetaten für die Anordnung von Sicherungsverwahrung von 49 Fällen zu 26,7% reine Sexualdelikte, zu 8,3% sexualbezogene Tötungsdelikte und zu 10,3% Sexualdelikte mit Eigentumsdelikten fanden. Raubdelikte waren zu 20,5%, nicht sexualbezogene Tötungsdelikte zu 14,3% beteiligt. „Die ermittelten soziobiographischen als auch legalbiographischen Daten deuteten auf erhebliche Belastungen in diesen Bereichen hin [...]“ (Kern 1997, S.181). Die 49 Probanden dieser Untersuchung waren durchschnittlich achtmal vorbestraft, Sexualstraftäter wiesen eine Vorstrafenziffer von 7,8 auf. Das Alter bei der ersten rechtskräftigen Verurteilung lag im Mittel bei 18 Jahren. Die Rückfallgeschwindigkeit bezeichnete Kern als außergewöhnlich hoch, im Regelfall vergingen nur wenige Monate bis zur erneuten Straffälligkeit. Bei sieben Probanden war im Vorfeld die Maßregel der Sicherungsverwahrung angeordnet worden, in jeweils fünf Fällen die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und in einem psychi-

atrischem Krankenhaus. Bei etwa 2/3 der Stichprobe bestätigte sich das von Kern herangezogene Syndrom der familiären Belastung. Hierzu zählte er unvollständige Herkunftsfamilien, Kriminalität bei den Eltern sowie Zugehörigkeit zu den unteren und untersten sozioökonomischen Schichten. Da demgegenüber 14 Probanden in geordneten Verhältnissen aufgewachsen waren, maß Kern Auffälligkeiten innerhalb der Herkunftsfamilie keine große Bedeutung bei. Die Schule beendeten fünf Probanden mit der mittleren Reife oder dem Abitur. 18 Probanden hatten zum Zeitpunkt der Tat keinen Schulabschluss oder in 22 Fällen den Hauptschulabschluss. 59,1% der Probanden wiesen keine berufliche Qualifikation auf, dennoch waren zum Tatzeitpunkt 31 Probanden berufstätig und 18 arbeitslos. In puncto soziale Beziehungen wurden 18 Probanden als beziehungslos bezeichnet. In 19 Fällen lagen Beziehungen zu Frauen vor. Acht Probanden waren zum Tatzeitpunkt verheiratet.

Habermeyer et al. (2008) werteten Gutachten und Urteilsprüche aus 224 Verfahren aus, die zwischen 1991 und 2001 in Bayern, Brandenburg, NRW und Sachsen zur Anordnung der Sicherungsverwahrung geführt haben. In diesem Rahmen wurden ebenfalls die Soziodemographie und Legalbiographie der Probanden erfasst. 223 der 224 Probanden waren männlich. Auffälligkeiten in der Herkunftsfamilie bestanden bei 42,9% in einer unvollständigen Primärfamilie. Die durchschnittliche Anzahl der (Halb)Geschwister betrug 3,3. In 42,9% kam es zu Heimunterbringungen, 37,1% erlebten in der Herkunftsfamilie einen sexuellen Missbrauch oder eine Misshandlung. Ein Schulabschluss fehlte in 16,1% der Fälle, 36 Probanden hatten die Sonderschule besucht. Einen Hauptschulabschluss hatten 52,7%, einen Realschulabschluss 17,4% der Probanden. In zwei Fällen gelang das Abitur, in einem Fall ein universitärer Abschluss. Die Probanden wurden durchschnittlich mit 17,6 Jahren delinquent auffällig. Die erste Verurteilung erfolgte mit durchschnittlich 19,9 Jahren. Im Vorfeld hatten die Probanden zu 81,3% Diebstahlsdelikte, zu 45,1% Betrug, zu 68,3% Körperverletzungsdelikte und zu 54% Sexualstraftaten begangen. Die durchschnittliche Anzahl der Vorstrafen lag bei 8,69. Der Anordnung der Sicherungsverwahrung lagen zu 50,4% Sexualdelikte, zu 29,5% Raubdelikte, zu 33,9% Körperverletzungsdelikte, zu 15,6% Diebstahl und zu 17,4% Tötungsdelikte zugrunde. Das Durchschnittsalter bei Anlasstat betrug 39,3 Jahre. Bei durchschnittlich vorangegangen 3,95 Inhaftierungen summierte sich die durchschnittliche Zeit in Haft auf durchschnittlich 12,12 Jahre. Im Vorfeld waren in 8,5% der Fälle eine Unterbrin-



gung nach § 63 StGB und in 10,3% der Fälle eine Unterbringung nach § 64 StGB angeordnet worden. Die Maßregel der Sicherungsverwahrung war im Vorfeld bei 7,6% der Stichprobe angeordnet worden. Bei Begehung der Anlasstat waren 46,4% alkoholisiert und 12,1% der Probanden standen unter Einfluss von Betäubungsmitteln. Störungen durch psychotrope Substanzen wurden in den Gutachten in 26% der Fälle diagnostiziert. Persönlichkeitsstörungen beziehungsweise entsprechende deskriptive Beschreibungen umfassten überwiegend das Cluster B des DSM-IV mit einem Schwerpunkt bei den anti- beziehungsweise dissozialen Störungen (insgesamt 88 der 224 Probanden). In 15 Fällen wurde eine Störung der sexuellen Präferenz durch die Gutachter festgestellt. Eine Paraphilie wurde in 11 Gutachten und eine sexuelle Devianz in vier Gutachten diagnostiziert. Minderbegabungen wurden viermal beschrieben. Es wurde von den Autoren jedoch kritisch angemerkt, dass Aussagen zu den diagnostischen Überlegungen oftmals unklar formuliert oder nicht klar begründet wurden.

Innerhalb einer geringeren Stichprobengröße entfielen bei einer psychiatrischen Untersuchung zur Klientel der Sicherungsverwahrung von Habermeyer (Habermeyer 2005) 40% der begangenen Delikte, die zur Anordnung von Sicherungsverwahrung führten, auf Sexualdelikte. Raubdelikte waren hier zu 30% vertreten. Die vorab verbrachte Zeit in Haft betrug durchschnittlich über zehn Jahre. Mehr als die Hälfte der Probanden war bereits im Jugendalter delinquent. Auffälligkeiten in der Sozialisation zeigten sich auch in dieser Untersuchung in der Mehrzahl der Fälle durch unvollständige Herkunftsfamilien, Heimaufenthalte und Störungen durch Substanzmittelgebrauch bei den Eltern. Der höchste erreichte Schulabschluss war der Hauptschulabschluss. Habermeyer konnte in seiner Untersuchung Probleme bei der Indikation zur Maßregel der Sicherungsverwahrung zwischen gesunden und psychisch kranken Probanden aufzeigen. Diese resultierten aus dem Vorliegen einer größeren Gruppe von sozial desintegrierten Wiederholungstätern mit Persönlichkeitsauffälligkeiten oder Störungen sowie einer kleineren Gruppe von rezidivierenden Delinquenten mit schwerwiegenden psychischen Störungen. Bei letzterer Gruppe, bestehend aus zwei schizophren erkrankten Probanden, handelte es sich um Fehlzuweisungen. Die Persönlichkeitsauffälligkeiten bzw. Persönlichkeitsstörungen beliefen sich vorwiegend auf Persönlichkeitszüge, die dem Cluster B nach dem DSM-IV zuzuordnen waren.

Deskriptive Studien zu Sexualstraftätern im Strafvollzug oder im Maßregelvollzug nach § 63 StGB sind hingegen häufiger. In einer vergleichenden Untersuchung von Sexualstraftätern im Strafvollzug und Sexualstraftätern im Maßregelvollzug nach § 63 StGB fanden Harsch und Mitarbeiter (Harsch et al. 2006) heraus, dass Sexualstraftäter in der Forensik häufig biographische Risikofaktoren aufwiesen. Im Vergleich zu Sexualstraftätern im Strafvollzug seien sie häufiger ledig gewesen, ohne Berufsabschluss und hatten ihre Kindheit und Jugend vorwiegend in Heimen verbracht. In etwa der Hälfte der Fälle sei es zu sexuellem Missbrauch in der Kindheit und in etwa 60% der Fälle zu körperlichen Misshandlungen gekommen. Bei der Gruppe der Strafgefangenen sei dies zu je 20% und 30% der Fall gewesen. Fast 27% der Sexualstraftäter im Strafvollzug wiesen eine Persönlichkeitsstörung, vorwiegend vom antisozialen Typ, auf. In der Gruppe der forensischen Sexualstraftäter lag der Anteil von Persönlichkeitsstörungen mit 85% signifikant höher. Das Gros fiel hierbei auf Cluster B Störungen (60%) und hier zu 50% auf antisoziale Persönlichkeitsstörungen. An weiteren psychiatrischen Auffälligkeiten zeigten die Maßregelprobanden zu 55% Störungen durch Substanzmissbrauch/-abhängigkeit, zu 52,5% Paraphilien, zu 10% Sexuelle Funktionsstörungen. Probanden mit Psychosen oder geistiger Behinderung wurden initial von der Untersuchung ausgeschlossen. Die Hauptdiagnose bei den Sexualstraftätern im Strafvollzug war eine Störung durch Substanzmissbrauch/-abhängigkeit in 66,7% der Fälle.

Die Häufung von Persönlichkeitsstörungen, mit vorwiegend antisozialen Typus, in der Gruppe von Sexualstraftätern konnte wiederholt belegt werden (vergl. Leue et al. 2004). Nach Untersuchungen an 70 Sexualstraftätern aus dem österreichischen Justizvollzug (Berger et al. 1999), wiesen diese zu 88,6% mindestens eine Persönlichkeitsstörung nach den DSM-III-R Kriterien auf. 27,2% wiesen eine sadistische Persönlichkeitsstörung auf, eine antisoziale Persönlichkeitsstörung wurde in 25,7% der Fälle festgestellt. Eine Störung durch Substanzgebrauch kam zu 28,6% vor. Einmalig lag eine bipolare Störung und zweimalig eine Schizophrenie vor.

## 1.5 Fragestellung und Zielsetzung

Die vorliegende Arbeit soll die gutachterliche Praxis im Rahmen von Schuldfähigkeitsbegutachtungen im Kontext der richterlichen Anordnung der Maßregel der Sicherungsverwahrung analysieren. Hierbei wird auf die Gutachtenerstellung bei der Subgruppe der Sexualstraftäter fokussiert, welche derzeit den größten Anteil der in Sicherungsverwahrung befindlichen Deliktgruppen aufweist. Die zahlenmäßige Zunahme von Anordnungen der Sicherungsverwahrung und der damit einhergehende Anstieg an Sachverständigengutachten bedingt die Notwendigkeit einer vertieften Auseinandersetzung mit der bisherigen Gutachtenpraxis und den Merkmalen der Insassen dieser Maßregel.

Als Hauptziel der vorliegenden Arbeit soll

- (1) die formale Qualität der schriftlichen Gutachten untersucht werden,
- (2) die bisherige Berücksichtigung von Mindestanforderungen bei der Schuldfähigkeitsbegutachtung, die zwischenzeitlich von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe erstellt wurden, erfasst werden,
- (3) die Erfassung der Sexualanamnese detailliert analysiert werden, und
- (4) die Berücksichtigung von allgemein anerkannten Risikofaktoren für Rückfälligkeit bei Sexualstraftätern bei Erstellung der Kriminalprognose geprüft werden.

Der zugrunde liegende Datensatz aus Sachverständigengutachten und Gerichtsurteilen aus 113 Vorgängen zur Anordnung der Sicherungsverwahrung erhält darüber hinaus wesentliche Informationen zu den Untergebrachten. Daher sollen auch die soziobiographischen Daten der Sexualstraftäter in Sicherungsverwahrung erhoben und der restlichen Klientel in Sicherungsverwahrung gegenübergestellt werden.

## **2 Aufbau, Hypothesen und Methodik der Untersuchung**

### **2.1 Allgemeines**

Die vorliegende Arbeit ist eingegliedert in das DFG-unterstützte Projekt zur Untersuchung der „Gutachtenpraxis im Kontext der Anordnung der Sicherungsverwahrung“ (HA 3414/2). Von einer Arbeitsgruppe an der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie wurden in diesem Rahmen mehrere Fragestellungen zur Sicherungsverwahrung bearbeitet.

Zur Durchführung des Projektes wurden Gerichtsurteile und zugehörige Sachverständigen-gutachten, zu allen laut Bundeszentralregister in Nordrhein-Westfalen zwischen 1991 und 2001 vorgenommenen Verurteilungen mit Anordnung von Sicherungsverwahrung, bei den entsprechenden Staatsanwaltschaften angefordert. In dem genannten Zeitraum kam es zu 167 Anordnungen von Sicherungsverwahrung. 75 Aktenzeichen (44,9%) verwiesen auf Sexualstraftaten. Eine vollständige Übersendung erfolgte nicht. Für die vorliegende Untersuchung standen Akteninhalte zu 113 Vorgängen zur Verfügung. Bei den Gutachten wurde sechsmal ein Zweitgutachten erstellt, welches jedoch nur einmal schriftlich vorlag, womit insgesamt 114 Gutachten schriftlich auswertbar waren. Zur Auswertung des Materials wurde für die aktuelle Untersuchung ein Datenerhebungsbogen mit insgesamt 144 Items erstellt, welcher neben Merkmalen zur Gutachtenqualität ebenso soziodemographische Merkmale der Probanden enthielt.

Der Fokus der aktuellen Untersuchung soll auf Sexualstraftäter gelegt werden, da diese zum einen, mit 232 von derzeit 448 Untergebrachten, die größte Tätergruppe innerhalb der Gruppe der Sicherungsverwahrten darstellen (Statistisches Bundesamt 2009). Darüber hinaus sind Sexualstraftäter wiederholt Gegenstand öffentlicher und gesellschaftspolitischer Diskussionen, denen es, aufgrund unzureichenden wissenschaftlichen Kenntnisstandes, oft an Sachlichkeit fehlt (vergl. Bühring 2002, Diering 2006). Für die vorliegende Untersuchung wurden Probanden als Sexualstraftäter gewertet, wenn im Urteil zur Anlasstat offenbar wurde, dass es zu sexuellen Handlungen gekommen ist. Hiernach lagen 57 Gutachten zu Sexualstraftätern vor. Differenziert man nach juristischen Gesichtspunkten, lag eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174 - 184 StGB in 55 dieser 57 Fälle vor. Die divergierende Anzahl wird durch zwei

Täter gebildet, von denen einer wegen Mordes verurteilt wurde und im Nachhinein sexuelle Handlungen an der Leiche vornahm und von einem anderen Täter, welcher ebenfalls wegen Mordes verurteilt wurde und im Vorfeld versuchte sein Opfer zu sexuellen Handlungen zu zwingen. In beiden Fällen erfolgte die Verurteilung ohne Bezug zu den §§ 174 - 184 StGB. Demgegenüber lagen 57 Gutachten zu den anderen 56 Straftätern in Sicherungsverwahrung vor, wobei in einem Fall zwei Gutachten zu einem Probanden erstellt wurden.

Im Folgenden werden, je nach thematischem Bezug, die einzelnen Fälle eben als solche benannt, als Proband bezeichnet, wenn es um die Biographie geht oder als Gutachten gekennzeichnet, wenn es um die diesbezügliche Analyse geht.

## 2.2 Aspekte der Gutachtenqualität

### 2.2.1 Rationale

Die formale und inhaltliche Qualität psychiatrischer Gutachten wurde anhand mehrerer Untersuchungen als unbefriedigend beurteilt, wenngleich ein Trend zur Besserung, von Pfäfflin's Untersuchung ausgehend, erkennbar scheint (Pfäfflin 1978, Kinzig 1997, Nowara 1998, Fegert 2000). Die aktuelle Arbeit greift diese Kritik auf und untersucht nicht nur formal-methodische und inhaltliche Aspekte, sondern beleuchtet auch mögliche Veränderungen der Gutachtenqualität während des zehnjährigen Untersuchungszeitraumes. Auch wenn rein formale Kriterien eines Gutachtens nicht gänzlich auf seine inhaltliche Güte schließen lassen, so ist doch anhand einzelner Punkte die Qualität gutachterlicher Tätigkeit zu bestimmten thematischen Auseinandersetzungen erkennbar. Um Aussagen zur inhaltlichen Qualität der Schuldfähigkeitsbegutachtungen bei Sexualstraftätern gewinnen zu können, werden mehrere Punkte betrachtet. Wesentlich ist dabei das Erheben einer aussagekräftigen Sexualanamnese. Diese sollte auch relevante Punkte hinsichtlich des Vorliegens sexueller Präferenzstörungen nicht aussparen. Die bisherige Literatur beschreibt bis dato lediglich eine unzureichende Berücksichtigung sexualanamnestischer Daten bei der Gutachtenerstellung.

Die 2005 formulierten Mindestanforderungen zur Erstellung von Schuldfähigkeitsgutachten (Boetticher et al. 2005) stellen bisheriges Wissen in komprimierter Form dar, sodass die relevanten Punkte in bisherigen Gutachten ausreichende Berücksichtigung gefunden haben könnten. Vor diesem zeitlichen Hintergrund ist ebenfalls die sachgerechte Erstellung der Kriminalprognose unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Risikofaktoren zur Rückfalldelinquenz bei Sexualstraftätern zu betrachten. Sowohl der Static-99 (Hanson&Thornton 1999) als auch der SVR-20 (Boer et al. 1997) verstehen sich als komprimierte Darstellung bisherigen Wissens zur Rückfallwahrscheinlichkeit bei Sexualstraftätern unter Zusammenstellung allgemein anerkannter Risikofaktoren. Diese empirisch belegten Risikofaktoren sind keine neue Erfindung der Prognoseinstrumente. Daher sollten die in ihnen zusammengefassten Risikofaktoren im vorangegangenen kriminalprognostischen Vorgehen Verwendung gefunden haben, jedoch kann keine explizite Berücksichtigung der einzelnen Skalen erwartet werden.

### 2.2.2 Arbeitshypothesen

- Die formale Gutachtenqualität gibt aktuell wenig Anlass zu Kritik, formale Standards werden regelmäßig berücksichtigt.
- Die inhaltliche Gutachtenqualität verweist, im Vergleich zu Voruntersuchungen auf Fortschritte bei der Berücksichtigung wesentlicher Aspekte. Ein Optimum wird jedoch nicht erreicht.
- Die Sexualanamnesen erfassen nicht alle, für eine sichere Abgrenzung eventuell vorhandener Störungen der sexuellen Präferenz, relevanten Daten.
- Kriminalprognostische Überlegungen zur Rückfalldelinquenz wurden unstrukturiert getätigt. Anerkannte Risikofaktoren blieben daher zum Teil unberücksichtigt.
- Aufgrund zunehmender Diskussion und wissenschaftlicher Auseinandersetzung zur Gutachtenqualität liegt bei aktuelleren Gutachten eine höhere Qualität vor als bei Begutachtungen zu Beginn der Untersuchungsperiode.

### 2.2.3 Methodik

Die Gutachten wurden auf formale und inhaltliche Aspekte der Erstellungsweise untersucht. Dazu wurden vier Gutachten ausgeschlossen, welche lediglich aus der Aktenlage oder bei überwiegend unkooperativen Probanden erstellt wurden. Somit standen für die Qualitätsanalyse 53 Gutachten zu Sexualstraftätern zur Verfügung.

Die Items des Datenerhebungsbogens zu formal-methodischen Aspekten der Gutachtenqualität beziehen sich unter anderem auf die Anzahl von Untersuchungsterminen, die Seitenanzahlen zu bestimmten Gutachtenabschnitten, die Verwendung von Zusatzdiagnostik oder die Durchführung einer körperlicher Untersuchung.

Zur Beurteilung der Vollständigkeit der Sexualanamnese wurden Kriterien der Mindestanforderungen zur Erstellung von Schuldfähigkeitsgutachten (Boetticher et al. 2005) und erweiterte Kriterien zur Sexualanamnese von Hill (Hill et al. 2005) zu insgesamt 18 Kriterien zusammengefasst. Diese wurden in den Gesamdatenerhebungsbogen integriert und für jedes einzelne der 53 Gutachten auf Berücksichtigung oder fehlendes Vorhandensein geprüft. Es wurde demnach nicht darauf abgezielt, nachträglich inhaltlich

Daten zur Sexualanamnese zu erheben, sondern ob die geforderten Kriterien von Seiten der Gutachter berücksichtigt wurden.

Die weiteren Bestandteile der Mindestanforderungen zur Erstellung von Schuldfähigkeitsgutachten wurden ebenfalls zu einzelnen Items in den Datenerhebungsbogen transferiert. Anhand dessen wurde geprüft, ob die einzelnen Punkte berücksichtigt wurden, es wurde keine Analyse der inhaltlichen Ausprägung der einzelnen Items erwogen.

Zur Prüfung der inhaltlichen Qualität bei Erstellung der Kriminalprognose unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Risikomerkmale zur Rückfälligkeit von Sexualstraftätern, wurden der Static-99 und der SVR-20 verwandt. Beide stellen standardisierte Prognoseinstrumente zur Einschätzung von Rückfallwahrscheinlichkeiten bei Sexualstraftätern dar. Dabei fassen sie anerkannte Risikofaktoren, die mit Rückfälligkeit von sexualdelinquenten Verhalten assoziiert sind, in Skalenform zusammen. Der SVR-20 umfasst 20, der Static-99 zehn Risikomerkmale. Unter Transfer der einzelnen Merkmale in Items des Datenerhebungsbogens wurden die 53 Gutachten zu Sexualstraftätern daraufhin geprüft, ob die jeweiligen Risikofaktoren vom Gutachter berücksichtigt wurden. Dabei wurde jeweils zum einen das gesamte Gutachten auf Berücksichtigung der einzelnen Risikofaktoren überprüft, und zum anderen gezielt die Zusammenfassung/Diskussion des Gutachtens dahingehend analysiert, welche Risikofaktoren in ihr diskutiert worden waren. Eine Analyse der inhaltlichen Ausprägung der einzelnen Items war nicht beabsichtigt.

Einzelne Unterpunkte der BGH-Kriterien, der sexualanamnestischen Kriterien sowie der Prognoseskalen wurden zu 132 Punkten zusammengefasst. War die einzelne Berücksichtigung im Gutachten dokumentiert worden, wurde jeweils ein Punkt für „vorhanden“ beziehungsweise kein Punkt für „nicht vorhanden“ vergeben. Die rein deskriptive Globaleinschätzung der Gutachtenqualität erfolgt anhand der Gesamtpunktzahl nach Zuordnung zu einer von vier Gruppen 1-30 Punkte; 31-60 Punkte; 61-90 Punkte oder 91-132 Punkte.

Zur Einschätzung möglicher Veränderungen der Gutachtenqualität während des Untersuchungszeitraumes, wurden die Gutachten anhand des Erstellungsjahres in zwei Gruppen eingeordnet. Dem Erstellungszeitraum 1990-1995 mit 26 Gutachten standen 27



Gutachten aus der zweiten Untersuchungshälfte 1996-2001 gegenüber. Es wurde sowohl auf Veränderungen der Gesamtpunktzahl zur Globaleinschätzung als auch auf bedeutsame Unterschiede der einzelnen Unterpunkte der Gutachtenqualität untersucht.

#### **2.2.4 Untersuchung und Auswertung**

Nach Erfassung mittels Datenerhebungsbogen wurden die Daten EDV-konvertiert und mittels SPSS Version 11.5 ausgewertet. Zur vergleichenden Herangehensweise wurde der t-Test für unabhängige Stichproben herangezogen, um eine Bedeutsamkeit von Unterschieden im zeitlichen Verlauf herauszustellen.

## **2.3 Stellungnahme zu den Untergebrachten**

### **2.3.1 Rationale**

Soziodemographische Daten zur Klientel der Sicherungsverwahrten liegen bislang aus wenigen wissenschaftlichen Untersuchungen vor (Kinzig 1996, Habermeyer 2005). Konsens besteht in der Annahme gehäufte ungünstiger Ausprägung soziodemographischer Merkmale. Innerhalb der einzelnen Tätergruppen wurden dabei keine relevanten Unterschiede aufgedeckt. Mit der aktuellen Untersuchung soll sich der Kenntnisstand zum Klientel der Sexualstraftäter in Sicherungsverwahrung erweitern. Die Ergebnisse sollen den Daten zu Nicht-Sexualstraftätern in Sicherungsverwahrung vergleichend gegenübergestellt werden und eventuell vorhandene Unterschiede aufgezeigt werden.

### **2.3.2 Arbeitshypothesen**

- Sexualstraftäter in Sicherungsverwahrung weisen eine Vielzahl problematischer soziodemographischer Merkmale auf, ohne dass sich relevante Unterschiede zu anderen Untergebrachten in Sicherungsverwahrung ergeben.
- Die Legalbiographie der Sexualstraftäter verweist, neben einschlägigen Vordelikten, auf eine polytrope Vordelinquenz. Im Vergleich zu anderen Sicherungsverwahrten zeigen sich, über die einschlägigen Vordelikte hinaus, keine wesentlichen Unterschiede bezüglich der Legalbiographie.

### **2.3.3 Methodik**

Zur Erhebung der Soziodemographie und Legalbiographie wurden sowohl die Gutachten als auch die zugehörigen Urteile als Datenquelle herangezogen. Die notwendigen soziodemographischen Daten sowie ausführliche Erhebungen zur Kriminalitätsgeschichte der einzelnen Probanden wurden mittels Datenerhebungsbogen erfasst und per EDV konvertiert.

### **2.3.4 Untersuchung und Auswertung**

Die Verarbeitung erfolgte mit dem Statistikprogramm SPSS Version 11.5. Neben der rein deskriptiven Darstellung wurden für den Vergleich der unterschiedlichen Straftätergruppen Berechnungen nach dem Chi<sup>2</sup>-Test und dem t-Test für unabhängige Stichproben mit dem Statistikprogramm SPSS Version 11.5 durchgeführt. Es wurde hier auf die ausführliche Darstellung der Daten zu den Sexualstraftätern fokussiert und vergleichend zu anderen Tätergruppen Stellung genommen.

## 3 Ergebnisse

### 3.1 Aspekte der Gutachtenqualität

#### 3.1.1 Angaben zur Gutachtenstichprobe

Für die 53 zur Qualitätsanalyse herangezogenen Gutachten ist in Tabelle 3-1 das entsprechende Jahr der Erstellung dargestellt. Ausnahmlich 2003, lagen aus jedem Jahr des Untersuchungszeitraumes mindestens zwei und maximal sieben Gutachten vor.

**Tabelle 3-1: Jahr der Gutachtenerstellung**

<b>Jahr der Gutachtenerstellung</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
1990	2	3,8
1991	5	9,4
1992	6	11,3
1994	6	11,3
1995	7	13,2
1996	4	7,5
1997	4	7,5
1998	7	13,2
1999	4	7,5
2000	2	3,8
2001	6	11,3

Die 53 Gutachten wurden von 31 verschiedenen Sachverständigen erstellt. Einer der Sachverständigen verfasste vier Gutachten. In vier Fällen lagen von einem Sachverständigen jeweils drei Gutachten vor. Achtmal wurden zwei Gutachten von demselben Sachverständigen erstellt. Demgegenüber waren 21 Sachverständige einmal mit einem Gutachten vertreten. Aus 50 der 53 Gutachten konnte dessen Herkunft entnommen werden (siehe Tabelle 3-2). Dabei entfielen 15 Gutachten auf forensische Praxen/niedergelassene Ärzte, sieben Fälle auf psychiatrische Lehrkrankenhäuser und neun Gutachten auf andere öffentliche Einrichtungen. Einer Universitätsklinik entstammten 15 Gutachten und in einer Klinik für forensische Psychiatrie wurden vier Gutachten erstellt.

**Tabelle 3-2: Herkunft der Gutachten**

<b>Herkunft der Gutachten</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
forensische Praxen/niedergelassene Ärzte	15/50	30
psychiatrische Lehrkrankenhäuser	7/50	14
andere öffentliche Einrichtungen	9/50	18
Universitätsklinik	15/50	30
Forensische Psychiatrie	4/50	8

### 3.1.2 Allgemeine formal-methodische Aspekte

Zur Anzahl der Untersuchungstermine fand sich in 52 der 53 Gutachten eine Angabe (Tabelle 3-3). Durchschnittlich wurden 2,2 Termine zur Untersuchung der Probanden verwendet. Die meisten Gutachter (n=20) nutzten zwei Termine, 13 einen Termin. In jeweils zwei Fällen wurde an fünf sowie sechs verschiedenen Zeitpunkten untersucht. Einmalig wurden sieben sowie zehn Termine benötigt. Sieben Gutachter verwandten vier Termine und sechs Gutachter drei Termine mit dem Probanden. Von den 53 Gutachtern wurde in 45 Fällen (84,9%) die Durchführung einer körperlichen Untersuchung dokumentiert. In acht Fällen (15,1%) fand sich keine Erläuterung zur Durchführung einer körperlichen Untersuchung. In 13 der 53 Fälle (24,5%) wurde die Verwendung apparativer Zusatzdiagnostik dokumentiert. Hierbei wurde einmalig (1,9%) eine elektrokardiographische Untersuchung durchgeführt. In sieben Fällen (13,2%) wurde eine Computertomographie verwendet. Eine elektroencephalographische Zusatzuntersuchung wurde in acht Fällen (15,1%) vorgenommen. Psychologische Testverfahren kamen in 18 der 53 Begutachtungsfälle (34,0%) zum Einsatz. Hierbei ging es in 15 Fällen (28,3%) um Persönlichkeitsdiagnostik und in 17 Fällen (32,1%) wurde eine Leistungsdiagnostik dokumentiert. Von den insgesamt 53 Gutachten wurde in 13 Fällen (24,5%) die Auseinandersetzung des Sachverständigen mit Literatur anhand von Quellenangaben dokumentiert.

**Tabelle 3-3: Allgemeine formal-methodische Aspekte**

<b>Allgemeine formal-methodische Aspekte</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
Anzahl der Untersuchungstermine		
- Ein bis drei	39	73,6
- Vier bis sechs	11	20,8

- > sechs	2	3,8
Durchführung einer körperlichen Untersuchung	45	84,9
Verwendung apparativer Zusatzdiagnostik	13	24,5
Anwendung psychologischer Testverfahren	18	34,0
Verwendung von Literatur/Quellenangaben	13	24,5

Der durchschnittliche Seitenumfang der 53 Gutachten betrug 63,8 Seiten. Am häufigsten umfassten die Gutachten zwischen 51 und 60 Seiten (Tabelle 3-4) Das kürzeste Gutachten wurde auf 20 Seiten abgefasst, das Längste hatte 204 Seiten.

**Tabelle 3-4: Seitenumfang der Gutachten**

<b>Umfang gesamtes Gutachten</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
≤ 20 Seiten	1	1,9
21 - 30 Seiten	6	11,4
31 - 40 Seiten	8	15,2
41 - 50 Seiten	5	9,5
51 - 60 Seiten	10	19,0
61 - 70 Seiten	5	9,5
71 - 80 Seiten	5	9,5
81 - 90 Seiten	3	5,7
91 - 99 Seiten	4	7,6
≥ 100 Seiten	6	11,4

Der durchschnittliche Seitenumfang der einzelnen Gutachtenabschnitte ist Tabelle 3-5 zu entnehmen. Die Aktenlage wurde auf durchschnittlich 10,9 Seiten dargelegt. Die meisten Gutachter (n=20) benötigten hierfür nicht mehr als fünf Seiten. Zwei Gutachten enthielten keine Aktenlage. Der längste Abschnitt zur Darlegung von Akteninhalten umfasste 43 Seiten. Für die Abfassung der Untersuchung wurden im Durchschnitt 29,3 Seiten verwandt. Die niedrigste Seitenanzahl betrug sechs Seiten (n=1) und die höchste Seitenzahl lag bei 81 Seiten (n=1). Am häufigsten fanden sich die Darstellungen der vom Sachverständigen vorgenommenen Untersuchung des Probanden auf einer Länge von 21 bis 30 Seiten. Der erhobene Befund wurde von den Sachverständigen auf durchschnittlich 6,9 Seiten dargestellt. Zwei Gutachten beinhalteten einen Befund mit jeweils einer Seite als Minimum, die maximale Befunddarlegung erfolgte in einem Fall auf 35 Seiten. In den meisten Fällen wurden fünf oder weniger Seiten für die Befundbeschreibung verwandt. Der Durchschnitt des Seitenumfangs für den Gutachtenabschnitt Diag-

nose betrug 0,6 Seiten. Dabei umfasste dieser Abschnitt in den meisten Fällen (n=41) weniger als eine halbe Seite. Dies entspricht gleichzeitig der geringsten Ausprägung. Die längste diagnostische Erörterung umfasste in einem Fall zehn Seiten.

Der Abschnitt Zusammenfassung/Beurteilung wurde von den Sachverständigen durchschnittlich auf 15,2 Seiten verfasst. In den meisten Fällen (n=15) betrug der Seitenumfang hierzu sechs bis zehn Seiten. Der geringste Umfang lag in drei der 53 Fälle bei jeweils drei Seiten, der größte Seitenumfang lag in einem Fall bei 66 Seiten. Die Sexualanamnese wurde im Durchschnitt auf vier Seiten dargelegt. Am häufigsten, 18mal, betrug der Umfang eine bis zweieinhalb Seiten. Das Minimum lag bei einer halben Seite oder weniger, mit einer Anzahl von zehn Fällen. Das Maximum der Darstellung der Sexualanamnese lag in einem Fall bei 26 Seiten. Für die Darstellung der Kriminalprognose verwendeten die Sachverständigen durchschnittlich 1,6 Seiten. Das Minimum lag hier bei einer halben Seite oder weniger. Dies kam in 23 Fällen vor und ist zudem der häufigste Wert. In zwei Gutachten wurden zehn Seiten für kriminalprognostische Erläuterungen genutzt, was dem Maximalwert entspricht.

**Tabelle 3-5: Durchschnittlicher Seitenumfang der Gutachtenabschnitte**

<b>Gutachtenabschnitt</b>	<b>Ø Seitenanzahl</b>
Aktenlage	10,9
Untersuchung	29,3
Befunddarstellung	6,9
Sexualanamnese	4
Diagnose	0,6
Kriminalprognose	1,6
Zusammenfassung und Beurteilung	15,2

### **3.1.3 Psychiatrische Diagnosen und diagnostische Beschreibungen**

Eine auf Kriterien gängiger Klassifikationssysteme beruhende psychiatrische Diagnose wurde in 23 von 53 Fällen (43,4%) dokumentiert, welche in Tabelle 3-6 aufgeführt sind. Im Anhang sind alle, als diagnostische Beschreibung gewerteten, psychiatrischen Beurteilungen aufgelistet (siehe Anhang 3). Insgesamt lässt sich eine Verwendung diagnostischer Kriterien in 33 der 53 Fälle (62,3%) finden. Es wurde von den Sachverständigen nicht immer ein Kriterienkatalog benannt, bezüglich der einbezogenen diagnostischen

Kriterien oder Formulierungen. In 18 Gutachten wurde das verwendete Diagnosesystem dokumentiert. Dabei wurden in fünf Gutachten zwei verwendete Kriterienkataloge angegeben. In elf Fällen (61,1%) wurde auf das ICD-10 und in einem Fall (5,6%) auf das ICD-9 Bezug genommen. Die Verwendung des DSM-IV wurde viermal (22,2%) und die Verwendung des DSM-III-R sechsmal (33,3%) dokumentiert. In einem Fall (5,6%) wurde auf das DSM-II Bezug genommen.

**Tabelle 3-6: Psychiatrische Diagnosen und zugrunde liegende Kriterienkataloge**

<b>Diagnose</b>	<b>Kriterienkatalog</b>
dissoziale Persönlichkeitsstörung, schädlicher Gebrauch von Alkohol und Drogen, sexualdelinquentes Verhalten	ICD-10
Störung der Sexualpräferenz (F65.8); dissoziale und emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ	ICD-10
schizoide Persönlichkeitsstörung	Keiner
Alkoholabhängigkeit	Keiner
unsichere Persönlichkeitsstörung, partielle deviante Ausrichtung	Keiner
antisoziale Persönlichkeitsstörung, intellektuelle Subnormalität, V. a. frühkindlichen Hirnschaden	DSM-III-R
dissoziale Persönlichkeitsstörung	ICD-10, DSM-III-R
psychopathische Persönlichkeit ohne Krankheitswert, sexuelle Deviation	Keiner
narzisstische und antisoziale Persönlichkeitsstörung	DSM-III-R
narzisstische Persönlichkeitsstörung	DSM-IV
Persönlichkeitsstörung mit sensitiven und gehemmten Anteilen sowie einem deviantem sexuellem Verhalten	Keiner
hysterisch-soziopathische Persönlichkeitsstruktur (Konversions-hysterie, Soziopathie/Psychopathie)	Keiner
dissoziale Persönlichkeitsstörung	Keiner
narzistische Persönlichkeitsstörung	ICD-10, DSM-IV
Pädophilie mit vorrangig homosexueller Ausrichtung, Alkoholabusus	Keiner
psychopathisch-neurotische Persönlichkeit	Keiner
dissoziale Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und histrionischen Anteilen	ICD-10, DSM-III-R
schädlicher Gebrauch von Alkohol, dissoziale Merkmale	ICD-10
dissoziale Persönlichkeitsstörung	Keiner
homosexuell orientierte sadistische Devianz, Sadomasochismus	ICD-10



---

antisoziale Persönlichkeitsstörung, depressiver Mensch mit geringem Maß an Impulskontrolle, schizoid-paranoide Anteile	Keiner
emotional-instabile Persönlichkeitsstörung mit dissozialen und sadistischen Zügen	ICD-10
soziopathische Persönlichkeitsstörung bei Alkohol- und Drogenmissbrauch	ICD-9

---

Unter Hinzuziehen aller diagnostischen Beschreibungen lässt sich folgende Verteilung psychiatrischer Auffälligkeiten erheben (siehe Tabelle 3-7).

**Tabelle 3-7: Psychiatrische Auffälligkeiten**

<b>Psychiatrische Auffälligkeiten</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
<i>Persönlichkeitsauffälligkeiten</i>	38	71,7
- dissozial/antisozial/psychopathisch	30	56,6
- narzisstisch	8	15,1
- emotional-instabil	4	7,6
- histrionisch	3	5,7
- paranoid/schizoid	2	3,8
- unsicher	1	1,9
- gemischt	10	18,9
<i>Sexualdeviante Auffälligkeiten</i>	6	11,3
- homosexuell orientierte sadistische Devianz, Sadomasochismus	1	1,9
- homosexuell-pädophiler Triebfixierung, Pädophilie mit vorrangig homosexueller Ausrichtung	2	3,8
- deviantes sexuelles Verhalten, sexuelle Deviation	2	3,8
- Störung der Sexualpräferenz (F65.8)	1	1,9
<i>Auffälligkeiten bei Suchtmittelgebrauch</i>	4	7,6
- Alkoholabhängigkeit, schädlicher Gebrauch von Alkohol, Alkoholabusus	3	5,7
- schädlicher Gebrauch von Alkohol und Drogen, Alkohol- und Drogenmissbrauch	1	1,9

---

### 3.1.4 Formale Aspekte nach BGH-Mindestanforderungen

Unter Zugrundelegung der BGH-Kriterien, lassen sich zur Beurteilung der formalen Aspekte der Gutachtenerstellung nachfolgende Aussagen treffen.

Im Mittel wurden sieben der zwölf Punkte berücksichtigt. Am häufigsten wurden acht Aspekte der formalen Mindestanforderungen erfüllt. In einem Fall wurden alle zwölf, in vier Fällen drei der zwölf Punkte beachtet. Die einzelne Verteilung der berücksichtigten Punkte findet sich in Tabelle 3-8 gelistet. Zum Auftraggeber und zur Fragestellung sowie zur Darlegung von Ort, Zeit und Umfang der Untersuchung erfolgten in 49 Fällen Angaben. Eine durchgeführte Aufklärung des Gutachtenprobanden zur Untersuchungssituation wurde in 33 Gutachten dokumentiert. Ob während der Begutachtung besondere Untersuchungs- oder Dokumentationsmethoden angewandt wurden, legten sieben Sachverständige dar. In etwa 3/4 der Fälle erfolgte eine exakte Angabe und getrennte Wiedergabe der Erkenntnisquellen sowie eine eindeutige Kenntlichmachung der interpretierenden und kommentierenden Äußerungen und deren Trennung von der Wiedergabe der Informationen und Befunde. Bei 18 Sachverständigen wurde gesichertes medizinisches Wissen und subjektive Meinung oder Vermutung offenkundig getrennt dargestellt. Eventuelle Unklarheiten und daraus abzuleitende Konsequenzen wurden in 28 Fällen verdeutlicht. Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der beteiligten Gutachter wurden in 14 Fällen kenntlich gemacht. Die übliche Zitierpraxis bei Verwendung wissenschaftlicher Literatur wurde 47mal berücksichtigt und 19 Gutachten erhielten eine klare und übersichtliche Gliederung. In 30 Fällen wiesen die Gutachter auf die Vorläufigkeit des schriftlichen Gutachtens hin.

**Tabelle 3-8: Berücksichtigung der formalen Aspekte zur Gutachtenqualität nach BGH-Kriterien (Boetticher et al. 2005)**

<b>Formale Aspekte zur Gutachtenqualität</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
1. Nennung von Auftraggeber und Fragestellung	49	92,5
2. Darlegung von Ort, Zeit und Umfang der Untersuchung	49	92,5
3. Dokumentation der Aufklärung	33	62,3
4. Darlegung der Verwendung besonderer Untersuchungs- und Dokumentationsmethoden (z.B. Videoaufzeichnung, Tonbandaufzeichnung, Beobachtung durch anderes Personal, Dolmetscher)	7	13,2
5. Exakte Angabe und getrennte Wiedergabe der Erkenntnisquellen	40	75,5
6. Eindeutige Kenntlichmachung der interpretierenden und kommentierenden Äußerungen und deren Trennung von der Wiedergabe der Informationen und Befunde	41	77,4
7. Trennung von gesichertem medizinischen Wissen und subjektiver Meinung oder Vermutung des Gutachters	18	34,0

---

8. Offenlegung von Unklarheiten und Schwierigkeiten und den daraus abzuleitenden Konsequenzen, ggf. rechtzeitige Mitteilung an den Auftraggeber	28	52,8
9. Kenntlichmachung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der beteiligten Gutachter und Mitarbeiter	14	26,4
10. Bei Verwendung wissenschaftlicher Literatur Beachtung der üblichen Zitierpraxis	47	88,7
11. Klare und übersichtliche Gliederung	19	35,8
12. Hinweis auf die Vorläufigkeit des schriftlichen Gutachtens	30	56,6

---

### 3.1.5 Inhaltliche Aspekte nach BGH-Mindestanforderungen und Besonderheiten der Begutachtung bei Sexualstraftätern

Von den zehn inhaltlichen Aspekten der BGH-Mindestanforderungen wurden durchschnittlich drei berücksichtigt. In acht Fällen wurde kein Punkt beachtet, in einem Fall wurden alle zehn Aspekte einbezogen. Am häufigsten, in zehn Fällen, wurden fünf der zehn Punkte beachtet. Die Berücksichtigung der einzelnen Punkte ist in Tabelle 3-9 zusammengefasst. Eine umfassende Exploration, insbesondere zu den delikt- und diagnosespezifischen Bereichen wurde in zwölf Fällen dokumentiert. 20 Gutachter benannten die verwendeten Untersuchungsmethoden und erläuterten neben den gewonnenen Erkenntnissen auch mögliche Grenzen ihrer gewählten Methoden und Instrumente. In 18 Fällen wurden die Diagnosen mit Bezug auf Diagnosesysteme (ICD oder DSM) erstellt und in 20 Fällen erfolgte die Darlegung differentialdiagnostischer Überlegungen. Mögliche Funktionsbeeinträchtigungen durch eine Störung wurden von 22 Gutachtern dokumentiert. Eine Überprüfung, ob und in welchem Ausmaß diese Funktionsbeeinträchtigungen bei den Untersuchten bei Begehung der Tat vorlagen, wurde zwölfmal dargelegt. Eine transparente Darstellung der Bewertung des Schweregrades der Störung erfolgte in 17 Fällen. Bei Dokumentation der tatrelevanten Funktionsbeeinträchtigung differenzierten 18 Gutachter zwischen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit. Eine korrekte Zuordnung der psychiatrischen Diagnose beziehungsweise ein Nichtzuordnen zu den gesetzlichen Eingangskriterien erfolgte in 39 Fällen. Alternative Beurteilungsmöglichkeiten wurden fünfmal dargelegt.

**Tabelle 3-9: Berücksichtigung der inhaltlichen Aspekte zur Gutachtenqualität nach BGH-Kriterien (Boetticher et al. 2005)**

<b>Inhaltliche Aspekte zur Gutachtenqualität</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
1. Vollständigkeit der Exploration, insbesondere zu den delikt- und diagnosespezifischen Bereichen	12	22,6
2. Benennung der Untersuchungsmethoden. Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse. Erläuterung der Erkenntnismöglichkeiten und Grenzen bei allgemein üblichen Methoden oder Instrumenten	20	37,7
3. Diagnosen unter Bezug des zugrunde liegenden Diagnosesystems (i. d. R. ICD-10 oder DSM-IV-TR)	18	34,0
4. Darlegung der differentialdiagnostischen Überlegungen	20	37,7

5. Darstellung der Funktionsbeeinträchtigung, die im Allgemeinen durch die diagnostizierte Störung verursacht wird, soweit diese für die Gutachtenfrage relevant werden kann	22	41,5
6. Überprüfung, ob und in welchem Ausmaß diese Funktionsbeeinträchtigungen bei dem Untersuchten bei Begehung der Tat vorlagen	12	22,6
7. Korrekte Zuordnung der psychiatrischen Diagnose zu den gesetzlichen Eingangsmerkmalen	39	73,6
8. Transparente Darstellung der Bewertung des Schweregrades der Störung	17	32,1
9. Tatrelevante Funktionsbeeinträchtigung unter Differenzierung zwischen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit	18	34,0
10. Darstellung von alternativen Beurteilungsmöglichkeiten	5	9,4

Von den 17 Punkten, welche zu einer sachgerechten Diagnostik psychischer Störungen bei Sexualstraftätern beitragen sollen, wurden im Durchschnitt sechs Punkte von den Sachverständigen dokumentiert (vergl. Tabelle 3-10). Am Häufigsten wurden jeweils fünf Aspekte von zehn Gutachtern dargelegt. Im Höchstfall wurden einmal 14 Aspekte, im Minimum einer der siebzehn Punkte berücksichtigt. Zwei Drittel der Gutachter dokumentierten eine Analyse der Akten und etwa ein Drittel legte seine Anknüpfungspunkte dar. Zu Rahmenbedingungen und Verlauf der (familiären) sexuellen Sozialisation wurde in 28 Fällen Stellung genommen. Die Berücksichtigung der Entwicklung der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung wurde von 18 Gutachtern dokumentiert. In 18 Fällen wurde im Gutachten auf den Zeitpunkt, den Verlauf (etwaiger Störungen und Erkrankungen) sowie das Erleben der körperlichen sexuellen Entwicklung des Probanden eingegangen. Die Entwicklung und Inhalte erotisch-sexueller Imaginationen/Phantasien in der biographischen Entwicklung wurden zwölfmal dargelegt. In 35 Fällen wurde auf die Daten, die Ausgestaltung und das Erleben der soziosexuellen Entwicklung Bezug genommen. Darstellungen zum Erleben sexueller und anderer gewalttätiger Übergriffe in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter wurden in 26 Fällen dokumentiert. 19 Sachverständige legten Erhebungen zu bisherigen Behandlungen psychischer und/oder sexueller Störungen oder Erkrankungen dar. Stellungnahmen der Probanden zu Pornographiekonsum wurden in 21 Fällen und zu Prostituiertenkontakten in 20 Fällen im Gutachten erfasst. In 40 Fällen wurde eine Beziehungsanamnese dokumentiert. Ein Sachverständiger dokumentierte das Einholen fremdanamnestischer Informationen und fünf Gutachter machten mögliche Unklarheiten aufgrund fehlender

fremdanamnestischer Daten deutlich. Die Anamnese der (Sexual-)delinquenz wurde neunmal ausführlich dargelegt. In sechs Fällen wurde differentialdiagnostisch auf das Vorliegen paraphiler Neigungen beziehungsweise einer Paraphilie eingegangen. Auf Aspekte die keine Paraphilie belegen wurde in acht Gutachten Bezug genommen.

**Tabelle 3-10 Berücksichtigung der Aspekte zur sachgerechten Diagnostik bei Sexualstraftätern nach BGH-Kriterien (Boetticher et al. 2005)**

<b>Sachgerechte Diagnostik bei Sexualstraftätern</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
1. Analyse der Akten	35	66
2. Darlegung von Anknüpfungspunkten	18	34
3. Rahmenbedingungen und Verlauf der (familiären) sexuellen Sozialisation	28	52,8
4. Entwicklung der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung	18	34
5. Zeitpunkt, Verlauf (etwaige Störungen und Erkrankungen) sowie Erleben der körperlichen sexuellen Entwicklung	18	34
6. Entwicklung und Inhalte erotisch-sexueller Imaginationen/Phantasien in der biographischen Entwicklung	12	22,6
7. Daten, Ausgestaltung und Erleben der soziosexuellen Entwicklung	35	66,0
8. Erleben sexueller und anderer gewalttätiger Übergriffe in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter (als Zeuge, als Opfer oder als Täter)	26	49,1
9. Bisherige Behandlungen psychischer und/oder sexueller Störungen oder Erkrankungen	19	35,8
10. Pornographiekonsum	21	39,6
11. Prostituiertenkontakte	20	37,7
12. „Beziehungsanamnese“ inkl. sexuelle Funktionen	40	75,5
13. Fremdanamnese	1	1,9
14. Deutlichmachen von Unklarheiten aufgrund fehlender fremdanamnestischer Daten	5	9,4
15. Ausführliche Anamnese der (Sexual-)delinquenz	9	17,0
16. Differentialdiagnostische Einführung paraphiler Neigungen/Paraphilie	6	11,3
17. Aspekte die keine Paraphilie belegen	8	15,1

Zur sachgerechten Beurteilung des Schweregrades einer Paraphilie schlägt die interdisziplinäre Arbeitsgruppe neun Punkte vor, von denen die untersuchten Gutachten durchschnittlich einen Aspekt aufwiesen. Ein Sachverständiger dokumentierte acht der neun Aspekte. Aus 23 Gutachten ließ sich keine Information zur sachgerechten Schwere-

gradbeurteilung entnehmen, was sowohl dem Minimum als auch dem häufigsten Wert entspricht. Eine Trennung der Zuordnung zur schweren seelischen Abartigkeit von der Diskussion über Einsichts- und Steuerungsfähigkeit wurde von 19 Sachverständigen vorgenommen. Angaben zum Anteil der Paraphilie an der Sexualstruktur erfolgten in fünf Fällen. Auf die Intensität des paraphilen Musters im Erleben wurde in acht Gutachten eingegangen, auf die Integration der Paraphilie in das Persönlichkeitsgefüge in drei Fällen. Sieben Sachverständige machten Angaben über die bisherige Fähigkeit des Probanden zur Kontrolle paraphiler Impulse. Ob die paraphile Neigung weitestgehend die Sexualstruktur bestimmt hatte erörterten sechs Sachverständige in ihren Gutachten. In jeweils vier Fällen wurde die Ausblendung der Paraphilie durch ich-dystone Verarbeitung und der Aspekt, dass eine progrediente Zunahme und Überflutung durch dranghafte paraphile Impulse mit ausbleibender Satisfaktion zunehmend das Erleben beherrscht und zur Umsetzen auf der Verhaltensebene drängt, im Gutachten diskutiert. Sieben Sachverständige dokumentierten den Punkt, ob dem Beschuldigten andere Formen soziosexueller Befriedigung auf Grund (zu beschreibender) Persönlichkeitsfaktoren und/oder (zu belegender) sexueller Funktionsstörungen erkennbar nicht zur Verfügung stehen. Tabelle 3-11 zeigt die zusammenfassende Verteilung.

**Tabelle 3-11: BGH-Kriterien zur sachgerechten Beurteilung des Schweregrades einer Paraphilie (Boetticher et al. 2005)**

<b>Sachgerechte Beurteilung des Schweregrades einer Paraphilie</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
1. Trennung der SASA-Zuordnung von Einsichts- und Steuerungsfähigkeit	19	35,8
2. Anteil der Paraphilie an der Sexualstruktur	5	9,4
3. Intensität des paraphilen Musters im Erleben	8	15,1
4. Integration der Paraphilie in das Persönlichkeitsgefüge	3	5,7
5. Bisherige Fähigkeit des Probanden zur Kontrolle paraphiler Impulse	7	13,2
6. Die paraphile Neigung bestimmt weitestgehend die Sexualstruktur	6	11,3
7. Ausblendung der Paraphilie durch ich-dystone Verarbeitung	4	7,5
8. Progrediente Zunahme und „Überflutung“ durch dranghafte paraphile Impulse mit ausbleibender Satisfaktion beherrscht zunehmend das Erleben und drängt zur Umsetzen auf der Verhaltensebene	4	7,5
9. Andere Formen soziosexueller Befriedigung stehen dem Beschuldigten auf Grund (zu beschreibender) Persönlichkeitsfaktoren und / oder (zu belegender) sexueller Funktionsstörungen erkennbar nicht zur Verfügung	7	13,2

Bei der Beurteilung der Einsichtsfähigkeit und Steuerungsfähigkeit der Probanden (vergleiche Tabelle 3-12) dokumentierten die Sachverständigen Überlegungen zu durchschnittlich zwei der empfohlenen sechs Aspekte. Am häufigsten, jeweils 14mal, wurden ein und zwei der sechs Punkte erörtert. Drei Gutachten legten alle sechs Punkte dar und acht Sachverständige dokumentierten keine Information zu den sechs vorgeschlagenen Aspekten. Überlegungen der Einsichtsfähigkeit wurden in 22 Fällen dargelegt. In 16 Gutachten wurde der Aspekt einer konflikthafter Zuspitzung und emotionalen Labilisierung in der Zeit vor dem Delikt mit vorbestehender und länger anhaltender triebdynamischer Ausweglosigkeit in die Erörterung der Beurteilung aufgenommen. Zehn Sachverständige äußerten sich zu dem Aspekt, ob eine Tatdurchführung auch in sozial stark kontrollierter Situation stattfand. Der Punkt abrupter impulshafter Tatablauf floß in 19 Fällen in die Beurteilung mit ein. Acht Sachverständige dokumentieren Überlegungen zu einem archaisch-destruktivem Ablauf mit ritualisiert wirkendem Tatablauf und Hinweisen für die Ausblendung von Außenreizen. Zum Einfluss von konstellativen Faktoren (z.B. Alkoholintoxikation, Persönlichkeitsstörung, eingeschränkte Intelligenz), die unter Umständen auch kumulativ eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit bedingen können, äußerten sich 38 Sachverständige in ihren Gutachten.

**Tabelle 3-12: Berücksichtigung der Aspekte zur Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit nach BGH-Kriterien (Boetticher et al. 2005)**

<b>Beurteilung von Einsichts- und Steuerungsfähigkeit</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
1. Beurteilung der Einsichtsfähigkeit	22	41,5
2. Konflikthafte Zuspitzung und emotionale Labilisierung in der Zeit vor dem Delikt mit vorbestehender und länger anhaltender triebdynamischer Ausweglosigkeit	16	30,2
3. Tatdurchführung auch in sozial stark kontrollierter Situation	10	18,9
4. Abrupter impulshafter Tatablauf	19	35,8
5. Archaisch-destruktiver Ablauf mit ritualisiert wirkendem Tatablauf und Hinweisen für die Ausblendung von Außenreizen	8	15,1
6. Konstellative Faktoren (z.B. Alkoholintoxikation, Persönlichkeitsstörung, eingeschränkte Intelligenz), die u. U. auch kumulativ eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit bedingen können	38	71,7



### 3.1.6 Erfassung der Sexualanamnese

Die Sexualanamnese wurde im Durchschnitt auf vier Seiten dargelegt (siehe Tabelle 3-5). Am häufigsten, 18mal, betrug der Umfang eine bis zweieinhalb Seiten. Das Minimum lag bei einer halben Seite oder weniger, mit einer Anzahl von 10 Fällen. Das Maximum der Darstellung der Sexualanamnese lag in einem Fall bei 26 Seiten (siehe Tabelle 3-13).

**Tabelle 3-13: Seitenumfang Sexualanamnese**

<b>Umfang Sexualanamnese</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
0 – 0,5 Seiten	10	18,9
1 – 2,5 Seiten	18	34,0
3 – 5 Seiten	13	24,6
6 – 10 Seiten	7	13,2
> 10 Seiten	5	9,5

Die Häufigkeitsverteilung der einzelnen Punkte kann Tabelle 3-14 zusammenfassend entnommen werden. Von den aufgeführten Items zur Erhebung der Sexualanamnese wurden durchschnittlich 5,36 von den Gutachtern berücksichtigt. Am häufigsten, in elf von 53 Fällen, wurden sechs der 18 Items erwähnt. In einem Gutachten wurde kein einziges Item aufgefasst, das Maximum lag bei der Darstellung von 13 der 18 Punkte in einem Fall. Eine Darlegung der Rahmenbedingungen der sexuellen Sozialisation fand in 28 Gutachten statt. Jeweils in 18 Fällen wurde auf die Entwicklung der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung sowie auf Zeitpunkte, Verlauf (etwaige Störungen und Erkrankungen) sowie Erleben der körperlichen sexuellen Entwicklung, insbesondere der Pubertät eingegangen. Zwölf Gutachter machten Angaben zur Entwicklung und Inhalten erotisch-sexueller Imaginationen/Phantasien in der biographischen Entwicklung der untersuchten Probanden. Informationen über Daten, Ausgestaltung und Erleben der soziosexuellen Entwicklung fanden sich in etwa 2/3 der Gutachten. Der Gesichtspunkt Erleben sexueller und anderer gewalttätiger Übergriffe in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter (als Zeuge, als Opfer oder als Täter) wurde genauer in 26 Fällen betrachtet. 19 Gutachter stellten die bisherige Behandlungen psychischer und/oder sexueller Störungen oder Erkrankungen der untersuchten Probanden im Gutachten dar. 21 Gutachter bezogen Angaben zum Pornographiekonsum und 20 Gutachter Angaben zu

Prostituiertenkontakten mit in die Erstellung der Sexualanamnese mit ein. Am meisten, in 40 der 53 Gutachten, wurde von den Sachverständigen eine Beziehungsanamnese inklusive sexueller Funktionen mit einbezogen. Gegenüber dem einmaligen Vorliegen der Berücksichtigung fremdanamnestischer Daten, wurden resultierende Unklarheiten aufgrund fehlender Fremdanamnese in fünf Gutachten konstatiert. In neun Darstellungen der Sexualanamnese fand sich eine ausführliche Anamnese der Sexualdelinquenz. In sechs Fällen erfolgte der Versuch der differentialdiagnostischen Einordnung paraphiler Neigungen und in acht Fällen wurden Aspekte, die keine Paraphilie belegen berücksichtigt. Auf einen Konsum von Alkohol im Zusammenhang mit Sexualität wurde in acht Gutachten eingegangen, in zwei Fällen wurde ein Konsum von Drogen im Zusammenhang mit Sexualität dokumentiert. Eine Verwendung von sexuellen Stimulantien im Zusammenhang mit Sexualität wurde in acht Gutachten geprüft.

**Tabelle 3-14: Darstellung der Sexualanamnese (nach Boetticher et al. 2005, \*zusätzlichen Kriterien nach Hill et al., 2005)**

<b>Item zur Sexualanamnese</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
Rahmenbedingungen und Verlauf der (familiären) sexuellen Sozialisation	28	52,8
Entwicklung der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung	18	34,0
Zeitpunkte, Verlauf (etwaige Störungen, Erkrankungen) sowie Erleben der körperlichen sexuellen Entwicklung, insbesondere der Pubertät	18	34,0
Entwicklung und Inhalte erotisch-sexueller Imaginationen/Phantasien in der biographischen Entwicklung	12	22,6
Daten, Ausgestaltung und Erleben der soziosexuellen Entwicklung	35	66,0
Erleben sexueller und anderer gewalttätiger Übergriffe in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter (als Zeuge, als Opfer oder als Täter)	26	49,1
Bisherige Behandlungen psychischer und/oder sexueller Störungen oder Erkrankungen	19	35,8
Pornographiekonsum	21	39,6
Prostituiertenkontakte	20	37,7
„Beziehungsanamnese“ inklusive sexuelle Funktionen (u. a. sexuelle Praktiken, sexuelle Funktionsstörungen, ggf. Außenbeziehungen, Gewalt in Partnerschaften)	40	75,5
Erhebung fremdanamnestischer Daten	1	1,9
Deutlichmachen von Unklarheiten aufgrund fehlender Fremdanamnese	5	9,4
Ausführliche Anamnese der Sexualdelinquenz	9	17,0

Differentialdiagnostische Einordnung paraphiler Neigungen anhand gängiger Klassifikationssysteme	6	11,3
Berücksichtigung von Aspekten die keine Paraphilie belegen (u. a. außergewöhnliche Ersatzhandlung, forcierter, sinnlicher oder auch „orgastischer“ Kick)	8	15,1
Konsum von Alkohol im Zusammenhang mit Sexualität*	8	15,1
Konsum von Drogen im Zusammenhang mit Sexualität*	2	3,8
Verwendung von sexuellen Stimulantien im Zusammenhang mit Sexualität*	8	15,1

### 3.1.7 Erstellung der Kriminalprognose

Für die Darstellung der Kriminalprognose verwendeten die Sachverständigen durchschnittlich 1,6 Seiten (siehe Tabelle 3-5). Das Minimum lag hier bei einer halben Seite oder weniger. Dies kam in 23 Fällen vor und ist zudem der häufigste Wert. In zwei Gutachten wurden zehn Seiten für kriminalprognostische Erläuterungen genutzt, was dem Maximalwert entspricht (siehe Tabelle 3-15).

**Tabelle 3-15: Seitenumfang Kriminalprognose**

Umfang Kriminalprognose	N	%
0 – 0,5 Seiten	23	43,4
1 – 2,5 Seiten	21	39,6
3 – 5 Seiten	5	9,5
6 – 10 Seiten	4	7,6

#### 3.1.7.1 Verwendung von Risikofaktoren des Static-99

Unter Berücksichtigung der Informationen aus dem Gesamtgutachten wurden durchschnittlich sechs Items des Static-99 aufgeführt. Kein Gutachter erfasste alle zehn Items. Am häufigsten wurden acht Items aufgeführt. Maximal wurden neun der zehn Items, in drei Fällen, und minimal drei Items, in einem Fall, berücksichtigt. Tabelle 3-16 gibt die Aufteilung der einzelnen Risikofaktoren des Static-99 im gesamten Gutachteninhalt nach deren Häufigkeit wieder. Alle Gutachten enthielten Angaben zum Alter des Täters. In über 4/5 der Fälle waren Informationen zu den Faktoren „nie verheiratet“, „gegenwärtiges Delikt (auch) nichtsexuelle Gewalttätigkeit“, „frühere sexuelle Gewalttätigkeiten“, „frühere nichtsexuelle Gewalttätigkeiten“ und „vier oder mehr Vorverurteilungen“ zu finden. Auf ein „verwandtschaftliches Verhältnis zum Opfer“ wurde in 33 Fällen

Bezug genommen, während dies bei „Fremde als Opfer“ 30mal und „männliche Opfer“ 18mal geschah. Sechsmal wurden inhaltlich Aussagen zum Item „Sexualdelikte ohne Berührung“ vorgenommen.

**Tabelle 3-16: Static-99 inhaltlich/ gesamtes Gutachten**

<b>Item des Static-99</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
1. Alter zwischen 18 und 25 Jahren	53	100
2. Nie verheiratet	43	81,1
3. Gegenwärtiges Delikt (auch) nichtsexuelle Gewalttätigkeit	46	86,8
4. Frühere nichtsexuelle Gewalttätigkeiten	44	83,0
5. Frühere sexuelle Gewalttätigkeiten	46	86,8
6. Vier oder mehr Vorverurteilungen	43	81,1
7. Sexualdelikte ohne Berührung	6	11,3
8. Opfer, die nicht verwandt sind	33	62,3
9. Fremde als Opfer	30	56,6
10. Männliche Opfer	18	34,0

Betrachtete man explizit die kriminalprognostischen Erörterungen der Gutachter in dem zusammenfassenden und beurteilenden Gutachtenabschnitt, ergaben sich folgende Verteilungen. Argumentativ wurden durchschnittlich drei der zehn Static-99-Items verwendet. Am häufigsten wurden drei Faktoren diskutiert. Maximal wurden sieben der zehn Items berücksichtigt, in einem Fall, während in vier Fällen kein einziges Item verwendet wurde. Tabelle 3-17 zeigt die Häufigkeitsverteilung der argumentativ berücksichtigten einzelnen Risikofaktoren des Static-99. Das Alter und etwaige Angaben zu eheähnlichen Partnerbeziehungen wurden in etwa 1/5 der Gutachten argumentativ verwendet. Auseinandersetzungen mit dem Item „gegenwärtiges Delikt (auch) nichtsexuelle Gewalttätigkeit“ erfolgte zehnmal, mit „früheren nichtsexuellen Gewalttätigkeiten“ 31mal und mit „früheren sexuellen Gewalttätigkeiten“ 38mal. Die Anzahl der „Vorverurteilungen“ wurde 26mal berücksichtigt. Einmal wurde auf „Sexualdelikte ohne Berührung“ eingegangen. Stellungnahmen zu Opfern fanden in beurteilenden Abschnitten elfmal, nämlich „Opfer, die nicht verwandt sind“, und jeweils zehnmal, „Fremde als Opfer“ und „männliche Opfer“, statt.

**Tabelle 3-17: Static-99 Argumentativ in Zusammenfassung/Diskussion**

<b>Item des Static-99</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
1. Alter zwischen 18 und 25 Jahren	11	20,8
2. Nie verheiratet	12	22,6
3. Gegenwärtiges Delikt (auch) nichtsexuelle Gewalttätigkeit	10	18,9
4. Frühere nichtsexuelle Gewalttätigkeiten	31	58,5
5. Frühere sexuelle Gewalttätigkeiten	38	71,7
6. Vier oder mehr Vorverurteilungen	26	49,1
7. Sexualdelikte ohne Berührung	1	1,9
8. Opfer, die nicht verwandt sind	11	20,8
9. Fremde als Opfer	10	18,9
10. Männliche Opfer	10	18,9

### 3.1.7.2 Verwendung von Risikofaktoren des SVR-20

Betrachtete man die 53 Gutachten im Hinblick auf relevante Informationen zu im SVR-20 zusammengefassten Risikofaktoren, wurden inhaltlich im gesamten Gutachten durchschnittlich zwölf Merkmale berücksichtigt. Maximal wurden 16 der 20 Items, in drei Fällen, und am geringsten vier der 20, in einem Fall, betrachtet. Am häufigsten, in elf Fällen, fanden sich Angaben zu 14 Risikofaktoren. Tabelle 3-18 gibt eine Übersicht über die Verteilung der einzelnen Risikofaktoren nach dem SVR-20. Die Faktoren schwere seelische Störung, Substanzproblematik, Beziehungsprobleme, Beschäftigungsprobleme, nicht-sexuelle gewalttätige Vordelinquenz und gewaltfreie Vordelikte wurden in jeweils über 4/5 der Fälle aufgegriffen. Zur sexuellen Deviation enthielten 39 Gutachten Angaben. Die Items Opfer von Kindesmissbrauch, suizidale/homicide Gedanken und früheres Bewährungsversagen fanden sich in etwa der Hälfte der Begutachtungen berücksichtigt. In einem Fall wurde psychopathy erfasst. Angaben zur Sexualdelinquenz fanden sich in puncto hohe Deliktfrequenz 31mal, multiple Formen der Sexualdelinquenz 25mal, physische Verletzung der Opfer 46mal, Waffengebrauch/Todesdrohung 36mal, Zunahme der Deliktfrequenz oder –schwere zwölfmal und extremes Bagatellisieren oder Leugnen 32mal. Aussagen über deliktfördernde Ansichten ließen sich 16 Gutachten entnehmen. Zukunftspläne der Probanden wurden bezüglich dem Fehlen realistischer Zukunftspläne 27mal und der Ablehnung weiterer Interventionen 19mal berücksichtigt.

**Tabelle 3-18: SVR-20: inhaltlich/ gesamtes Gutachten**

<b>SVR-20-Item</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
<i>Psychosoziale Anpassung</i>		
1. Sexuelle Deviation	39	73,6
2. Opfer von Kindesmissbrauch	29	54,7
3. Psychopathy	1	1,9
4. Schwere seelische Störung	52	98,1
5. Substanzproblematik	45	84,9
6. Suizidale/homicide Gedanken	29	54,7
7. Beziehungsprobleme	44	83,0
8. Beschäftigungsprobleme	45	84,9
9. Nicht-sexuelle gewalttätige Vordelinquenz	44	83,0
10. Gewaltfreie Vordelikte	43	81,1
11. Früheres Bewährungsversagen	26	49,1
<i>Sexualdelinquenz</i>		
12. Hohe Deliktfrequenz	31	58,5
13. Multiple Formen der Sexualdelinquenz	25	47,2
14. Physische Verletzung der Opfer	46	86,6
15. Waffengebrauch/Todesdrohung	36	67,9
16. Zunahme der Deliktfrequenz oder –schwere	12	22,6
17. Extremes Bagatellisieren oder Leugnen	32	60,4
18. Deliktfördernde Ansichten	16	30,2
<i>Zukunftspläne</i>		
19. Fehlen realistischer Zukunftspläne	27	50,9
20. Ablehnung weiterer Interventionen	19	35,8

Bei den 53 auswertbaren Gutachten bezogen die Sachverständigen im Durchschnitt acht der 20 SVR-Merkmale mit ein, wenn die Argumentation der Kriminalprognose im Abschnitt Zusammenfassung/Diskussion dargelegt wurde. Am häufigsten, nämlich siebenmal, wurden sieben beziehungsweise acht Risikofaktoren berücksichtigt. Einmal wurden 14 Items thematisiert, dies war der Höchstwert, zweimal wurden zwei Items berücksichtigt, was dem Minimum entsprach. Die Verteilung der einzelnen Merkmale ist in Tabelle 3-19 zusammengefasst. Im Bereich zur psychosozialen Anpassung ging kein Gutachter auf das Merkmal psychopathy ein, 48 machten Angaben zum Vorliegen einer schweren seelischen Störung, 28 zu einer sexuellen Deviation und 33 zu einer möglichen Substanzproblematik. Auf Opfer von Kindesmissbrauch wurde 14mal eingegangen. Zu etwa jeweils 2/3 berücksichtigten die Sachverständigen die Frage nach Be-

ziehungsproblemen und Beschäftigungsproblemen. Suizidale/homicide Gedanken wurde achtmal, nicht-sexuelle gewalttätige Vordelinquenz 29mal, gewaltfreie Vordelikte 31mal und früheres Bewährungsversagen 17mal argumentativ aufgegriffen. In Hinblick auf argumentative Verwertung von Risikofaktoren aus dem SVR-20-Bereich Sexualdelinquenz bot sich nachfolgende Verteilung. Zu etwa 1/3 wurde hohe Deliktfrequenz, multiple Formen der Sexualdelinquenz und Waffengebrauch/Todesdrohung in die Diskussion einbezogen. Die physische Verletzung der Opfer wurde zu 2/3 berücksichtigt. Neunmal wurde die Zunahme der Deliktfrequenz oder –schwere und siebenmal delikt-fördernde Ansichten zur Argumentation genutzt. Ein extremes Bagatellisieren oder Leugnen wurde in 25 Fällen Gutachtenfällen zu kriminalprognostischen Erörterungen verwandt. In acht Fällen wurde sich zum Fehlen realistischer Zukunftspläne und in 10 Fällen zur Ablehnung weiterer Interventionen geäußert.

**Tabelle 3-19: SVR-20: Argumentativ in Zusammenfassung/Diskussion**

<b>SVR-20-Item</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
<i>Psychosoziale Anpassung</i>		
1. Sexuelle Deviation	28	52,8
2. Opfer von Kindesmissbrauch	14	26,4
3. Psychopathy	0	0
4. Schwere seelische Störung	48	90,6
5. Substanzproblematik	33	62,3
6. Suizidale/homicide Gedanken	8	15,1
7. Beziehungsprobleme	33	62,3
8. Beschäftigungsprobleme	36	67,9
9. Nicht-sexuelle gewalttätige Vordelinquenz	29	54,7
10. Gewaltfreie Vordelikte	31	58,5
11. Früheres Bewährungsversagen	17	32,1
<i>Sexualdelinquenz</i>		
12. Hohe Deliktfrequenz	18	34,0
13. Multiple Formen der Sexualdelinquenz	19	35,8
14. Physische Verletzung der Opfer	36	67,9
15. Waffengebrauch/Todesdrohung	17	32,1
16. Zunahme der Deliktfrequenz oder –schwere	9	17,0
17. Extremes Bagatellisieren oder Leugnen	25	47,2
18. Deliktfördernde Ansichten	7	13,2
<i>Zukunftspläne</i>		

19. Fehlen realistischer Zukunftspläne	8	15,1
20. Ablehnung weiterer Interventionen	10	18,9

### 3.1.8 Globalbewertung der Gutachtenqualität

Die Verteilung der Gesamtpunktzahl zur Globalbewertung der Gutachtenqualität findet sich in Tabelle 3-20. Im Durchschnitt wurden insgesamt 60 der vorab definierten 132 Punkte berücksichtigt. Das Minimum lag bei 30 Punkten und der Höchstwert bei 97 Punkten. Am häufigsten lagen (in fünf Fällen) 68 Punkte vor.

**Tabelle 3-20: Globalbewertung der Gutachtenqualität**

Gesamtpunktzahl	N	%
1 – 30	1	1,9
31 – 60	25	47,2
61 – 90	25	47,2
91 – 132	2	3,8

### 3.1.9 Verlauf der Gutachtenqualität

Der Vergleich der Gutachtenqualität während der zwei Untersuchungszeiträume 1990-1995 und 1996-2001 ist zusammenfassend in Tabelle 3-21 dargestellt. Im Bezug auf die Gesamtpunktzahl zur Einschätzung der Gutachtenqualität zeigte sich kein signifikanter Unterschied zwischen Gutachten aus der Zeit 1990 – 1995 gegenüber 1996 – 2001. In der zweiten Hälfte wurden durchschnittlich 5,36 Punkte weniger berücksichtigt. Der Vergleich der durchschnittlich berücksichtigten Punkte in den einzelnen Gruppen der BGH-Kriterien erbrachte mit Ausnahme der Untergruppe „sachgerechte Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit“ keine signifikanten Unterschiede. In der zweiten Hälfte des Untersuchungszeitraumes wurden zur Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit im Mittel 1,56 Punkte gegenüber 2,73 Punkten in der ersten Untersuchungshälfte dokumentiert.



Tabelle 3-21: Vergleich der Gutachtenqualität 1990-1995 und 1996-2001

	1990-1995		1996-2001		T	p
	N=26		N=27			
	M	SD	M	SD		
Gesamtpunktzahl zur Globaleinschätzung	62,73	18,656	57,37	13,743	1,194	.238
Formale Kriterien nach BGH	7,00	2,561	7,15	1,725	-.248	.805
Inhaltliche Kriterien nach BGH						
- inhaltlich allgemein	4,00	2,857	2,93	2,055	1.576	.121
- Sachgerechte Diagnostik bei Sexualstraftätern	6,04	3,092	6,00	2,512	.050	.960
- Sachgerechte Schweregradbeurteilung	1,12	1,728	1,26	1,767	-.300	.766
- Sachgerechte Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit	2,73	1,733	1,56	1,450	2.681*	.010
Sexualanamnese	5,15	3,209	5,56	2,577	-.503	.617
Kriminalprognose						
- SVR-20 gesamt	12,58	2,139	11,67	2,434	1.444	.155
- SVR-20 argumentativ	8,73	3,157	7,37	2,830	1.653	.104
- Static-99 gesamt	7,15	1,120	6,41	1,474	2.069*	.044
- Static-99 argumentativ	3,31	1,569	2,74	1,810	1.216	.229

t-Test für unabhängige Stichproben

Im ersten Untersuchungszeitraum wurden durchschnittlich 5,15 Punkte zur Sexualanamnese dokumentiert und im zweiten Untersuchungszeitraum 5,56 Punkte. Diese Differenz weist keine statistische Signifikanz auf. Aspekte der zwei Prognoseskalen Static-99 und SVR-20 wurden im zweiten Untersuchungszeitraum weniger berücksichtigt. Dies traf sowohl für die Informationen aus dem gesamten Gutachten als auch aus dem Abschnitt Zusammenfassung/Beurteilung zu. Beim Static-99 war der Unterschied von 7,15 zu 6,41 Punkten für Informationen aus dem gesamten Gutachten signifikant.

## 3.2 Stellungnahme zu den Untergebrachten

### 3.2.1 Soziodemographie der Sexualstraftäter in Sicherungsverwahrung

#### 3.2.1.1 Alter bei Anlasstat und Geschlecht:

Von den Probanden waren 56 männlich und eine Probandin weiblich (siehe Tabelle 3-22). Anhand des dokumentierten Geburtsdatums der Probanden und des Datums der Anlasstat konnte das jeweilige Alter aller Probanden erhoben werden. Der Altersdurchschnitt lag bei 38,4 Jahren. Der jüngste Proband war 22 Jahre alt, der Älteste 69 Jahre. In der Altersgruppe 22 bis 29 Jahre befanden sich elf Probanden (19,3%). Zwischen 30 und 39 Jahren waren 24 Probanden (42,1%) zur Tatzeit. 15 Probanden (26,3%) waren zwischen 40 und 49 Jahre alt. 50 Jahre oder älter waren sieben Probanden (12,3%).

**Tabelle 3-22: Alter und Geschlechtsverteilung**

<b>Alter und Geschlechtsverteilung</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
< 30 Jahre	11/57	19,3
30 – 39 Jahre	24/57	42,1
40 – 49 Jahre	15/57	26,3
> 49 Jahre	7/57	12,3
Männlich	56/57	98,2
Weiblich	1/57	1,8

#### 3.2.1.2 Sozialisationsbedingungen

Zusammenfassend gibt Tabelle 3-23 einen Überblick über die Sozialisationsumstände der Probanden. Die Elternfamilie wurde bei 21 von 56 Probanden (36,8%) als unvollständig angegeben. Elf von 56 Probanden (19,6%) wurden nichtehelich geboren. In jeweils einem Fall gab es hierzu keine Angaben. Informationen zu der Anzahl der (Halb)Geschwister der Probanden fanden sich in 57 Fällen. Zwei Probanden (3,5%) wiesen keine Geschwister auf, 16 (28,1%) hatten ein oder zwei Geschwister. Bei 21 Probanden (36,8%) lag die Geschwisteranzahl bei drei oder vier. 30 Probanden (60%) hatten mehr als vier Geschwister. 14 Probanden (24,6%) wiesen sieben oder mehr Geschwister auf. Informationen zu Heimaufenthalten der Probanden fanden sich in 56 Fällen. 25 Probanden (44,6%) waren danach im Lebenslauf in einem Heim untergebracht.

Bei 51 Probanden fanden sich Angaben, ob es bei ihnen als Kind oder Jugendlicher zu einem seelischen oder körperlichen Missbrauch durch Erziehungspersonen gekommen ist. In 29 Fällen (56,9%) lag diesbezüglich eine Missbrauchserfahrung vor.

Anhand des Berufes des Hauptverdieners in der Herkunftsfamilie der Probanden wurde eine Einteilung zu sozioökonomischen Schichten vorgenommen. Hierzu konnte in vier der 57 Fälle keine Angabe entnommen werden. 26 Herkunftsfamilien (49,1%) entstammen der unteren sozialen Schicht. Der mittleren sozialen Schicht wurden 27 Herkunftsfamilien (50,9%) zugeordnet. Zur Frage eventueller Vorstrafen der Eltern des Probanden fanden sich in 40 Fällen Informationen. In sieben dieser 40 Fälle (17,5%) waren die Eltern vorbestraft. In 43 Fällen fanden sich Angaben zum Konsumverhalten psychotroper Substanzen der Eltern des Probanden. Ein Substanzmißbrauch lag in 19 Fällen (44,2%) vor. Diese Einteilung erfolgte nicht nach Kriterienkatalogen, sondern deskriptiv. Das Untersuchungsmaterial belegte bei vier Probanden (10,8%), dass die Eltern Suizidversuche vorgenommen hatten. In 20 Fällen fand sich hierzu keine Angabe. Zum Konsumverhalten psychotroper Substanzen der Probanden fanden sich in 56 Fällen Informationen. 32mal (57,1%) fand sich ein Substanzmissbrauch. Diese Einteilung erfolgte nicht nach Kriterienkatalogen, sondern deskriptiv. 14 Probanden (26,9%) hatten Suizidversuche vorgenommen. In fünf Fällen lag hierzu keine Angabe vor.

**Tabelle 3-23: Sozialisationsbedingungen**

<b>Sozialisationsbedingungen</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
Elternfamilie unvollständig	21/56	37,5
Nicht-eheliche Geburt	11/56	19,6
Zahl der (Halb)Geschwister > 4	30/50	60,0
Heimaufenthalte des Probanden	25/56	44,6
Missbrauch durch Erziehungspersonen	29/51	50,9
Soziale Schichtzugehörigkeit der Herkunftsfamilie – Unterschicht	26/53	49,1
Soziale Schichtzugehörigkeit der Herkunftsfamilie – Mittelschicht	27/53	50,9
Vorstrafen der Eltern	7/40	17,5
Substanzmissbrauch der Eltern	19/43	44,2
Suizidversuche der Eltern	4/37	10,8
Substanzmissbrauch des Probanden	32/56	57,1
Suizidversuche des Probanden	14/52	26,9

### 3.2.1.3 Angaben zur eigenen Familie

Angaben zum Familienstand der Probanden zur Tatzeit fanden sich in allen 57 Fällen. 21 Probanden (36,8%) waren ledig (siehe Tabelle 3-24). In Trennung, vom Partner geschieden oder verwitwet lebten 14 Probanden (24,6%). 13 Probanden (22,8%) befanden sich in einer festen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft beziehungsweise waren verlobt. Verheiratet waren neun Probanden (15,8%). Zur Anzahl eigener Kinder lagen Dokumentationen in 56 der 57 Fälle vor. Bei fünf Probanden (8,9%) lag die Anzahl der Kinder zwischen drei und fünf Kindern. Ein oder zwei Kinder lagen in 17 Fällen (30,4%) vor. 34 Probanden (60,7%) hatten kein Kind.

**Tabelle 3-24: Angaben zur eigenen Familie**

<b>Eigene Familie</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
Familienstand Tatzeit - ledig	21/57	36,8
Familienstand Tatzeit – geschieden, getrennt, verwitwet	14/57	24,6
Familienstand Tatzeit – feste Partnerschaft, verlobt	13/57	22,8
Familienstand Tatzeit - verheiratet	9/57	15,8
Anzahl der Kinder – 0	34/56	60,7
Anzahl der Kinder – 1-2	17/56	30,4
Anzahl der Kinder – 3-5	5/56	8,9

### 3.2.1.4 Angaben zur Ausbildung

In Tabelle 3-25 sind Angaben zur Ausbildung der Probanden zusammengefasst dargestellt. In allen Fällen lagen Dokumentationen zum erreichten Schulabschluss der Probanden vor. In zwölf Fällen (21,7%) wurde kein Schulabschluss erreicht. 13 Probanden (22,8%) durchliefen die Sonderschule. Einen Haupt- beziehungsweise Volksschulabschluss erreichten 28 Probanden (49,1%). Ein Mittelschul-, Realschul- oder Handelsschulabschluss wurde in vier Fällen (7,0%) angegeben. Angaben zur Berufsausbildung lagen in allen 57 Fällen vor. Demnach hatten 32 Probanden (56,1%) keinen Beruf gelernt. Angelernt wurden zehn Probanden (17,5%). Eine Facharbeiterausbildung absolvierten 14 Probanden (24,6%). In einem Fall (1,8%) wurde der Beruf Sozialarbeiter erlernt. In jedem Fall wurde der zur Tatzeit ausgeübte Beruf dokumentiert. 30 der 57 Probanden (52,6%) waren arbeitslos, bezogen Sozialhilfe oder Rente. Fünf Probanden (8,8%) waren als Facharbeiter tätig. Als angelernte Kräfte arbeiteten acht Probanden (14,0%). Als ungelernete Kräfte arbeiteten ebenfalls acht Probanden (14,0%). Im Straf-

vollzug befanden sich fünf Probanden (8,8%). Ein Proband (1,8%) war in einer Arbeitsbeschaffungsmassnahme untergebracht.

**Tabelle 3-25: Angaben zur Ausbildung**

<b>Angaben zur Ausbildung</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
Schulabschluss – Keiner	12/57	21,7
Schulabschluss – Sonderschule	13/57	22,8
Schulabschluss – Haupt-/Volksschule	28/57	49,1
Schulabschluss - Mittel-, Real- oder Handelsschule	4/57	7,0
Berufsausbildung – kein Beruf gelernt	32/57	56,1
Berufsausbildung – angelernte Tätigkeit	10/57	17,5
Berufsausbildung – Facharbeiterausbildung	14/57	24,6
Ausgeübter Beruf Tatzeit – Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe, Rente	30/57	52,6
Ausgeübter Beruf Tatzeit – Facharbeiter	5/57	8,8
Ausgeübter Beruf Tatzeit – angelernte Tätigkeit	8/57	14,0
Ausgeübter Beruf Tatzeit – ungelernete Tätigkeit	8/57	14,0

### **3.2.2 Legalbiographie der Sexualstraftäter in Sicherungsverwahrung**

#### **3.2.2.1 Kriminelle Vorgeschichte**

Zu Vorstrafen fanden sich in 56 der 57 Fälle Informationen. Dabei waren 55 Probanden (98,2%) vorbestraft, ein Proband (1,8%) wies keine Vorstrafen auf. Im Durchschnitt lagen 8,15 Vorstrafen pro Fall vor (siehe Tabelle 3-26). Das Maximum lag bei 23 Vorstrafen in einem Fall, das Minimum lag in drei Fällen bei einer Vorstrafe.

Angaben zum Alter der Probanden beim Auftreten der ersten Delinquenz fanden sich in 55 der 57 Fälle. Das durchschnittliche Alter lag hier bei 16,98 Jahren. Das niedrigste Alter betrug 10 Jahre in einem Fall, das höchste Alter bei Erstdelinquenz lag bei 36 Jahren in einem Fall. Bis zum vollendeten 17. Lebensjahr wurden 33 Probanden (69,1%) delinquent auffällig. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres wiesen 44 Probanden (89,1%) eine Delinquenzvorgeschichte auf.

Zum Alter der Probanden bei der ersten Verurteilung einer von ihnen ausgeführten Straftat fanden sich in 56 der 57 Fälle Informationen. Das durchschnittliche Alter betrug hier 19,52 Jahre. Der zum Zeitpunkt seiner ersten Verurteilung jüngste Proband war in einem Fall 15 Jahre alt. Das höchste Alter bei der ersten Verurteilung betrug in einem

Fall 40 Jahre. 28 Probanden (50%) erhielten vor dem 18. Lebensjahr eine Verurteilung. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres wurden 41 Probanden (82,1%) bereits einmal verurteilt.

Angaben zur Anzahl der bisherigen Inhaftierungen sowie der Anzahl der in Haft unterbrachten Jahre der einzelnen Probanden konnten in 55 der 57 Fälle ausgewertet werden. Die durchschnittliche Anzahl der Inhaftierungen betrug 3,24. In zwei Fällen lagen bislang keine, in einem Fall acht Inhaftierungen vor. Das Minimum der in Haft verbrachten Jahre lag in drei Fällen unter einem Jahr. Der Durchschnitt bezüglich der bisherigen Haftunterbringung betrug elf Jahre. In einem Fall verbrachte ein Proband 36 Jahre vor der Anlasstat in Haft.

**Tabelle 3-26: Delinquenzvorgeschichte**

<b>Delinquenzvorgeschichte</b>	<b>N</b>	<b>%</b>	<b>Ø</b>
Anzahl der Vorstrafen			8,15
Alter bei erster Delinquenz			16,98
Delinquenz bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	33/55	69,1	
Delinquenz bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	44/55	89,1	
Alter bei erster Verurteilung			19,52
Verurteilung bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	28/56	50	
Verurteilung bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	41/56	82,1	
Anzahl der Inhaftierungen			3,24
Anzahl der Jahre in Haftunterbringung			11,0

In 56 der 57 Fälle lagen Informationen zu einer bislang vorgenommenen Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung vor (siehe Tabelle 3-27). Eine Führungsaufsicht (§ 68 StGB) beziehungsweise Polizeiaufsicht (§§ 38, 39 StGB alte Fassung) war im Vorfeld 35mal (62,5%) angeordnet worden. In 18 Fällen (32,1%) war eine Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a, 44 StGB) beziehungsweise ein Fahrverbot (§§ 42m, n StGB alte Fassung) angeordnet worden. Die Sicherungsverwahrung (§ 66I StGB beziehungsweise §42eI StGB alte Fassung) war achtmal (14,3%) angeordnet worden. Die Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) beziehungsweise in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 42b StGB alte Fassung) war gegenüber sechs Probanden (10,7%) ausgesprochen worden. Eine Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) oder Trinkerheilstalt (§ 42c StGB alte Fassung) war

in zwei Fällen (3,6%) erfolgt. In keinem Fall war die Sicherungsverwahrung nach § 66II StGB beziehungsweise nach § 42eII StGB, alte Fassung, angeordnet worden. Ein Berufsverbot (§ 70 StGB) beziehungsweise eine Untersagung der Berufsausübung (§ 421 StGB alte Fassung) war ebenso in keinem Fall ausgesprochen worden.

**Tabelle 3-27: Bisherige Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung**

<b>Maßregel der Besserung und Sicherung</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
Führungsaufsicht (§ 68 StGB) bzw. Polizeiaufsicht (§§ 38, 39 StGB alte Fassung)	35/56	62,5
Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69, 69a, 44 StGB) bzw. ein Fahrverbot (§§ 42m, n StGB alte Fassung)	18/56	32,1
Sicherungsverwahrung (§ 66I StGB bzw. § 42eI StGB alte Fassung)	8/56	14,3
Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) bzw. in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 42b StGB alte Fassung)	6/56	10,7
Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) bzw. Trinkerheilanstalt (§ 42c StGB alte Fassung)	2/56	3,6

### 3.2.2.2 Angaben zu im Vorfeld der Anlasstat begangenen Straftaten

In 56 der 57 Fälle waren Angaben zu den im Vorfeld der aktuellen Anlasstat begangenen Straftaten aus dem Untersuchungsmaterial entnehmbar (siehe Tabelle 3-28). 49 Straftäter (86,0%) hatten im Vorfeld der Anlasstat sexuelle Straftaten begangen. Delikte wie Diebstahl, Einbruch, Besitz von Einbruchswerkzeug oder Diebesgut waren von 43 Probanden (76,8%) begangen worden. In 41 Fällen (73,2%) hatten die Probanden Überfälle, Angriffe mit Körperverletzung oder Bedrohung begangen. Diverse leichte Vergehen, wie Vandalismus, Anstiftung zur Aufruhr oder leichte Vergehen beim Fahren, hatten in 39 Fällen (69,6%) zu Bestrafungen geführt. 22 Probanden (39,3%) hatten Raub oder bewaffneten Raub begangen. Kriminelle Fahrlässigkeit, einschließlich schwerer Verkehrsstraftaten hatte bei 22 Probanden (39,3%) vorgelegen. Wegen Betrug, Vortäuschen falscher Tatsachen oder Fälschung waren 17 Probanden (30,4%) im Vorfeld bestraft worden. In 16 Fällen (28,6%) war es zu Sanktionen wegen Ausbruch oder dem Nichtbefolgen von gerichtlicher Anordnung gekommen. Aufgrund Behinderung der Justiz waren elf Probanden (19,6%) bestraft worden. Zehn Straftäter (17,9%) waren aufgrund von Entführung, Gefangennahme oder gewaltsamen Festhalten belangt worden. Straftaten mit Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz hatten im Vorfeld bei

acht Probanden (14,3%) vorgelegen. Mord, Mordversuche oder Totschlag war in acht Fällen (14,3%) begangen worden. Straftaten im Sinne unerlaubten Besitzes von Waffen oder Sprengstoff hatten acht Probanden (14,3%) aufgewiesen. Brandstiftungsdelikte waren früher von drei Straftätern (5,4%) begangen worden. Zwei Straftäter (3,6%) waren im Vorfeld wegen Verbrechen gegen den Staat verurteilt worden.

**Tabelle 3-28: Angaben zu den im Vorfeld der aktuellen Anlasstat begangenen Straftaten**

<b>Begangene Straftaten</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
Sexualstraftaten	49/56	87,5
Diebstahl, Einbruch, Besitz von Einbruchswerkzeug oder Diebesgut	43/56	76,8
Überfälle, Angriffe mit Körperverletzung oder Bedrohung	41/56	73,2
Diverse leichte Vergehen, wie Vandalismus, Anstiftung zur Aufruhr oder leichte Vergehen beim Fahren	39/56	69,6
Raub oder bewaffneter Raub	22/56	39,3
Kriminelle Fahrlässigkeit, einschließlich schwerer Verkehrsstraftaten	22/56	39,3
Betrug, Vortäuschen falscher Tatsachen oder Fälschung	17/56	30,4
Ausbruch oder Nichtbefolgen von gerichtlicher Anordnung	16/56	28,6
Behinderung der Justiz	11/56	19,6
Entführung, Gefangennahme oder gewaltsames Festhalten	10/56	17,9
Verstoß gegen BtM-Gesetz	8/56	14,3
Mord, Mordversuche oder Totschlag	8/56	14,3
Unerlaubte Besitz von Waffen oder Sprengstoff	8/56	14,3
Brandstiftung	3/56	5,4
Verbrechen gegen den Staat	2/56	3,6

### 3.2.2.3 Angaben zur Anlasstat

Zu einem Bewährungsversagen durch die Anlasstat lagen in 55 der 57 Fälle Dokumentationen vor. Demnach fiel die Anlasstat bei 27 Probanden (49,1%) in eine laufende Bewährungszeit. Zum Einfluss konstellativer Faktoren auf die Anlasstat fanden sich im Bezug auf Alkohol in 56 der 57 Fälle Informationen. Demnach standen 27 Probanden (48,2%) bei der Anlasstat unter Alkoholeinfluss. Zum Einfluss von Betäubungsmitteln auf die Probanden fanden sich in 55 von den 57 Fällen Angaben. Cannabinoide wurden von drei Probanden (5,5%) konsumiert. Ebenfalls drei Probanden (5,5%) konsumierten Kokain. Opiate wurden von einem Probanden (1,8%) konsumiert.



Angaben zur Anlasstat lagen in allen 57 Fällen vor (siehe Tabelle 3-29). In 55 Fällen (96,5%) kam es zu einer Sexualstraftat. Überfälle oder Angriffe mit Körperverletzung wurden von 20 Probanden (35,1%) begangen. Elf Probanden (19,3%) übten einen Raub oder einen bewaffneten Raub aus. Mord, Mordversuche oder Totschlag kam in acht Fällen (14,0%) in der Anlasstat vor. Dreimal (5,3%) wurde eine Entführung oder Gefangennahme von den Probanden vorgenommen. Jeweils zwei Probanden (3,5%) begangen ein Diebstahls- oder Einbruchsdelikt oder besaßen unerlaubt Waffen oder Sprengstoff. Einmalig (1,8%) trat ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz auf.

**Tabelle 3-29: Straftaten der Anlasstat**

<b>Straftaten der Anlasstat</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
Sexualstraftaten	55/57	96,5
Überfälle, Angriffe mit Körperverletzung oder Bedrohung	20/57	35,1
Raub oder bewaffneter Raub	11/57	19,3
Mord, Mordversuche oder Totschlag	8/57	14,0
Entführung, Gefangennahme oder gewaltsames Festhalten	3/57	5,3
Diebstahl, Einbruch, Besitz von Einbruchswerkzeug oder Diebesgut	2/57	3,5
Unerlaubte Besitz von Waffen oder Sprengstoff	2/57	3,5
Verstoß gegen BtM-Gesetz	1/57	1,8

Genauere Angaben zu sexuellen Handlungen lagen in 52 der 57 Fälle vor (siehe Tabelle 3-30). In 35 Fällen (67,3%) berührten die Probanden die Geschlechtsteile der Opfer. Oralverkehr fand ebenfalls in 35 Fällen (67,3%) statt. Geschlechtsverkehr wurde in 25 Fällen (48,1%) ausgeübt. 22 Probanden (42,3%) nahmen Masturbation vor. Zu Analverkehr kam es in 12 Fällen (23,1%). Elf Probanden (21,2%) versuchten die Durchführung von Geschlechtsverkehr. In acht Fällen (15,4%) führten die Probanden Finger in die Scheide des Opfers ein. Zu Schenkelverkehr kam es in vier Fällen (7,7%). Vier Probanden (7,7%) bissen oder kniffen ihr Opfer in die Geschlechtsteile. In einem Fall (1,8%) kam es zu nekrophilen Handlungen.

**Tabelle 3-30: Sexuelle Handlungen in der Anlasstat**

<b>Sexuelle Handlungen in Anlasstat</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
Berührung der Geschlechtsteile der Opfer	35/52	67,3
Oralverkehr	35/52	67,3
Geschlechtsverkehr	25/52	48,1

Masturbation	22/52	42,3
Analverkehr	12/52	23,1
Versuchter Geschlechtsverkehr	11/52	21,2
Beißen/Kneifen in Geschlechtsteile der Opfer	4/52	7,7
Schenkelverkehr	4/52	7,7
Nekrophile Handlungen	1/52	1,8

Betrachtet man die gesetzliche Vorgabe der Paragraphen 174 bis 184 StGB (Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung), ergibt sich die in Tabelle 3-31 dargestellte Verteilung von Straftaten. Wie unter Abschnitt 2.1 erläutert, kamen diese bei 55 der 57 Sexualstraftäter zur Anwendung. Am häufigsten kam es in Form (versuchter) sexueller Nötigung und Vergewaltigung zu Verstößen gegen § 177 a.F. StGB, § 178 a.F. StGB beziehungsweise § 177 n.F. StGB. In 35 der 55 Fälle kam es zu einer sexuellen Nötigung (63,6%), eine Vergewaltigung begingen 28 der 55 Probanden (50,9%). Fünfzehnmal (27,3%) wurde sowohl sexuelle Nötigung als auch Vergewaltigung begangen. Zu einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 n.F. StGB) in keinem Fall. Den insgesamt 19 Verurteilungen (34,5%) nach § 176 StGB lag zweimal (3,6%) ein versuchter sexueller Missbrauch von Kindern zugrunde. In einem Fall (1,8%) erfolgte eine Verurteilung aufgrund Verstoßes gegen den § 182 StGB sexueller Missbrauch von Jugendlichen. Das einmalige (1,8%) Anwenden des § 174 StGB zum sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen erfolgte bei einem Delikt, bei dem aufgrund Tateinheit der § 176 StGB ebenfalls erfüllt war. Der § 175 StGB Homosexuelle Handlungen fiel 1994 aus dem StGB weg. In den Jahren 1991 und 1992 wurden zwei Probanden (3,6%) nach diesem Paragraphen verurteilt. In einem der zwei Fälle wurde aufgrund Tateinheit der § 176 StGB mit angewendet.

**Tabelle 3-31: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Anlasstat nach §§ 174-184 StGB**

<b>Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in der Anlasstat</b>	<b>N</b>	<b>%</b>
Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)	1/55	1,8
- in Tateinheit mit Sexuellen Missbrauchs eines Kindes	1/55	1,8
Sexueller Mißbrauch von Kindern (§ 176 StGB)	19/55	34,5
- Sexueller Mißbrauch von Kindern	17/55	30,9
- Versuchter Sexueller Mißbrauch von Kindern	2/55	3,6
Homosexuelle Handlungen (1991, 1992 § 175 StGB)	2/55	3,6
- Homosexuelle Handlung	1/55	1,8

- in Tateinheit mit sexueller Missbrauch eines Kindes	1/55	1,8
Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§§ 177, 178 a.F.; § 177 n.F. StGB)		
- Sexuelle Nötigung (inklusive versuchte sexuelle Nötigung)	35/55	63,6
- Vergewaltigung (inklusive versuchte Vergewaltigung)	28/55	50,9
- <i>Vergewaltigung und Sexuelle Nötigung</i>	15/55	27,3
Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)	1/55	1,8

### 3.2.3 Vergleich von Sexualstraftätern mit anderen Straftätern

#### 3.2.3.1 Gegenüberstellung soziodemographischer Daten

Es wird auf die Darstellung bedeutsamer Differenzen zwischen soziodemographischen Daten von Sexualstraftätern (SST) und Nicht-Sexualstraftätern (NSST) fokussiert. Eine Gesamtgegenüberstellung ist im Anhang 4 hinterlegt. Signifikante Unterschiede beim Vergleich der Sozialisationsbedingungen zeigten sich bei der Anzahl der (Halb)-Geschwister, bei Missbrauchserfahrungen im Kindes- und Jugendalter sowie bei der Zugehörigkeit sozialer Gesellschaftsschichten der Elternfamilie (siehe Tabelle 3-23).

**Tabelle 3-32: Gegenüberstellung Sozialisationsbedingungen**

	SST			NSST			T	Chi <sup>2</sup>	p
	N			N					
Geschwister <sup>1</sup>	57	M=4,4	SD=3,2	56	M=3,3	SD=2,9	-2.012 *		.047
Missbrauch in Kindh./Jugend	51	Ja 29(56,9%)	Nein 22(43,1%)	43	Ja 13(30,2%)	Nein 30(69,8%)		9.897**	.007
Sozialschicht Elternfamilie	53	Mittel-schicht 27(50,9%)	Unter-schicht 26(49,1%)	50	Mittel-schicht 37(74,0%)	Unter-schicht 13(26%)		6.287*	.043

Chi<sup>2</sup>-Test; <sup>1</sup> = t-Test für unabhängige Stichproben

#### 3.2.3.2 Gegenüberstellung der Legalbiographien

Es wird auf die Darstellung bedeutsamer Differenzen zwischen legalbiographischen Daten von Sexualstraftätern und Nicht-Sexualstraftätern fokussiert. Die gesamte Gegenüberstellung ist im Anhang 4 hinterlegt. In der Tendenz wiesen Nicht-

Sexualstraftäter mehr Inhaftierungen und mehr Jahre in Haft auf als Sexualstraftäter (Tabelle 3-33).

**Tabelle 3-33: Gegenüberstellung Legalbiographie**

	SST			NSST			T	p
	N	M	SD	N	M	SD		
Inhaftierungen	55	3,2	1,98	55	3,9	1,89	1.823	.071
Jahre in Haft	55	11,0	8,39	56	13,8	6,75	1.930	.056

t-Test für unabhängige Stichproben

Im Bereich bisher angeordneter Maßregeln waren signifikant mehr Sexualstraftäter zuvor in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden (siehe Tabelle 3-34). Bei der Gegenüberstellung der im Vorfeld begangenen Straftaten wiesen Nicht-Sexualstraftäter zu Sexualstraftätern jeweils signifikant mehr Delikte in den Bereichen (bewaffneter) Raub, (unerlaubter) Waffenbesitz, Betrug und Fälschung sowie Ausbruch und Verstoß gegen Auflagen auf. Im Vorfeld hatten die Sexualstraftäter hoch signifikant mehr Sexualstraftaten als die Nicht-Sexualstraftäter begangen. In der Tendenz hatten Sexualstraftäter mehr Überfälle im Vorfeld und Nicht-Sexualstraftäter mehr Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz begangen. Nicht-Sexualstraftäter begingen bei der Anlasstat tendenziell mehr Brandstiftungsdelikte und signifikant mehr Delikte aus den Bereichen Diebstahl und Einbruch, (bewaffneter) Raub, (unerlaubter) Waffenbesitz sowie Betrug und Fälschung. In der Tendenz begingen Sexualstraftäter mehr Delikte aus dem Bereich Behinderung der Justiz und hoch signifikant mehr Sexualstraftaten.

**Tabelle 3-34: Gegenüberstellung Maßregeln, Straftaten im Vorfeld und der Anlasstat**

	SST		NSST		Chi <sup>2</sup>	P
	N		N			
<b>Maßregeln</b>						
Unterbringung in Psychiatrie	56	6(10,7%)	56	0(0%)	6.340*	.012
<b>Straftaten im Vorfeld</b>						
(bewaffneter) Raub	56	22(39,3%)	56	36(64,3%)	7.009*	.008
Verstoß Btm-Gesetz	56	8(14,3%)	56	16(28,6%)	3.394	.065

Überfälle	56	41(73,2%)	56	32(57,1%)	3.187	.074
(unerlaubter) Waffenbesitz	56	8(14,3%)	56	22(39,3%)	8.924*	.003
Sexualstraftaten	56	49(87,5%)	56	8(14,3%)	60.055**	.000
Betrug, Fälschung	56	17(30,4%)	56	31(55,4%)	7.146*	.008
Ausbruch	56	16(28,6%)	56	27(48,2%)	4.568*	.033
<b>Straftaten der Anlasstat</b>						
Diebstahl, Einbruch	57	2(3,5%)	56	17(30,4%)	14.558**	.000
(bewaffneter) Raub	57	11(19,3%)	56	31(55,4%)	15.727**	.000
(unerlaubter) Waffenbesitz	57	2(3,5%)	56	8(14,3%)	4.067*	.044
Sexualstraftaten	57	55(96,5%)	56	0(0%)	105.275**	.000
Betrug, Fälschung	57	0(0%)	56	5(8,9%)	5.325*	.021
Brandstiftung	57	0(0%)	56	3(5,4%)	3.137	.077
Behinderung der Justiz	57	3(5,3%)	56	0(0%)	3.137	.077

Chi<sup>2</sup>-Test

## 4 Diskussion

Die Maßregel der Sicherungsverwahrung erfuhr spätestens ab Erlass des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualstraftaten im Jahr 1998 eine Renaissance. Nachfolgende Entscheidungen des Bundestages führten zu Anordnungserleichterungen beziehungsweise Erschwernissen der Beendigung der Maßregel, entgegen kritischer Stellungnahmen durch Experten (Schöch 1998, Kinzig 2002, Arloth 2004) und fehlendem Nachweis einer Zunahme von sexuellen Gewaltdelikten (Elz 2002). Aus dem konsekutiven und fortwährenden Anstieg der Unterbringungszahlen auf 448 in 2008 (Statistisches Bundesamt 2009) ergibt sich ein steigender Bedarf an forensisch-psychiatrischer Sachverständigentätigkeit auf diesem Gebiet. Dem stehen bislang unzureichende Kenntnis zur bisherigen Gutachtenpraxis bei Anordnung von Sicherungsverwahrung sowie wenige psychiatrische Untersuchungsergebnisse zum Klientel der in Sicherungsverwahrung Untergebrachten gegenüber (vergl. Habermeyer 2005). Bisherige Daten wurden überwiegend unter juristischen Gesichtspunkten gewonnen und kritisieren Aspekte der forensisch-psychiatrischen Gutachtertätigkeit im Kontext der Anordnung der Sicherungsverwahrung (vergl. Kinzig 1996). Anderweitige psychiatrische Untersuchungen zur Qualität forensischer Schuldfähigkeitsgutachten verweisen auf fortbestehende inhaltliche Mängel bei einer Zunahme der formalen Gutachtenqualität (vergl. Nowara 1998, König et al. 2005). Die vorliegende Arbeit hat zum einen das Ziel, den Kenntnisstand zur forensisch-psychiatrischen Gutachtenpraxis bei Anordnung von Sicherungsverwahrung zu erweitern und vor dem Hintergrund der bisherigen Kritik zu diskutieren. Zum anderen sollen grundlegende Informationen zur Legalbiographie und Soziodemographie der Klientel der Sicherungsverwahrung dargestellt werden.

Die Untersuchung fokussiert auf die Gruppe der Sexualstraftäter, die mit 232 von derzeit 448 Untergebrachten die größte Gruppe innerhalb der Sicherungsverwahrten ist. Unserer Studie lagen Gutachten und Urteilssprüche aus 113 Fällen mit Anordnung von Sicherungsverwahrung aus Nordrhein-Westfalen in den Jahren 1991-2001 zugrunde. Davon waren 57 Anordnungen bei Sexualstraftätern erfolgt, die dazugehörigen 57 Gutachten und Urteile kamen zur Auswertung. Die Ergebnisse zur Soziodemographie und

Legalbiographie der 57 Sexualstraftäter wurde den 56 Nicht-Sexualstraftätern vergleichend gegenübergestellt.

Die Arbeit stützt sich zur Analyse der Gutachtenqualität zum einen auf die im Jahr 2005 von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe am Bundesgerichtshof herausgegebenen Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten (Boetticher et al. 2005). Des Weiteren wurden zwei anerkannte Prognoseinstrumente zugrunde gelegt, die Risikomerkmale erfassen, welche eine erhöhte Wahrscheinlichkeit zur Rückfälligkeit in sexualdelinquentes Verhalten anzeigen. Es handelt sich hierbei um den SVR-20 (Boer et al. 1997) und den Static-99 (Hanson & Thornton 2000).

Der erste Arbeitsschritt setzte sich mit der bisherigen Kritik zu Sachverständigengutachten bei Sexualstraftätern auseinander. Die 1978 von Pfäfflin dargelegten erheblichen methodischen Mängel an Schuldfähigkeitsgutachten bei Sexualstraftätern betrafen beispielsweise fehlende Dokumentationen körperlicher Untersuchungen (56%) und in hohem Maße fehlende testpsychologische Zusatzuntersuchungen (71%). Die Seitenzahl der Gutachten hatte in über 80% der Fälle unter zehn Seiten betragen. In 55% der Fälle war die Sexualanamnese nicht erhoben worden oder hatte weniger als eine halbe Seite umfasst. Nowara (1993) fand in ihrer Untersuchung nur bei 30% der Sexualdelikte mit Gewalt und bei 12,5% der Sexualdelikte ohne Gewalt eine Sexualanamnese. Auf testpsychologische Untersuchungen war in 56,2% der Fälle verzichtet worden und eine Diagnose war nur in 3% der Fälle anhand von Klassifikationssystemen dargestellt worden. Im von Kinzig (1996) untersuchten Zeitraum 1981-1990 hatten die 109 Gutachten zu Sexualstraftätern nur noch bei 11,9% weniger als zehn Seiten aufgewiesen. Demgegenüber war eine testpsychologische Zusatzbegutachtung immer noch nur in 27,4% erstellt worden. Als größten Kritikpunkt stellte Kinzig die uneinheitliche diagnostische Vorgehensweise und Terminologie der psychiatrischen Sachverständigen heraus. Dieses wurde auch bei 156 Schuldfähigkeitsgutachten bei Sexualdelikten der Jahre 1994-1998 bei König et al. (2005) noch deutlich. Zu 61% war eine Diagnose ohne eindeutigen Bezug auf ein Klassifikationssystem gestellt worden. Weitere Kritikpunkte der Untersuchung von König et al. waren fehlende Angaben zur Delinquenzvorgeschichte und Sexualanamnese, mit gänzlich fehlender Sexualanamnese in  $\frac{1}{4}$  der Fälle, sowie die äußerst seltene Dokumentation von Schwierigkeiten bei der Exploration oder Literaturangaben.

Allerdings war hier in 93% der Fälle eine körperliche Untersuchung erfolgt und in  $\frac{3}{4}$  der Fälle mindestens ein psychologischer Test durchgeführt worden.

Für die vorliegende Arbeit konnte eine Verbesserung der Gutachtenqualität lediglich unter formalen Gesichtspunkten vermutet werden, wenngleich diesbezüglich auch keine endgültig zufrieden stellenden Ergebnisse erwartet werden konnten. Demgegenüber war von mehreren anhaltenden substanziellen Defiziten bei der Gutachtenerstellung auszugehen, welche nur einen geringen Fortschritt der inhaltlichen Gutachtenqualität zu den Voruntersuchungen belegen würden. Insbesondere für den Bereich der Sexualanamnese musste davon ausgegangen werden, dass wesentliche Aspekte zur Diagnostik einer Paraphilie nicht dargelegt werden.

Um in der aktuellen Untersuchung eine Verzerrung der Aussagen zur Gutachtenqualität zu vermeiden, wurden diejenigen Gutachten ( $n=4$ ) ausgeschlossen, welche lediglich auf Analyse der Aktenlage oder zu einem überwiegend unkooperativen Probanden erstellt worden waren. Bei den verbliebenen 53 Gutachten wurden durchschnittlich 2,2 Untersuchungstermine von den Sachverständigen verwendet. Die Dokumentation einer körperlichen Untersuchung wurde mit 84,9% etwas weniger häufig als bei König et al. (2005) vorgenommen. Es bleibt somit offen, ob in den Fällen mit fehlenden Angaben zur körperlich-neurologischen Untersuchung keine Untersuchung erfolgt war oder diese keine relevanten Pathologika aufgewiesen hatte. Gegenüber der geringen Anzahl testpsychologischer Untersuchungen in den vorangegangenen Studien kann aus jetziger Sicht mit einem Einsatz psychologischer Testverfahren in nur 34% der Fälle keine Besserung festgestellt werden. Ebenfalls wenig Fortschritt zeigte sich bei der Dokumentation zur Auseinandersetzung der Sachverständigen mit Literatur anhand von Quellenangaben (24,5%).

Gegenüber Pfäfflin's Untersuchung (1978) hätte in der aktuellen Arbeit eine durchschnittliche Seitenanzahl der Gutachten von 63,8 Seiten auf eine Zunahme von relevantem Informationsgehalt hinweisen können. Dieser Eindruck relativierte sich jedoch bei differenzierterer Betrachtung zu den einzelnen Gutachtenabschnitten. So wurde der größte Teil des Gutachtens für die Darlegung zur Aktenlage (11 Seiten), zur Untersuchung (29,3 Seiten) und zur Befunddarstellung (7 Seiten) verwendet. Der Tatsache, dass demgegenüber nur ein kleiner Anteil des Gutachtens für die Darstellung der Sexual-



anamnese (4 Seiten), der Diagnose (0,6 Seiten) und der Kriminalprognose (1,6 Seiten) genutzt wurde, deutete bereits darauf hin, dass der tatsächliche Informationsgehalt geringer ausfiel als zunächst anhand des Gesamtumfangs vermutet wurde.

Nach der Analyse der allgemeinen formal-methodischen Gutachtenmerkmale wurde gezielt untersucht, inwiefern die einzelnen Aspekte der 2005 veröffentlichten BGH-Mindestanforderungen an Schuldfähigkeitsgutachten (Boetticher et al.) in den Gutachten des Untersuchungszeitraums bereits von den Sachverständigen berücksichtigt worden waren. Dabei wurde untersucht, ob zu den einzelnen Punkten im Gutachten Stellung bezogen wurde oder nicht. Von den zwölf formalen Aspekten der BGH-Kriterien wurde die Einbeziehung von durchschnittlich sieben Punkten dokumentiert. In nahezu allen Gutachten (92,5%) wurde einleitend der Auftraggeber und die Fragestellung sowie Ort, Zeit und Umfang der Untersuchung dargelegt. Bedeutsamere formale Aspekte, wie die Aufklärung des Probanden oder Hinweise zur Vorläufigkeit des Gutachtens, wurden jedoch nur in etwas mehr als der Hälfte der Gutachten dokumentiert. Eine geordnete Wiedergabe der Erkenntnisquellen sowie die Trennung der Interpretationen des Gutachters von Informationen und Befunden wirkte sich bei jeweils etwa  $\frac{3}{4}$  der Gutachten positiv auf deren Nachvollziehbarkeit aus. Einen ungünstigen Einfluss auf die formale Nachvollziehbarkeit der Gutachten hatte jedoch die in etwa  $\frac{2}{3}$  der Fälle vorliegende insgesamt unübersichtliche Gliederung sowie subjektive Gutachtermeinungen ohne Gegenüberstellung zu gesichertem medizinischen Wissen. Ebenfalls dürften sich Unklarheiten durch eine ungenügende Kenntlichmachung der Verantwortungsbereiche der bei der Gutachtenerstellung Beteiligten ergeben. Positiv ist zu diesem Abschnitt anzumerken, dass in einem Gutachten alle zwölf BGH-Kriterien zu formalen Aspekten berücksichtigt wurden. Demnach kann diesem Teil der Mindeststandards keine unerreichbare Zielsetzung nachgesagt werden.

Die Ergebnisse zeigten, dass die Sachverständigen im Durchschnitt 58,3% der vorgeschlagenen BGH-Kriterien zur formalen Gutachtenqualität berücksichtigten. Gegenüber den inhaltlichen Bereichen ist das der höchste Grad an Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen und dies bestätigte die Vermutung, dass die Güte der Gutachten vorrangig durch formal-methodische Gesichtspunkte bestimmt war. Es wurden jedoch noch

verbesserungswürdigere Punkte offenbar, wie beispielsweise die noch geringe Anwendung testpsychologischer Zusatzuntersuchungen zeigte.

Bedenkt man, dass einer der zwei wesentlichen Erwartungen des Gerichts an den Sachverständigen in der Überprüfung des Vorliegens einer psychischen Krankheit oder Störung beim Probanden liegt (Rasch, 1999), so kommt der klaren und transparenten Erörterung zur diagnostischen Einschätzung besondere Bedeutung zu. Mit der zunehmenden Etablierung von kriteriengeleiteten Klassifikationssystemen (ICD, DSM) ab dem Zeitraum nach Kinzig's Untersuchung, sollten sich psychiatrische Diagnosen vermehrt hieran orientiert haben. Damit könnte die Kritik einer uneinheitlichen Terminologie entkräftet und dem juristischen Adressaten nachvollziehbar das (Nicht-)Vorliegen einer psychischen Störung geschildert werden. Allerdings war eine auf Kriterien solcher Klassifikationssysteme beruhende Diagnose in der aktuellen Untersuchung in weniger als der Hälfte der Fälle ( $n=23$ ) gestellt worden. Welcher diagnostische Kriterienkatalog dem zugrunde gelegen hatte, war nur noch in 18 von den 23 Fällen angegeben worden. Außerdem verblieb ein hoher Anteil unklar definierter diagnostischer Terminologie. Beispielsweise seien aufgeführt: „dissoziale Persönlichkeitsakzentuierung mit Haltschwäche“, „dissoziale Verfestigung, psychopathische Anteile“, „psychopathisch-neurotische Persönlichkeit“. Im Bezug auf die inhaltlichen Aspekte der BGH-Kriterien, welche im Wesentlichen Vorgaben zur Untersuchung und Erörterung der Diagnose umfassen, wurde in einem Fall gezeigt, dass es möglich ist, Überlegungen zu allen zehn vorgeschlagenen Punkten zu dokumentieren. Berücksichtigt wurden durchschnittlich jedoch nur 30% dieses Teils der BGH-Kriterien. Unter den vorangehenden Aussagen zum diagnostischen Vorgehen verwundert es nicht, dass zwar eine Zuordnung einer eventuell vorliegenden Diagnose zu den gesetzlichen Eingangsmerkmalen in  $\frac{3}{4}$  der Fälle erfolgte, differentialdiagnostische Überlegungen, allgemein bedingte Funktionsbeeinträchtigungen durch die Diagnose oder Erörterungen zum Schweregrad der Störung jedoch nur in  $\frac{1}{3}$  der Fälle transparent dargestellt wurden. Dies ist umso bedauerlicher, berücksichtigt man, dass in 23 Fällen eine klare psychiatrische Diagnose gestellt wurde und in den meisten Gutachten zumindest diagnostische Beschreibungen getätigt wurden. Es stellte sich in den wenigsten Fällen nachvollziehbar dar, wie die Gutachter zu ihren diagnostischen Einschätzungen gelangt waren. Denn trotz des relativ großen Anteils der dokumentierten Untersuchung am Gesamtgutachten (siehe oben), wurde eine Exploration der

diagnose- und deliktspezifischen Bereiche in weniger als  $\frac{1}{4}$  der Gutachten dokumentiert. Auch die Angaben zu den Ausmaßen der Funktionsbeeinträchtigungen des Untersuchten zum Tatzeitpunkt erfolgten mit dieser geringen Häufigkeit.

Es ließ sich somit nur eine marginale Besserung zu der Untersuchung von König et al. (2005) im Bezug auf das diagnostische Vorgehen der Sachverständigen darstellen. Die Ergebnisse genügen nicht, um die Kritik an uneinheitlicher Terminologie und diagnostischem Vorgehen des Juristen Kinzig (1996) zu entkräften.

Stellungnahmen zu Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zur Tatzeit waren gering. Insgesamt wurde zu diesem Punkt nur durchschnittlich zu zwei der sechs Aspekte aus den BGH-Mindestanforderungen Stellung bezogen. Der am häufigsten berücksichtigte Punkt bezog sich auf das Vorliegen konstellativer Faktoren wie Alkohol- oder Drogenkonsum zur Tatzeit. Unter Berücksichtigung der BGH-Mindestanforderungen, kann daher von einer sachgerechten Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit in den überwiegenden Fällen nicht die Rede sein. Es sei jedoch hervorgehoben, dass zumindest in drei Gutachten Dokumentationen zu allen sechs Punkten vorlagen.

Von den Mindestanforderungen zur sachgerechten Diagnostik bei Verdacht auf paraphil motivierte Sexualstraftaten wurden Überlegungen zu durchschnittlich sechs der insgesamt 17 Punkte von den Sachverständigen dokumentiert. Der Maximalwert lag bei einem Gutachten mit 14 berücksichtigten Punkten. Die BGH-Kriterien entsprechen im Wesentlichen den Darlegungen von Hill und Mitarbeitern zur Vollständigkeit der Sexualanamnese bei Begutachtungen von Sexualstraftaten (Hill et al. 2005) und stellen keine bis dato unbekannt Punkte dar. In den Gutachten wurden überwiegend allgemeine Punkte, wie Angaben zur Beziehungsanamnese und soziosexuellen Entwicklung dokumentiert. Andere wichtige Aspekte wurden nur unzureichend berücksichtigt. So wurden beispielsweise Überlegungen zum Aspekt von Missbrauchserfahrung in der Kindheit in weniger als der Hälfte der Fälle dargelegt. Da (sexuelle) Missbrauchserfahrungen in Kindheit oder Jugend als ein Risikofaktor für das Auftreten späterer sexueller Delinquenz diskutiert werden (Glasser et al. 2001), ist dieser Punkt beanstandenswert. Die tiefgehende und ausführliche Sexualanamnese gilt als wichtigstes Instrumentarium für die Diagnostik sexueller Störungen (Hill 2005). Somit lassen unsere Befunde daran zweifeln, dass eine sachgerechte Diagnostik innerhalb der vorliegenden Gutach-

tenstichprobe erfolgt ist. Schließlich wurden Angaben zu wesentlichen Punkten wie Entwicklung der geschlechtlichen Identität und sexuellen Orientierung, Entwicklung und Inhalte sexueller Phantasien innerhalb der Biographie, Behandlungen bisheriger psychischer/sexueller Störungen oder ausführliche Angaben zur bisherigen Sexualdelinquenz jeweils in unter 1/3 der Fälle gemacht. Nach diesen Ergebnissen kann keine substantielle Überlegung zum Vorhandensein etwaiger sexueller Präferenzstörungen erwartet werden. Diese Annahme bestätigt sich mit dem Ergebnis, dass differentialdiagnostische Auseinandersetzungen der Gutachter mit einer Paraphilie nur in sechs Fällen dokumentiert wurden.

Unsere Resultate könnten zweifelsohne durch die mangelnde Offenheit und Aussprachebereitschaft der Probanden zu sexualanamnestischen Angaben im Rahmen der Begutachtung zu einer Sexualstraftat erklärt werden. Dass es jedoch aufgrund fehlender fremdanamnestischer Daten zu mangelnden Informationen oder Unklarheiten bei der Diagnostik gekommen sein könnte, stellten nur fünf Gutachter dar. Somit konnte den Sachverständigengutachten nicht plausibel entnommen werden, worin die unzureichende Informationsmenge zur Sexualanamnese begründet lag. Daher spricht einiges dafür, dass die gravierenden Mängel bei der Erhebung der Sexualanamnese, welche Pfäfflin bereits 1978 aufgezeigt hat, fortbestehen. Auf überwiegend wenigen Textseiten war damals noch weniger Information hinterlegt worden: zu etwa 20% waren Angaben zu Masturbationsphantasien oder Funktionsstörungen erfolgt. Noch geringer war der Anteil der Gutachten, welche die Einstellung und Erlebnisverarbeitung des Probanden bezüglich seiner Sexualanamnese beleuchtet hatten. Die aktuellen Ergebnisse lassen eine deutliche Verbesserung im Bezug auf relevante inhaltliche Punkte der Sexualanamnese vermissen. Der Zunahme der Seitenzahlen zur Darstellung der Sexualanamnese auf durchschnittlich vier Seiten stehen nach wie vor fehlende Basisinformationen gegenüber. Dies kann möglicherweise dazu führen, dass Täter mit behandelbaren sexuellen Präferenzstörungen unerkannt und daher auch unbehandelt bleiben.

Um klare Aussagen zum Vorgehen und zur Argumentation der Sachverständigen zur Kriminalprognose der Sexualstraftäter treffen zu können, wurde untersucht inwiefern die Gutachter anerkannte Risikofaktoren zur Rückfälligkeit von Sexualdelinquenz berücksichtigten. Sowohl der SVR-20 (Boer et al., 1997) als auch der Static-99 (Hanson &

Thornton, 1999) beinhalten diese durchgehend akzeptierten Risikofaktoren (Clipson, 2003), welche im Vorfeld des Erscheinens dieser Prognoseinstrumente bekannt, jedoch noch nicht in standardisierter Form zusammengefasst worden waren. Daher war auch für die aktuelle Arbeit nicht entscheidend, dass diese Instrumente zur Kriminalprognose zum Großteil des Untersuchungszeitraums noch nicht verfügbar waren und auch in keinem der Gutachten genutzt wurden. Es wurde vielmehr analysiert, in welchem Ausmaß die relevanten Daten für den SVR-20 und den Static-99 in den Sachverständigengutachten gefunden werden konnten und ob diese Informationen auch in der Diskussion und Argumentation der Sachverständigen zur Kriminalprognose genutzt wurden. Eine nachträgliche Erhebung der Prognoseskalen war nicht Gegenstand der Arbeit. Es war zu erwarten, dass durch das nicht standardisierte und unstrukturierte Vorgehen auf einer geringen Seitenzahl, wichtige Punkte der Kriminalprognose übersehen und nicht berücksichtigt worden waren.

Im gesamten Gutachten konnten Informationen zu durchschnittlich sechs der zehn Static-99 Items nachgewiesen werden, in drei Fällen wurden neun Items aufgeführt. Angaben zu Alter oder Delinquenzvorgeschichte fanden sich in fast allen Gutachten zumeist bereits auf deren ersten Seiten im Bereich der Aktenlage. Demgegenüber wurden beispielsweise weniger Items mit Bezug auf die Merkmale der Opfer aufgeführt. Die Darlegung von Informationen zu Items des SVR-20 im gesamten Gutachten zeigte eine ähnliche Verteilung wie der Static-99. Durchschnittlich wurden zwölf der 20 Merkmale inhaltlich berücksichtigt mit maximal 16 Items in drei Fällen. Aus dem Bereich psychosoziale Anpassung waren Informationen zum Vorliegen einer schweren seelischen Störung, einer Substanzproblematik, Beziehungs- und Beschäftigungsproblemen oder zur Vordelinquenz in je über 80% zu eruieren. Im Bereich Sexualdelinquenz wurden überwiegend zu Gewaltanwendungen (86,6%) oder Todesdrohungen (67,9%) Informationen gegeben. Nur etwa die Hälfte der Gutachten beinhaltete Angaben zu den wichtigen Merkmalen hoher Deliktfrequenz, multipler Formen der Sexualdelinquenz oder extremen Bagatellisierens oder Leugnens. Darlegungen zu einer Progredienz der Deliktfrequenz oder –schwere und deliktfördernden Ansichten waren in weniger als einem Drittel aus den Gutachten entnehmbar. Es sei wiederholt darauf hingewiesen, dass sich die vorangehenden Angaben auf den Gesamthalt der untersuchten Gutachten, von Beginn der Aktenlage bis zur abschließenden Beantwortung der Fragestellung, bezogen. Den-

noch fehlten im Großteil der Gutachten Darstellungen zu Überlegungen oder Einbeziehungen relevanter Informationen zur Rückfallrisikobeurteilung bei Sexualstraftätern.

Die eigentliche Diskussion oder Argumentation der Kriminalprognose in der Zusammenfassung der Gutachten wurde von knapp jedem zweiten Gutachter auf längstens einer halben Seite erörtert. Daher war es nicht überraschend, dass von den zehn Static-99-Items nur noch durchschnittlich drei Merkmale verwendet wurden. Der Höchstfall lag einmalig bei sieben diskutierten Risikofaktoren des Static-99, wohingegen bei vier Gutachten kein einziges Merkmal berücksichtigt wurde. Argumentativ wurden für die Kriminalprognose überwiegend Risikofaktoren verwendet, die sich auf die bisherige Delinquenzvorgeschichte beziehen. Merkmale zum Probandenalter, Beziehungsstatus oder mit Bezug zu den Opfern wurden nur in etwa jedem fünften Gutachten diskutiert. Die Verwendung von im SVR-20 dargelegten Risikomerkmale in der Argumentation zur Kriminalprognose beschränkte sich auf durchschnittlich acht der 20 Merkmale. Das Vorliegen einer schweren seelischen Störung wurde überwiegend angeführt, wohingegen wichtige Risikofaktoren wie eine Zunahme der Deliktsschwere, deliktfördernde Ansichten, das Fehlen realistischer Zukunftspläne, die Ablehnung von Interventionen sowie suizidale oder homizidale Gedanken in mehr als  $\frac{3}{4}$  der Gutachten keinen Eingang in die kriminalprognostische Erörterung fanden.

Die Ergebnisse bestätigten die Annahme, dass bei der Darstellung der Kriminalprognose überwiegend unstrukturiert vorgegangen wurde. Die durchschnittlich verwendete Seitenzahl von 1,6 Seiten für diesen wichtigen Teil der Begutachtung spiegelte die unzureichende Berücksichtigung und Auseinandersetzung im Gutachten mit wichtigen Risikofaktoren wieder, welche jedoch gerade bedacht werden sollten, um wichtige Punkte der Kriminalprognose nicht zu übersehen (Boer et al., 1997; Clipson, 2003; Hanson & Thornton, 1999; Nunes et al., 2002; de Vogel et al. 2004).

Eine Globaleinschätzung der Gutachtenqualität wurde durch Aufsummierung der insgesamt berücksichtigten Punkte zu allen vorangehend erläuterten Aspekten vorgenommen, um einen zusammenfassenden Überblick zur Gutachtenqualität geben zu können. Im Durchschnitt wurden etwas weniger als die Hälfte der möglichen 132 Punkte erreicht. Ähnlich zu der Gesamteinschätzung von Nowara (1993) ließ sich feststellen, dass in etwa gleichen Anteilen Gutachten mit einem hohen Maß an Berücksichtigung der vor-

geschlagenen Punkte jenen Gutachten gegenüberstanden, die nur etwa 25-50% der als relevant gewerteten Aspekte beinhalteten. Das Gros der Defizite in der Gesamteinschätzung war durch die mangelhafte Sexualanamnese mit konsekutiv unzureichender Darstellung der Berücksichtigung der BGH-Kriterien zur sachgerechten Diagnostik bei Sexualstraftätern bedingt. Darüber hinaus schlug sich auch eine Vernachlässigung der Diskussion allgemein anerkannter Risikofaktoren zur kriminalprognostischen Einschätzung stark auf die niedrige Gesamtpunktzahl nieder. Die Tatsache, dass den vorgeschlagenen BGH-Kriterien zu dem Aspekt der formalen Gutachtenqualität am meisten genügt wurde, entspricht den bisherigen Studien zur Gutachtenqualität, welche eine Zunahme der formalen Gutachtenqualität bei allerdings fortbestehenden inhaltlichen Defiziten beobachtet haben (König et al., 2005; Schläfke 2000). Hervorzuheben ist, dass einige wenige Gutachter Auseinandersetzungen zu einer Vielzahl und in einzelnen Teilaspekten zu allen der vorgeschlagenen Inhaltspunkte der Mindestanforderungen des BGH oder der kriminalprognostischen Instrumente dokumentierten. Dem kann entnommen werden, dass es prinzipiell möglich ist die vorgeschlagenen Punkte zu berücksichtigen. Sie stellen demzufolge keine unerfüllbaren Anforderungen dar.

Der Zeitraum in dem die zur Untersuchung herangezogenen Gutachten erstellt wurden erstreckte sich von 1990 bis zum Jahr 2001. In dieser Zeit wurden mehrere Instrumente zur Risikoeinschätzung von zukünftiger Delinquenz entwickelt (z. B. PCL-R; Static-99; SVR-20). Zudem wurde in der forensischen Wissenschaft auf die, bedingt durch kriminalpolitische Verschärfung der Gesetzesgrundlagen zur Anordnung von Sicherungsverwahrung, Zunahme der Aufträge zu Sachverständigengutachten mit intensiver Auseinandersetzung der Thematik reagiert. Es war demnach anzunehmen, dass bei aktuelleren Gutachten eine höhere Qualität vorlag als bei Begutachtungen zu Beginn des Untersuchungszeitraumes. Um einen Niederschlag jener vermehrten Auseinandersetzung und der Fortschritte in der Erstellung zur Kriminalprognose in der Gutachtenstichprobe festzustellen, wurden sowohl die Daten zur Globaleinschätzung als auch die Ergebnisse zu den einzelnen Aspekten zur Qualität von Gutachten aus dem Erstellungszeitraum 1990 bis 1995 mit den Gutachten verglichen, die von 1996 bis 2001 erstellt wurden. Hierbei konnte allerdings keine Verbesserung der Gutachtenqualität festgestellt werden. Es zeigte sich sogar eine signifikante Abnahme bei den im Gesamtgutachten enthaltenen Informationen zu Items des Static-99 ( $p=0.044$ ) und zu den BGH-Kriterien zur sachge-

rechten Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ( $p=0.010$ ). Es muss somit konstatiert werden, dass die bisherigen Erkenntnisse der forensischen Forschung zur Kriminalprognose und Veröffentlichungen zur Problematik der Gutachtenqualität (vergl. Pfäfflin 1978, Nowara 1997, Kinzig 1996) nicht zu einer bedeutenden Veränderung der Gutachtenqualität bei der untersuchten Stichprobe beigetragen haben.

Zur Erörterung der Angaben zu den Häufigkeiten psychiatrischer Diagnosen bei den in Sicherungsverwahrung untergebrachten Sexualstraftätern sei nochmals auf die Ergebnisse zum gutachterlichen Vorgehen zur sachgerechten Diagnostik bei Sexualstraftätern hingewiesen. Von den insgesamt 44 diagnostischen Umschreibungen (siehe Anhang 3) ließen sich in knapp der Hälfte der Fälle auf Klassifikationssystemen beruhende psychiatrische Diagnosen eruieren. Es wurde demzufolge in der anderen Hälfte der Fälle keinerlei Bezug zu diagnostischen Kriterien genommen, sodass kritisiert werden muss, dass die Gutachter zumindest in einem Teil durch uneinheitliche Terminologie und nicht nachvollziehbarem diagnostischem Vorgehen zu einer mangelnden Transparenz beigetragen haben. Unter Hinzuziehen aller diagnostischen Beschreibungen zeigte sich eine Häufigkeit von Persönlichkeitsauffälligkeiten von 71,7% mit Überwiegen antisozialer beziehungsweise dissozialer Ausrichtung. Dieses Ergebnis ähnelt den Angaben aus Voruntersuchungen (Habermeyer 2005, Kinzig 1996) zu Sicherungsverwahrten, die einen großen Anteil an Persönlichkeitsauffälligkeiten und -störungen fanden mit Überwiegen von Cluster B Persönlichkeitsakzentuierungen. Der Anteil der Probanden mit sexualdevianten Auffälligkeiten war mit 11,3% gering, so dass man den Schluss ziehen könnte, dass der Großteil der Sexualstraftäter mit sexuellen Präferenzstörungen außerhalb der Sicherungsverwahrung, beispielsweise in forensischen Maßregelkliniken nach § 63 StGB, untergebracht war. Es muss jedoch die Frage gestellt werden inwiefern bei psychiatrisch diagnostischen Umschreibungen ohne nähere Erörterung wie, beispielsweise dem einfachen Konstatieren eines „deviantes sexuelles Verhalten“ oder einer „homosexuell-pädophilen Triebfixierung“, eine adäquate Differenzierung erfolgte, denn wie bereits oben erwähnt, lag der Diagnose beziehungsweise dem Ausschluss einer Diagnose in den meisten Fällen keine fundierte Diagnostik zugrunde.

Trotz der Schwachpunkte bei der Begutachtung, konnten den Gutachten und den Urteilssprüchen einige interessante Informationen zum Klientel der Sexualstraftäter mit



angeordneter Sicherungsverwahrung entnommen werden. Bezug nehmend auf die wenigen wissenschaftlichen Voruntersuchungen (Kinzig 1996, Habermeyer 2009), waren gehäuft ungünstige Ausprägungen soziodemographischer Merkmale bei den Probanden anzunehmen.

Bezüglich der Daten zur Soziodemographie überraschte nicht, dass sich unter den 57 Sexualstraftätern nur eine Frau befand. Gewaltdelikte werden überwiegend von männlichen Tätern begangen (Ullrich 1999, Hermann 2004) und nach wie vor befindet sich derzeit nur eine Frau in Sicherungsverwahrung (statistisches Bundesamt 2009). Der Anteil ausländischer Probanden entsprach mit 1,8% nahezu der Verteilung der derzeitigen Gesamtgruppe der Sicherungsverwahrten mit 2,7% an Ausländern oder Staatenlosen Insassen (statistisches Bundesamt 2009). Das Alter der Sexualstraftäter unserer Stichprobe bei Anordnung der Maßregel war im Durchschnitt (38,4 Jahre) nur geringfügig höher als das bisher in der Literatur angegebene Durchschnittsalter (34,6 Jahre) bei Begehung der Anlasstat (vergl. Kern 1997).

Die Daten zu den Sozialisationsbedingungen der Sexualstraftäter bestätigen die bisherigen Daten (Kinzig 1996, Habermeyer et al. 2008) mit Verweis auf erhebliche Belastungen in der Primärfamilie, Heimaufenthalte sowie Missbrauchserfahrungen in Kindheit oder Jugend. Soweit zu den einzelnen Punkten aus dem Untersuchungsmaterial Daten erhoben werden konnten, ergab sich überwiegend das Bild schwerer familiärer Defizite. Entstammten noch etwa jeweils die Hälfte der Familien, in denen die Probanden aufwuchsen, der Unter- oder Mittelschicht, ist ein sozialer Drift der untersuchten Sexualstraftäter zu erkennen. Der Zeit der Ausbildung ging in der Mehrzahl der Fälle (44,5%) kein Schulabschluss oder ein Sonderschulabschluss voraus. Eine Ausbildung wurde in etwas mehr als der Hälfte der Fälle nicht absolviert und als höchsten Ausbildungsgrad schloss etwa  $\frac{1}{4}$  der Probanden eine Facharbeiterausbildung ab. Zum Zeitpunkt der Anlasstat war mehr als die Hälfte der Probanden arbeitslos, im Bezug von Sozialhilfe oder in Rente (52,6%). Knapp  $\frac{1}{4}$  ging einer angelernten oder ungelerten Tätigkeit nach. Die Probanden verblieben also in den abgestammten Verhältnissen der Herkunftsfamilie beziehungsweise verringerten ihren sozialen Status.

Der Vergleich der untersuchten Sexualstraftäter mit den anderen Straftätern der Sicherungsverwahrung zeigte bezüglich der Soziodemographie nur wenige signifikante Un-

terschiede mit überwiegend stärker negativen Ausprägungen von soziodemographischen Merkmalen. Die Sexualstraftäter wuchsen häufiger innerhalb Familien mit Zugehörigkeit zur unteren sozialen Schicht auf ( $p=0.043$ ) und hatten im Durchschnitt mehr (Halb)Geschwister ( $p=0,47$ ) als Nichtsexualstraftäter. Missbrauchserfahrungen kamen bei Sexualstraftätern in Kindheit und Jugend signifikant häufiger vor ( $p=0.007$ ). In der Literatur wurde bislang ohne eindeutige Positionierung kontrovers diskutiert über einen kausalen Zusammenhang zwischen früherem Erleben von Missbrauch als Kind und dem späteren Begehen von Sexualdelinquenz (vergl. Glasser et al. 2001, Salter et al. 2003). Die Daten der Untersuchung können in Richtung eines erhöhten Risikos für sexualdelinquentes Verhalten bei selbst erlebtem Missbrauch interpretiert werden.

Aussagen in der Literatur zur Legalbiographie von Sicherungsverwahrten verweisen auf eine polytrope Vordelinquenz mit gehäuften und zum Teil raschen Rückfällen in delinquentes Verhalten nach mehreren vorangehenden Verurteilungen und Inhaftierungen (vergl. Kern 1997). Dies war auch für die Probanden der aktuellen Untersuchung anzunehmen mit einer Häufung einschlägiger Vordelikte aus dem Bereich der Sexualdelinquenz.

Anhand der Daten zur Delinquenzvorgeschichte kann geschlussfolgert werden, dass überwiegend über mehrere Jahre rezidivierende Sexualstraftäter in Sicherungsverwahrung untergebracht wurden. Vom Zeitpunkt der Erstdelinquenz beziehungsweise nach der Erstverurteilung hatten die Probanden im Mittel 8,15 Vorstrafen begangen und im Durchschnitt 3,24 Inhaftierungen aufgewiesen mit einer konsekutiv in Haft verbrachten Zeit von durchschnittlich 11 Jahren. Es lagen etwa 19 Jahre zwischen dem Zeitpunkt der ersten Verurteilung bis zur Anordnung der Sicherungsverwahrung bei den untersuchten Probanden. Es ist anzunehmen, dass sich diese Latenz durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten ab 1998 verringern wird, durch die Möglichkeit der Anordnung von Sicherungsverwahrung nach der ersten gravierenden Straftat. Die Literatur bietet hierzu noch keine Informationen.

Dass mit der Sicherungsverwahrung nicht nur rezidivierende, sondern auch überwiegend gefährliche Sexualstraftäter erfasst wurden, zeigten die im Vorfeld begangenen Straftaten der Probanden. In der polytropen Delinquenzvorgeschichte fanden sich vorwiegend Gewaltdelikte mit Sexualstraftaten (87,5%) und Überfällen mit Körperverlet-

zung oder Bedrohung (73,2%). Acht Probanden hatten im Vorfeld einen (versuchten) Mord beziehungsweise Totschlag begangen. Interessanterweise war aufgrund der im Vorfeld begangenen Straftaten bei sechs Probanden eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB angeordnet worden. Hierzu ist jedoch eine Feststellung einer eingeschränkten Schuldfähigkeit infolge einer psychischen Erkrankung erforderlich. Dies kann dahingehend interpretiert werden, dass in diesen sechs Fällen mit vorangehend eingeschränkter Schuldfähigkeit aktuell eine Unterbringung in der Maßregel der Sicherungsverwahrung erfolgte, da sich aus der Unterbringung nach § 63 StGB keine therapeutische Interventionsmöglichkeit hatte abzeichnen lassen. Insgesamt decken sich die Daten zur vorangehenden Anordnung von freiheitsentziehenden Maßnahmen mit den bisher in der Literatur auffindbaren Angaben (Kern 1997, Kinzig 1996, Statistisches Bundesamt 2009, Habermeyer et al. 2008).

Die Anlasstat wurde etwa bei der Hälfte der Probanden während einer Bewährungszeit begangen. Ebenso wie die Vordelinquenz verwiesen auch die Straftaten der Anlasstat auf eine überwiegend polytrope Delinquenz. Neben Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (96,5%), kam es dabei überwiegend zur Verurteilung und Anordnung der Sicherungsverwahrung aufgrund von Überfällen und Angriffen mit Körperverletzung (35,1%), (bewaffnetem) Raub (19,3%), sowie Mord oder Totschlag (14%). Am häufigsten kam es bei den Sexualstraftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu gewaltsamen Sexualdelikten in Form sexueller Nötigung (63,6%) und Vergewaltigung (50,9%), welche derzeit gemeinsam unter dem § 177 StGB zusammengefasst werden. In 27,3% kam es zu Verurteilungen aufgrund Tateinheit sexueller Nötigung und Vergewaltigung. Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB) lag in 34,5% vor. Nach Angaben des statistischen Bundesamtes (2009) zur Einteilung der Sexualstraftäter in Sicherungsverwahrung nach Art der Straftat finden sich annähernd ähnliche Zahlen für sexuellen Missbrauch von Kindern (20,7%) und Vergewaltigung (41,4%). Allerdings ist das Auftreten sexueller Nötigung mit 21,6% deutlich geringer als in der untersuchten Stichprobe. Dies mag in methodischen Differenzen begründet liegen, da die Darstellung des statistischen Bundesamtes in starker Zusammenfassung geschieht und mitunter keine Angaben zu in Tateinheit begangenen Straftaten erfolgen.

In der Gegenüberstellung der Legalbiographien von Sexualstraftätern und anderen Tätergruppen in Sicherungsverwahrung wurden keine wesentlichen, über die einschlägigen Sexualdelikte hinaus gehenden, Unterschiede angenommen.

In unserer Untersuchung zeigte sich in beiden Gruppen eine polytrope Delinquenzvorgeschichte. Nichtsexualstraftäter wiesen allerdings in den überwiegenden Deliktspektren signifikant mehr Straftaten im Vorfeld auf. Tendenziell häufiger als die Nichtsexualstraftäter begingen die Sexualstraftäter im Vorfeld der Anlasstat, neben Sexualdelikten ( $p=0.000$ ), Überfälle beziehungsweise Angriffe mit Körperverletzung oder Bedrohung ( $p=0.074$ ). Es kann vermutet werden, dass die beiden Deliktgruppen insofern miteinander in Zusammenhang stehen, dass es vor Begehen einer potentiellen Sexualstraftat im Rahmen der Opferauswahl zu überfallsartigen Handlungen gekommen war. Auf die Verteilung der Straftaten der Anlasstat kann dieses Erklärungsmuster allerdings nicht ohne weiteres übertragen werden, da Überfallsdelikte hier zwar bei Sexualstraftätern (35,1%) häufiger als bei Nichtsexualstraftätern (25%) vorkamen, der Unterschied jedoch keine Tendenz oder Signifikanz aufweist. Aus der Literatur lässt sich zu diesem Sachverhalt keine Aussage entnehmen. Aus dem Vergleich der Delinquenzvorgeschichte sowie der Anlasstat konnte darüber hinaus kein wesentlicher Unterschied entnommen werden.

In unserer Untersuchung wurde ersichtlich, dass Sexualstraftäter vor Anordnung der Sicherungsverwahrung tendenziell weniger Inhaftierungen ( $p=0.071$ ) und Jahre in Haft ( $p=0.56$ ) erlebt hatten als Nichtsexualstraftäter. Es zeigten sich jedoch keine statistisch signifikanten Unterschiede beider Gruppen bezüglich des Alters bei Anordnung der Sicherungsverwahrung oder bei der Anzahl der Vorstrafen. Man kann demnach mutmaßen, dass die Gerichte das delinquente Handeln von Sexualstraftätern tendenziell als durch Haftstrafen weniger korrigierbar erachteten. Von den Nichtsexualstraftätern würde demnach mehr Ansprechen auf die zukunftsorientierte kriminalpräventive Funktion von Haftstrafen durch die Gerichte erwartet worden sein. Zusätzlich ist anzunehmen, dass für die Legitimation der Anordnung der Sicherungsverwahrung am ehesten die formellen Voraussetzungen und somit unter anderem die Art der bisher begangenen Straftaten von den Gerichten herangezogen wurden (Puhlmann 2009).

Bei den bisher angeordneten Maßregeln im Vorfeld der Anordnung der Sicherungsverwahrung zeigte sich als bedeutsamer Unterschied, dass innerhalb der untersuchten Stichprobe Sexualstraftäter im Vorfeld häufiger nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden waren ( $p=0.012$ ). Dies deckt sich mit Daten aus Kinzig's Untersuchung (1996). Vorangehend wurde bereits zu diesem Punkt Stellung genommen und erörtert, dass ehemals in der Schuldfähigkeit beeinträchtigte Sexualstraftäter vermutlich aufgrund nicht zu erwartender therapeutischer Interventionsmöglichkeiten in der Folge der Sicherungsverwahrung zugeführt wurden. Die Daten der größeren Gesamtstichprobe aus Kinzig's Untersuchung zeigen, dass auch andere Straftätergruppen im Vorfeld der Sicherungsverwahrung, jedoch zu sehr geringen Anteilen, in psychiatrischen Kliniken nach § 63 StGB untergebracht worden waren. Es kann also zusammenfassend vor Anordnung von Sicherungsverwahrung ein höherer therapeutischer Interventionsansatz bei Sexualstraftätern als bei Nichtsexualstraftätern festgestellt werden mit der konsekutiven Überführung in die Maßregel der Sicherungsverwahrung bei Versagen der Maßregel nach § 63 StGB.

Bei der Interpretation der vorliegenden Daten sind einige Einschränkungen zu machen. Der deskriptive Untersuchungsansatz der Arbeit fokussierte auf die Darstellung der Qualität forensisch-psychiatrischer Gutachten zu Sexualstraftätern bei Anordnung von Sicherungsverwahrung. Dabei wurde auf eine Gutachtenstichprobe zu Verfahrensvorgängen der Jahre 1991-2001 aus Nordrhein-Westfalen Bezug genommen. Nicht alle 167 angeforderten Fälle standen der Analyse zur Verfügung, sondern der Rücklauf lag bei Akten zu 113 Fällen. Der verhältnismäßige Anteil an Sexualstraftaten betrug bei den angeforderten Fällen nach den BZR-Auszügen 44,9%, bei den übersandten Fällen lagen 57 Sexualstraftaten (50,4%) vor. Die Gründe zur unvollständigen Überlassung der Akten wurden von den jeweiligen Staatsanwaltschaften nicht mitgeteilt. Darüber hinaus standen für die aktuelle Arbeit nur die Daten aus dem Bundesland Nordrhein-Westfalen zur Verfügung, sodass andere Untersuchungsergebnisse in den anderen Bundesländern möglich sind. Diesen insgesamt eher geringfügigen Einschränkungen stehen jedoch Limitierungen zur Verallgemeinerung der Untersuchungsergebnisse aufgrund der kleinen Stichprobengröße gegenüber. Die geringe Stichprobenanzahl von 57 Sexualstraftätern und 56 Nichtsexualstraftätern bedingt auch eine Einschränkung der Interpretation der vergleichenden Gegenüberstellung beider Gruppen bezüglich soziodemographischer

und legalbiographischer Daten. Eventuell können einige der signifikanten Unterschiede zwischen Sexualstraftätern und anderen Deliktgruppen in größeren Gruppen nicht repliziert werden.

Die dargestellten Ergebnisse skizzieren ein überwiegend negatives Bild der Qualität forensisch-psychiatrischer Sachverständigengutachten mit wenigen Ausnahmefällen. Das schriftliche Gutachten bildet jedoch nur die Grundlage der vorläufigen Stellungnahme des Sachverständigen, welche zusammenfassend und endgültig in der Hauptverhandlung, unter Hinzuziehen und Berücksichtigung aller verhandelten Punkte, dargestellt wird. Es kann demnach von einem schriftlichen Gutachten, welches wesentliche Inhaltspunkte unberücksichtigt lässt, nicht zwangsläufig auf eine unzureichende abschließende gutachterliche Stellungnahme in der Hauptverhandlung geschlossen werden.

Nicht ausgeklammert werden soll die Verwendung des Begriffs Sexualstraftäter. Dieser dem juristischen Sprachgebrauch entlehnte Terminus verweist in dieser Arbeit auf die Selektion der Stichprobe, wobei in 55 der 57 Fälle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184 StGB) vorlagen. In den verbleibenden zwei Fällen war zwar die Verurteilung wegen Mord erfolgt, jedoch konnte in diesen Fällen dem Datenmaterial entnommen werden, dass zusätzlich eine sexuelle Motivation zugrunde lag (Nekrophilie und versuchte Nötigung zum Geschlechtsverkehr). Eine weitere Differenzierung oder Typisierung nach kriminologischen oder psychiatrisch-psychologischen Gesichtspunkten wurde zum einen aufgrund der geringen Stichprobengröße und zum anderen aufgrund des unzureichenden Informationsgehalts aus dem Datenmaterial nicht vorgenommen. Somit stellt die Untersuchung Daten zu dem sehr heterogenen und vorwiegend juristisch definierten Typus der „Sexualstraftäter“ dar.

## 5 Zusammenfassung und Ausblick

Im Zuge von Gesetzesänderungen ist es ab Ende der 90er Jahre zu einem fortwährenden Anstieg der Anordnungen von Sicherungsverwahrung mit Ausrichtung auf Sexualstraftaten gekommen. Damit geht auch ein vermehrter Bedarf an forensisch-psychiatrischer Sachverständigentätigkeit auf diesem Gebiet einher. Der Notwendigkeit der steigenden Begutachtungen steht eine geringe Zahl an Untersuchungen, sowohl zur Klientel der Sicherungsverwahrung als auch zur Gutachterpraxis auf diesem Gebiet, gegenüber. Diese stammen überwiegend von fachfremden juristischen Autoren. Anderweitige psychiatrisch-psychologische beziehungsweise kriminologische Studien zur Qualität von Schuldfähigkeits- oder Prognosegutachten zeigen einheitlich erhebliche Mängel mit einem allenfalls geringfügigen Trend zur Besserung. In diesem Rahmen wurden von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe erstmals zusammenfassend Mindestanforderungen dargelegt, die es dem forensischen Sachverständigen ermöglichen können, alle wesentlichen Punkte zur Schuldfähigkeitsbegutachtung zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind zahlreiche standardisierte Instrumente zur Einschätzung der Kriminalprognose erschienen. Diese können helfen, wesentliche Risikofaktoren strukturiert zu erfassen und in die individuelle Rückfallrisikobeurteilung mit einzubeziehen.

Ziel der vorliegenden Arbeit war es aus psychiatrischer Sicht die fachliche Analyse der Gutachtenqualität bei Anordnung von Sicherungsverwahrung vorzunehmen. Dabei wurde auf Sexualstraftäter fokussiert, da mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 1998 eine zunehmende Ausrichtung der Maßregel der Sicherungsverwahrung auf diese nunmehr größte Klientengruppe innerhalb der Sicherungsverwahrten erfolgte. Darüber hinaus sollten fundierte soziodemographische und legalbiographische Daten von Sexualstraftätern in vergleichender Weise anderen Straftätern gegenübergestellt werden.

Der erste Untersuchungsabschnitt zur Gutachtenqualität kommt zu dem Ergebnis, dass sich eine Besserung überwiegend auf formale Qualitätskriterien beschränkt und formale Standards am ehesten regelmäßig berücksichtigt wurden. Die inhaltliche Gutachtenqualität wies jedoch nach wie vor gravierende Mängel auf. Eine ausführliche Darlegung sexualanamnestisch relevanter Informationen erfolgte nur in wenigen Fällen, womit keine sichere Abgrenzung eventuell vorhandener Störungen der sexuellen Präferenz

gewährleistet sein konnte. Auch das Vorgehen bei anderen diagnostischen Beschreibungen erwies sich wenig transparent sowie schwer nachvollziehbar. Außerdem muss kritisiert werden, dass die zwischenzeitlich entwickelten Möglichkeiten zu einer sachgerechten, einheitlichen und nachvollziehbaren Diagnostik anhand von Kriterienkatalogen nicht durchgehend genutzt wurde. Vor diesem Hintergrund ist die diagnostische Einteilung der Sexualstraftäter mit Einschränkungen zu interpretieren. Den Beschreibungen der Gutachten zufolge wiesen etwa 70% Persönlichkeitsakzentuierungen mit überwiegend Cluster B Ausrichtung auf. Störungen der sexuellen Präferenz sind mit 11,3% als gering vorliegend anzunehmen.

Ebenso wenig erfolgte eine strukturierte beziehungsweise standardisierte Erfassung von anerkannten kriminalprognostischen Faktoren, sodass die Gefahr besteht, bei der Erörterung des Rückfallrisikos wichtige Aspekte zu übersehen. Im gesamten Gutachten wurden durchschnittlich nur 60% der optimalen Datenmenge zur Kriminalprognose dargestellt, wovon dann wiederum nur die Hälfte in die Diskussion und Argumentation in der Gutachtenszusammenfassung einfluss. Die zunehmende wissenschaftliche Auseinandersetzung der forensischen Psychiatrie sowohl mit der Gutachtenqualität an sich, als auch insbesondere mit dem Erstellen einer kriteriengeleiteten Beurteilung der Kriminalprognose, zeigte innerhalb des Untersuchungszeitraumes keinen Einfluss auf die Gutachtenqualität.

Die Mindestanforderungen an Schuldfähigkeitsgutachten der Arbeitsgruppe am BGH (Boetticher et al. 2005) sowie allgemein anerkannte Risikofaktoren zur Rückfälligkeit in sexualdelinquentes Verhalten (vergl. SVR-20, Static-99) wurden mehrheitlich nicht berücksichtigt. Letztlich am gravierendsten erscheint die unzureichende Erhebung der Sexualanamnese bei der Begutachtung von Sexualstraftaten. Von dieser verallgemeinernden Kritik sind jedoch einige wenige Gutachten auszunehmen. Diese belegen, dass es möglich ist, die Mindestanforderungen bei der Gutachtenerstellung umzusetzen und insbesondere eine strukturierte Kriminalprognose zu erstellen. Dies sollte Anlass sein die Bemühungen zur Qualitätssicherung der forensischen Sachverständigentätigkeit intensiv fortzusetzen. Beispielsweise weisen derzeit etwas mehr als 200 DGPPN Mitglieder die im Jahr 2000 eingeführte Zertifizierung „forensische Psychiatrie“ auf, für



deren Erlangen unter anderem 70 supervidierte Begutachtungen und der Erwerb umfangreicher theoretischer Kenntnisse notwendig sind.

Die Ergebnisse des zweiten Untersuchungsabschnitts zu soziodemographischen und kriminologischen Merkmalen der Sicherungsverwahrten verweisen darauf, dass eine schwerkriminelle Risikogruppe von überwiegend sozial desintegrierten Tätern in der Sicherungsverwahrung untergebracht ist. Die Straftaten der Sexualstraftäter betten sich in eine polytrope Delinquenzvorgeschichte ein, welche neben Sexualdelikten überwiegend Gewaltstraftaten aufwies. Es ergaben sich jedoch keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Legalbiographie zwischen Sexualstraftätern und Nichtsexualstraftätern, ausnahmslos der im Vorfeld vermehrten Anordnung von Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus bei Sexualdelinquenten. Bezüglich der Soziodemographie wiesen sowohl die Sexualstraftäter als auch die anderen Deliktgruppen überwiegend negative Merkmalsausprägungen in den Bereichen Sozialisationsbedingungen und Ausbildung auf. Der bedeutendste Unterschied lag hierbei in den häufigeren Missbrauchserfahrungen in Kindheit oder Jugend bei den Sexualstraftätern.

Ob die Bemühungen einer verbesserten Gutachterausbildung auf Grundlage zunehmender wissenschaftlicher Erkenntnisse letztlich auch eine Steigerung der Qualität der Sachverständigengutachten bei Anordnung von Sicherungsverwahrung bei Sexualstraftätern mit sich bringen, muss in weiteren Studien kontrolliert werden. Dabei wäre es wünschenswert, möglichst viele Bundesländer einzubeziehen sowie einen vollständigen Rücklauf von den entsprechenden Staatsanwaltschaften zu erwirken, um eine repräsentative Stellungnahme zur forensisch-psychiatrischen Sachverständigentätigkeit bei Anordnung von Sicherungsverwahrung darlegen zu können.

## 6 Thesen

1. Die Anzahl der in der Maßregel der Sicherungsverwahrung untergebrachten Straftäter steigt seit Erlass des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualstraftaten im Jahr 1998 kontinuierlich auf 448 Insassen im Jahr 2008 an. Bei etwa der Hälfte (52%) wurde die Sicherungsverwahrung aufgrund von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung angeordnet, womit Sexualstraftaten die größte Deliktgruppe innerhalb dieser Maßregel darstellen.
2. Dem resultierenden Anstieg forensisch-psychiatrischer Sachverständigentätigkeit bei Anordnung von Sicherungsverwahrung stehen wenige psychiatrische Untersuchungen sowohl zum Vorgehen der Gutachter als auch zum Klientel der Sicherungsverwahrten gegenüber.
3. Überwiegend von Juristen durchgeführte Studien zur Sicherungsverwahrung üben vorrangig negative Kritik an der Gutachtenqualität. Anderweitige psychiatrische Untersuchungen zur Qualität forensischer Sachverständigentätigkeit bei Schuldfähigkeitsbegutachtungen verweisen einheitlich bei allenfalls formal zufrieden stellenden Gutachten auf erhebliche inhaltliche Mängel.
4. In der vorliegenden Arbeit wurde aus psychiatrischer Sicht die Qualität forensisch-psychiatrischer Sachverständigengutachten bei Sexualstraftätern mit angeordneter Sicherungsverwahrung untersucht.
5. Die Untersuchung bezog sich auf Anordnungsverfahren von Sicherungsverwahrung von 1991-2001 in Nordrhein-Westfalen. Es standen Akten mit Urteilen und Gutachten zu 113 Fällen mit angeordneter Sicherungsverwahrung zur Verfügung. Hierbei handelte es sich in 57 Fällen um Sexualstraftaten und in 56 Fällen um andere Straftaten.
6. Es wurde bei den 57 Fällen zu Sexualstraftaten die Gutachtenpraxis analysiert und überprüft, ob eine Zunahme der Gutachtenqualität von der ersten zur zweiten Hälfte des Untersuchungszeitraumes vorlag. Des Weiteren wurde die Sozio-

demographie und Legalbiographie der Sexualstraftäter erhoben und den 56 Nicht-Sexualstraftätern vergleichend gegenübergestellt.

7. Zur Analyse der Gutachtenqualität wurden die Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten (Boetticher et al. 2005), erstellt von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe am Bundesgerichtshof, sowie der Static-99 (Hanson&Thornton 1999) und der SVR-20 (Boer et al. 1997), als zwei anerkannte Prognoseinstrumente zur standardisierten Risikoeinschätzung von Rückfälligkeit in sexualdelinquentes Verhalten, zugrunde gelegt.
8. Die vorgeschlagenen BGH-Kriterien zur formalen Gutachtenqualität wurden mit durchschnittlich 58,3% am vorrangigsten von den Sachverständigen berücksichtigt. Dennoch wurden zum formal-methodischen Vorgehen verbesserungswürdige Punkte offenbar, wie beispielhaft der geringe Einsatz psychologischer Testverfahren in nur 34% der Fälle zeigte.
9. Die inhaltliche Gutachtenqualität zeigte erhebliche Mängel. Von den vorgeschlagenen Aspekten der BGH-Kriterien wurden durchschnittlich 30% berücksichtigt.
10. Die Sexualanamnese, als wichtigstes Instrumentarium zur Diagnostik sexueller Präferenzstörungen, ließ viele Basisinformationen unberücksichtigt. Somit konnte in der Gutachtenstichprobe nicht von einer sachgerechten Diagnostik bei Verdacht auf paraphil motivierte Sexualstraftaten ausgegangen werden.
11. Kriteriengeleitete Diagnosen wurden lediglich in 23 Gutachten gestellt. Nur in 18 Fällen wurde ein diagnostischer Kriterienkatalog genannt. Eine Exploration der diagnose- und deliktspezifischen Bereiche sowie Angaben zum Ausmaß eventueller Funktionsbeeinträchtigungen des Untersuchten zum Tatzeitpunkt erfolgten nur in ¼ der Fälle.
12. Somit war das diagnostische Vorgehen der Sachverständigen wenig transparent und die Terminologie oft uneinheitlich. Die diagnostischen Beschreibungen und resultierenden Einflüsse auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit wurden für den juristischen Adressaten selten nachvollziehbar dargestellt.

13. Die diagnostischen Beschreibungen verwiesen auf ein Gros an Persönlichkeitsauffälligkeiten (71,7%) mit überwiegend antisozialen Verhaltensakzentuierungen. Sexuelle Präferenzstörungen waren selten (11,3%). Aufgrund des oft nicht nachvollziehbaren Vorgehens muss die diagnostische Einteilung jedoch kritisch hinterfragt werden.
14. In den mehrheitlich knapp gehaltenen kriminalprognostischen Argumentationen war kein strukturiertes oder standardisiertes Vorgehen zu erkennen. Die für diesen wichtigen Teil der Begutachtung durchschnittlich verwandten 1,6 Seiten beinhalteten nur 1/3 der optimalen Informationsmenge des SVR-20 oder Static-99.
15. Innerhalb des Untersuchungszeitraumes zeigte sich keine Besserung der analysierten Aspekte der Gutachtenqualität und Kriminalprognose. Die zwischenzeitlichen Fortschritte der forensischen Wissenschaft zur Gutachtenqualität und Kriminalprognose fanden somit keinen Niederschlag in die praktische Arbeit der Sachverständigentätigkeit.
16. Die Mindestanforderungen an Schuldfähigkeitsgutachten (Boetticher et al. 2005) sowie Risikofaktoren zur Rückfälligkeit in sexualdelinquentes Verhalten (vergl. SVR-20, Static-99) wurden mehrheitlich nicht berücksichtigt. Am gravierendsten erscheint die unzureichende Erhebung der Sexualanamnese bei der Begutachtung von Sexualstraftaten. Von dieser Kritik sind nur einige wenige Gutachten auszunehmen. Diese belegten, dass es möglich ist, die Mindestanforderungen bei der Gutachtenerstellung umzusetzen und eine strukturierte Kriminalprognose zu erstellen.
17. Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit verweisen auf die Notwendigkeit, die Bemühungen zur Qualitätssicherung der forensischen Sachverständigentätigkeit intensiv fortzusetzen. Die Berücksichtigung der Mindestanforderungen an Schuldfähigkeitsgutachten (Boetticher et al. 2005) und Zuhilfenahme standardisierter Prognoseinstrumente können den Sachverständigen dabei unterstützen wesentliche Punkte zu erfassen, nachvollziehbare Gutachten zu erstellen und anerkannte Risikofaktoren nicht zu übersehen.

18. Die Soziodemographischen Daten der Sexualstraftäter in Sicherungsverwahrung verwiesen auf defizitäre Sozialisationsbedingungen mit erheblichen Vorbelastungen in der Primärfamilie, Heimaufenthalt sowie Missbrauchserfahrungen in Kindheit oder Jugend. Im Vergleich zur Herkunftsfamilie verringerten die Probanden im Verlauf ihren sozioökonomischen Status.
19. Der Vergleich der Soziodemographie zu Nicht-Sexualstraftätern zeigte bei Sexualstraftätern stark signifikant häufiger ( $p = .007$ ) Missbrauchserfahrungen in Kindheit oder Jugend. Die Daten der Untersuchung können in Richtung eines erhöhten Risikos für sexualdelinquentes Verhalten bei selbst erlebtem Missbrauch interpretiert werden.
20. Dass mit der Sicherungsverwahrung nicht nur rezidivierende, sondern auch überwiegend gefährliche Sexualstraftäter erfasst wurden, zeigten die Daten zur Legalbiographie. Die vorangegangenen Straftaten der Sexualstraftäter bettet sich, neben einschlägigen Vordelikten, in eine polytrope Delinquenzvorgeschichte überwiegend aus Gewaltdelikten ein.
21. Im Vergleich der Delinquenzvorgeschichte wiesen Nicht-Sexualstraftäter in den überwiegenden Deliktgruppen im Vorfeld signifikant mehr Straftaten auf als Sexualstraftäter.
22. Der Anordnung der Sicherungsverwahrung ging bei Sexualstraftätern signifikant häufiger ( $p = .012$ ) eine Unterbringung in der Maßregel nach § 63 StGB voraus. Somit konnte bei Sexualstraftätern im Vorfeld ein höherer therapeutischer Interventionsansatz im Vergleich zu Nicht-Sexualstraftätern festgestellt werden.
23. In weiteren Studien zur Qualität von Sachverständigengutachten wäre es wünschenswert möglichst viele Bundesländer einzubeziehen sowie einen vollständigen Aktenrücklauf bei den entsprechenden Staatsanwaltschaften zu erwirken. Somit könnte repräsentativ dargestellt werden, ob die Bemühungen einer verbesserten Gutachterausbildung letztlich auch zu einer Steigerung der Gutachtenqualität führen.

## Literaturverzeichnis

APA American Psychiatric Association (1994), Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-IV, dt. Bearbeitung und Einleitung: Saß H, Wittchen HU, Zaudig M (1996). Hogrefe, Göttingen Bern Toronto Seattle

APA American Psychiatric Association (2000), Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen – Textrevision- DSM-IV-TR, dt. Bearbeitung und Einführung: Saß H, Wittchen HU, Zaudig M, Houben I (2003). Hogrefe, Göttingen Bern Toronto Seattle

Arloth F (2004), Prävention durch nachträgliche oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung. In: Schöch H, Jehle JM (Hrsg) Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Forum Verlag Godesberg, 327-37

Berger P, Berner W, Bolterauer J, Gutierrez K, Berger K (1999), Sadistic Personality Disorder in Sex Offenders, Journal of Personality Disorders Bd. 13, Heft 2, 175-86

Boer D P, Hart S D, Kropp P R, Webster C D (1997), Manual for the Sexual Violence Risk – 20, ISBN 0-86491-206-4

Boetticher A, Nedopil N, Bosinski H, Saß H (2005), Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. Neue Zeitschrift für Strafrecht 25: 57-62

Bühring, Petra (2002), Sexualstraftäter und Maßregelvollzug: Bei der Prognose läuft viel schief. Deutsches Ärzteblatt, Ausgabe 4, S. 75-76

Bundeskriminalamt (2007), Polizeiliche Kriminalstatistik 2007: Bundesrepublik Deutschland. Bundeskriminalamt, Wiesbaden.  
[www.bka.de/pks/pks2007/download/pks-jb\\_2007\\_bka.pdf](http://www.bka.de/pks/pks2007/download/pks-jb_2007_bka.pdf), 25.5.2009

Clipson R C (2003), Practical considerations in the interview and evaluation of sex offenders. Journal of Child Sexual Abuse, 12 (3/4), S. 127-37

Dahle K-P (2005), Psychologische Kriminalprognose, Centaurisverlag Herbholzheim

Dahle K-P, Schneider V, Ziethen F (2007), Standardisierte Instrumente zur Kriminalprognose. Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie 1: 15-26

Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung (2004), Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung zum geplanten Gesetz zur Einführung einer nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung. [www.dgfs.info/DGfS\\_Stellungnahme.pdf](http://www.dgfs.info/DGfS_Stellungnahme.pdf), 8.7.2007

Diering F (2006), „Wegsperrern – wenn es sein muss für immer“ [www.welt.de/print-welt/article211800/Wegsperrern\\_wenn\\_es\\_sein\\_muss\\_fuer\\_immer.html](http://www.welt.de/print-welt/article211800/Wegsperrern_wenn_es_sein_muss_fuer_immer.html), 21.4.2006

Elz (2002), Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Gewaltdelikte. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle, Wiesbaden

Fegert J M (2000), Wir brauchen Standards! In: Fegert, Häbler (2000), Qualität forensischer Begutachtung, insbesondere bei Jugenddelinquenz und Sexualstraftaten. Herbolzheim: Centaurus-Verl.-Ges. S.95-106

Foerster K, Dreßing H (2009), Venlaff Foerster – Psychiatrische Begutachtung. 5. Auflage, Urban&Fischer, München Jena

Glasser M, Kolvin I, Campbell D, Glasser A, Leitch I, Farrelly S (2001), Cycle of child sexual abuse: links between being a victim and becoming a perpetrator, *British Journal of Psychiatry*, 179, 482-94

Habermeyer E, Hoff P, Saß H (2002), Das psychiatrische Sachverständigengutachten zur Hangtäterschaft - Zumutung oder Herausforderung? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 85: 20-24

Habermeyer E, Saß H (2004), „Maßregel der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB“, *Nervenarzt*, 75, S.1061-67

Habermeyer E (2005), Psychiatrische Kriminalprognose in einer fachfremden Maßregel, *MschKrim*, 88/1, S. 12-25

Habermeyer E (2005), Die Maßregel der Sicherungsverwahrung nach §66 StGB: Grundlagen und Differentialindikation gegenüber der Maßregel gemäß §63 StGB. Habilitation, Universität Rostock

- Habermeyer E, Passow D, Puhlmann P, Vohs K (2008), Die Maßregel der Sicherungsverwahrung: Empirische Befunde zu den Insassen und der psychiatrischen Gutachtenpraxis. *Fortschritte der Neurologie & Psychiatrie*, 11, 672-77
- Hanack E W (1992), *StGB Leipziger Kommentar*, 11.Aufl., Walter de Gruyter, Berlin
- Hanson R K, Thornton D (1999), *Static-99: Improving actuarial risk assessments for sexual offenders 1999-02*. [ww2.ps-sp.gc.ca/publications/corrections/199902\\_e.pdf](http://ww2.ps-sp.gc.ca/publications/corrections/199902_e.pdf) (24.3.2009)
- Hanson R K, Morton-Bourgon K (2004), *Predictors of Sexual Recidivism: An Updated Meta-Analysis 2004-02*. Public Works and Government Services Canada Cat. No.: PS3-1/2004-2E-PDF, ISBN: 0-662-36397-3
- Harris A, Phenix A, Hanson R K, Thornton D (2003), *STATIC-99 Coding Rules Revised – 2003*, [www.publicsafety.gc.ca/res/cor/rep/\\_fl/2003-03-stc-cde-eng.pdf](http://www.publicsafety.gc.ca/res/cor/rep/_fl/2003-03-stc-cde-eng.pdf)
- Harris G T, Rice M E, Quinsey V L, Lalumiere M L, Boer D, Lang C (2003), A multi-site comparison of actuarial risk instruments for sex offenders. *Psychological Assessment*, 15(3), 413-25
- Harsch S, Keller F, Jockusch U (2006), Vergleichende Studie von Sexualstraftätern im Strafvollzug und in der forensischen Psychiatrie. *R&P*, 24Jg., Heft 1, S. 26-31
- Hellmer J (1961), *Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934 – 1945*. Duncker u. Humblot, Berlin
- Hermann D (2004), Geschlechtsspezifische Unterschiede hinsichtlich Gewaltkriminalität. In: Schöch H, Jehle JM (Hrsg) *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*. Forum Verlag, Godesberg, 567-81
- Hill A, Briken P, Lietz K, Berner W (2005), Standards der Diagnostik, Behandlung und Prognose von Sexualstraftätern. in: Schläfke, Häßler, Fegert, (2005) *Sexualstraftatenforensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie*, Schattauer, Stuttgart-New York, 2005



- Kafka M P, Prentky R A (1992), A comparative study of non-paraphilic sexual addictions and paraphilias in men. *J Clin Psychiatry* 53: 345-50
- Kafka M P, Hennen J (1999), The paraphilia-related disorders: an empirical investigation of nonparaphilic hypersexuality disorders in outpatient males. *J Sex Marital Ther*, 25: 305-19
- Kern J (1997), Aktuelle Befunde zur Sicherungsverwahrung. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 47: 19-25
- Kern J (1997), Brauchen wir die Sicherungsverwahrung – Zur Problematik des §66 StGB. Peter Lang Verlag Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris Wien
- Kinzig J (1996), Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. *Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht*, Freiburg
- Kinzig J (1997), Die Praxis der Sicherungsverwahrung, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 109: 122-64
- Kinzig J (1998), Der Hang zu erheblichen Straftaten - und was sich dahinter verbirgt, *NStZ*, Heft 1, S. 14-19
- Kinzig J (2002), Das Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung. *Neue Juristische Wochenschrift* 55: 3204-8
- Knight R A, Prentky R A (1990), Classifying sexual offenders: the development and corroboration of taxonomic models. In: Marshall, Laws, Barbaree (1990) *Handbook of sexual assault: issues, theories and treatment of the offender*. New York: Plenum Press, S. 23-55
- König C, Schnoor K, Auer U, Rebernig E, Schläfke D, Fegert JM (2005), Modellprojekt forensisch-psychiatrischer Gutachtertätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern bei Sexualdelikten. In: D. Schläfke, F. Hässler, J.M. Fegert (Hrsg) *Sexualstraftaten: Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie*. Schattauer Verlag, Stuttgart: 47-76

- Leue A, Borchard B, Hoyer J (2004), Mental disorders in a forensic sample of sexual offenders. *European Psychiatry*, 19, S. 123-30
- Leygraf N (2000), Psychiatrische Aspekte der Therapie und Prognose bei Sexualstraftätern in: Was tun mit den Sexualstraftätern? Heft 20 in der Schriftenreihe des Instituts für Konfliktstörung; de Boor, Haffke, Lange-Joest; Wienand. Druck- & Verlagshaus, Köln; 2000
- Leygraf N (2009), Die Begutachtung der Gefährlichkeitsprognose. In: Venzlaff, Foerster (2009) *Psychiatrische Begutachtung*, 5.Auflage Urban&Fischer, München, Jena
- Liszt F von (1882), Der Zweckgedanke im Strafrecht. In: F von Liszt: *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge*, Bd. 1. Guttentag, Berlin, 126-179
- Mayer H (1962), Typologie der Gewohnheitsverbrecher oder Rezidivisten. *Krim. Gegenwartsfragen* 5: 135-53
- Müller-Isberner R, Cabeza S C, Eucker S (2000), Die Vorhersage sexueller Gewalttaten mit dem SVR-20, Haina, ISBN 3-933796-01-6
- Noll T, Endrass J, Rossegger A, Urbaniok F (2006), Die Risikokalkulation für die Begehung von Gewalt- und Sexualstraftaten mit Hilfe des Static-99. Eine Übersicht. *Monatsschrift für Kriminologie & Strafrechtsreform* 89(1):24-33
- Nedopil N (1999), Begutachtung zwischen Öffentlichem Druck und wissenschaftlicher Erkenntnis. *R&P*, 17, Heft 3, 120-26
- Nedopil N (2005), *Prognosen in der forensischen Psychiatrie – Ein Handbuch für die Praxis*. Pabst, Lengerich
- Nedopil N (2007), *Forensische Psychiatrie: Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht*, Thieme Verlag Stuttgart
- Nowara S (1993), *Prognosebegutachtung im Maßregelvollzug*, Dissertation Berlin
- Nowara S (1998), Kritische Analyse von Prognosegutachten im Maßregelvollzug. In: *Rechtspsychologie kontrovers*, Dt. Psychologen-Verl. Bonn

Nunes K L, Firestone P, Bradford J P, Greenberg D M, Broom I (2002), A comparison of modified versions of the Static-99 and the Sex Offender Risk Appraisal Guide. *Sexual Abuse: A Journal of Research and Treatment*, 14(3), 253-270

Pfäfflin F (1978), *Vorurteilsstruktur und Ideologie psychiatrischer Gutachten über Sexualstraftäter*. Enke, Stuttgart

Pfäfflin F (2000), Mängel strafrechtlicher Gutachten. Brauchen wir Standards? In: Fegert, Häßler (2000) *Qualität forensischer Begutachtung, insbesondere bei Jugenddelinquenz und Sexualstraftaten*. Herbolzheim: Centaurus-Verl.-Ges. S.45-65

Rasch W (1999), *Forensische Psychiatrie*. 2.Auflage. Kohlhammer, Stuttgart Berlin Köln

Riekenbaum (2000), *Einführung in das Strafrecht für Studium und Praxis der Sozialen Arbeit*. Münster: Votum

Salter D, McMillan D, Richards M, Talbot T, Hodges J, Bentovim A, Hastings R, Stevenson J, Skuse D (2003), Development of sexually abusive behaviour in sexually victimised males: a longitudinal study. *Lancet*, 8; 361(9356):471-6

Schöch (1998), Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten. *Neue Juristische Wochenschrift* 51: 1257-1262

Schorsch E (1971), *Sexualstraftäter*. Enke-Verlag, Stuttgart

Schläfke, Lüdemann, Häßler (2000), Qualität der Begutachtung von Sexualstraftätern im Vergleich 1980-1989 vs. 1990-1999 auf der Grundlage eines Dokumentationssystems. In: Fegert, Häßler (2000) *Qualität forensischer Begutachtung, insbesondere bei Jugenddelinquenz und Sexualstraftaten*. Herbolzheim: Centaurus-Verl.-Ges. S.257-274

Schreiber H L, Rosenau H (2009), *Rechtliche Grundlagen der psychiatrischen Begutachtung*. In: Venzlaff, Foerster (2009) *Psychiatrische Begutachtung*, 5.Auflage Urban&Fischer, München, Jena

Stadtland C, Hollweg M, Kleindienst N, Dietl J, Reich U, Nedopil N (2006), Rückfallprognosen bei Sexualstraftätern – Vergleich der prädiktiven Validität von Prognoseinstrumenten. *Nervenarzt* 77:587–595

Statistisches Bundesamt (2009), „Rechtspflege Strafvollzug 2008“, Fachserie 10 Reihe 4.1, auf [www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Rechtspflege/Justizvollzug/Tabellen/Content50/Strafgefangene,templateId=renderPrint.psml](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Rechtspflege/Justizvollzug/Tabellen/Content50/Strafgefangene,templateId=renderPrint.psml), 25.5.2009

Steinhilper G (1971), *Sexualtäter und Sicherungsverwahrung*. Dissertation Heidelberg

Ullrich S (1999), *Die Persönlichkeit von Straftätern. Psychopathologische und normalpsychologische Akzentuierungen*. Dissertation zur Erlangung des Grades des Dr. phil., Halle

Vogel V, Ruiter C, Beek D, Mead G (2004), Predictive validity of the SVR-20 and Static-99 in a Dutch sample of treated sex offenders. *Law and Human Behavior*, 28(3), 235-51

WHO Weltgesundheitsorganisation (1994), *Internationale Klassifikation psychischer Störungen: ICD-10 Kapitel V (F) Forschungskriterien*. Hans Huber, Bern Göttingen Toronto Seattle

## Anhang 1

### § 20 StGB:

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinnis oder einer schweren seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

### § 21 StGB:

Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in §20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach §49 Abs. 1 gemildert werden.

## Anhang 2

### § 66 StGB Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Wird jemand wegen einer vorsätzlichen Straftat zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung an, wenn

1. der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,
2. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung befunden hat und
3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist.

(2) Hat jemand drei vorsätzliche Straftaten begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1 und 2) anordnen.

(3) Wird jemand wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 174c, 176, 179 Abs. 1 bis 4, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verbrechen oder eine der vorgenannten

rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1 und 2) anordnen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.

(4) Im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gilt eine Verurteilung zu Gesamtstrafe als eine einzige Verurteilung. Ist Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung auf Freiheitsstrafe angerechnet, so gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2. Eine frühere Tat bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der folgenden Tat mehr als fünf Jahre verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Tat, in den Fällen des Absatzes 3 eine der Straftaten der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art wäre.

#### §66a StGB Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Ist bei der Verurteilung wegen einer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Straftaten nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, ob der Täter für die Allgemeinheit im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 3 gefährlich ist, so kann das Gericht die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 3 erfüllt sind.

(2) Über die Anordnung der Sicherungsverwahrung entscheidet das Gericht spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem eine Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 57a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 454b Abs. 3 der Strafprozessordnung, möglich ist. Es ordnet die Sicherungsverwahrung an, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und seiner Entwicklung während des Strafvollzuges ergibt, dass von ihm erhebliche Straftaten zu erwarten sind, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

(3) Die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung darf erst nach Rechtskraft der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ergehen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 offensichtlich nicht vorliegen.

## § 66b StGB Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

(1) Werden nach einer Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder eines Verbrechens nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit den §§ 252, 255, oder wegen eines der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Vergehen vor Ende des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe Tatsachen erkennbar, die auf eine erhebliche Gefährlichkeit des Verurteilten für die Allgemeinheit hinweisen, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden, und wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung die übrigen Voraussetzungen des § 66 erfüllt sind. War die Anordnung der Sicherungsverwahrung im Zeitpunkt der Verurteilung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, so berücksichtigt das Gericht als Tatsachen im Sinne des Satzes 1 auch solche, die im Zeitpunkt der Verurteilung bereits erkennbar waren.

(2) Werden Tatsachen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Art nach einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren wegen eines oder mehrerer Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255, erkennbar, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn die Gesamtwürdigung des Verurteilten, seiner Tat oder seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

(3) Ist die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67d Abs. 6 für erledigt erklärt worden, weil der die Schuldfähigkeit ausschließende oder vermindernde Zustand, auf dem die Unterbringung beruhte, im Zeitpunkt der Erledigungsentscheidung nicht bestanden hat, so kann das Gericht die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich anordnen, wenn

1. die Unterbringung des Betroffenen nach § 63 wegen mehrerer der in § 66 Abs. 3 Satz 1 genannten Taten angeordnet wurde oder wenn der Betroffene wegen einer oder mehrerer solcher Taten, die er vor der zur Unterbringung nach § 63 führenden Tat begangen hat, schon einmal zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht worden war und

2. die Gesamtwürdigung des Betroffenen, seiner Taten und ergänzend seiner Entwicklung während des Vollzugs der Maßregel ergibt, dass er mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.

### Anhang 3

Beschreibung psychiatrischer Auffälligkeiten	N
abnorme Persönlichkeitsentwicklung mit dissozialen Zügen und Aggressionsproblematik	1/53
Alkoholabhängigkeit	1/53
antisoziale Persönlichkeit, dissoziale Persönlichkeitstruktur	1/53
antisoziale Persönlichkeitsentwicklung	1/53
antisoziale Persönlichkeitsstörung, depressiver Mensch mit geringem Maß an Impulskontrolle, schizoid-paranoide Anteile	1/53
antisoziale Persönlichkeitsstörung, intellektuelle Subnormalität, V.a. frühkindlichen Hirnschaden	1/53
dissozial-aggressive, emotional instabile und egozentrische Persönlichkeit	1/53
dissozial verfestigte Persönlichkeit	1/53
dissoziale Entwicklung	1/53
dissoziale Merkmale	1/53
dissoziale Persönlichkeitsakzentuierung mit Haltschwäche	1/53
dissoziale Persönlichkeitsfehlentwicklung	1/53
dissoziale Persönlichkeitsstörung	3/53
dissoziale Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen und histrionischen Anteilen	1/53
dissoziale Persönlichkeitsstörung, schädlicher Gebrauch von Alkohol und Drogen, sexualdelinquentes Verhalten	1/53
dissoziale Persönlichkeitsstruktur	2/53
dissoziale Verfestigung, psychopathische Anteile	1/53
dissoziale, narzisstische und geltungsbedürftige Persönlichkeit	1/53
emotional-instabile Persönlichkeitsstörung mit dissozialen und sadistischen Zügen	1/53
histrionische Persönlichkeitsakzentuierung und dissoziale Muster	1/53
homosexuell orientierte sadistische Devianz, Sadomasochismus	1/53
hysterisch-soziopathische Persönlichkeitsstruktur (Konversionshysterie, Soziopathie/Psychopathie)	1/53
infantil-regrediente Persönlichkeit mit homosexuell-pädophiler Triebfixierung	1/53
kontrollschwache Persönlichkeit mit dissozialer Entwicklung	1/53
Merkmale einer dissozialen Persönlichkeitsstörung	1/53
narzisstische Persönlichkeit	1/53
narzisstische Persönlichkeitsstörung	2/53
narzisstische und antisoziale Persönlichkeitsstörung	1/53
Pädophilie mit vorrangig homosexueller Ausrichtung, Alkoholabusus	1/53
Persönlichkeitsakzentuierung mit narzisstischen und emotional labilen Zügen	1/53



---

Persönlichkeitsstörung mit sensitiven und gehemmtten Anteilen sowie einem deviantem sexuellem Verhalten	1/53
psychopathisch-neurotische Persönlichkeit	1/53
psychopathische Persönlichkeit ohne Krankheitswert, sexuelle Deviation	1/53
schädlicher Gebrauch von Alkohol, dissoziale Merkmale	1/53
schizoide Persönlichkeitsstörung	1/53
sensitiv-narzisstische Persönlichkeitsstruktur	1/53
soziopathische Persönlichkeitsstörung bei Alkohol- und Drogenmissbrauch	1/53
Störung der Sexualpräferenz (F65.8); dissoziale Persönlichkeitsstörung und emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ	1/53
unsichere Persönlichkeitsstörung, partielle deviante Ausrichtung	1/53
Zustand nach emotionaler Belastungssituation bei primär erregbarer Persönlichkeit	1/53

---

## Anhang 4

**Tabelle 0-1: Gegenüberstellung Sozialisation gesamt**

		SST			NSST				
	N			N			T	Chi <sup>2</sup>	p
Geschlecht	57	♂ 56	♀ 1	56	♂ 56	♀ 0		.991	.319
Alter <sup>1</sup>	57	M=38,4	SD=10,0	56	M=39,4	SD=8,2	.574		.567
Nationalität	57	Deutsch 55(96,5%)	Ausländer 2(3,5%)	56	Deutsch 53(94,6%)	Ausländer 3(5,4%)		.228	.633
Uneheliche Geburt	56	Ehelich 45(80,4%)	Unehelich 11(19,6%)	52	Ehelich 46(88,5%)	Unehelich 6(11,5%)		3.273	.195
Geschwister <sup>1</sup>	57	M=4,4	SD=3,2	56	M=3,3	SD=2,9	- 2.012*		.047
Unvollständige Elternfamilie	56	Vollständig 35(62,5%)	Unvollständig 21(37,5%)	54	Vollständig 28(51,9%)	Unvollständig 26(48,1%)		1.634	.442
Missbrauch in Kindheit/Jugend	51	Ja 29(56,9%)	Nein 22(43,1%)	43	Ja 13(30,2%)	Nein 30(69,8%)		9.897**	.007
Sozialschicht Elternfamilie	53	Mittelschicht 27(50,9%)	Unterschicht 26(49,1%)	50	Mittelschicht 37(74,0%)	Unterschicht 13(26%)		6.287*	.043
Vorstrafen Eltern	40	Ja 7(17,5%)	Nein 33(82,5%)	38	Ja 3(7,9%)	Nein 35(92,1%)		1.679	.432
Substanzmißbrauch Eltern	43	Ja 19(44,2%)	Nein (55,8%)	44	Ja 21(47,7%)	Nein 23(52,3%)		.266	.875
Suizidversuche Eltern	37	Ja 4(10,8%)	Nein 33(89,2%)	35	Ja 3(8,6%)	Nein 32(91,4%)		.174	.917
Substanzmißbrauch Proband	56	Ja 32(57,1%)	Nein 24(42,9%)	55	Ja 32(58,2%)	Nein 23(41,8%)		.012	.994
Suizidversuche Proband	52	Ja 14(26,9%)	Nein 38(72,1%)	47	Ja 11(23,4%)	Nein 36(76,6%)		1.548	.461
Heimaufenthalte	56	Ja 25(44,6%)	Nein 31(55,4%)	54	Ja 19(35,2%)	Nein 35(64,8%)		1.385	.500

Chi<sup>2</sup>-Test; <sup>1</sup> = t-Test für unabhängige Stichproben

**Tabelle 0-2: Gegenüberstellung Angaben zur eigenen Familie**

		SST			NSST				
	N			N			T	Chi <sup>2</sup>	P
Familienstand zur Tatzeit	57	Ledig 21(36,8%) Getrennt 14(24,6%)	Partner 13(36,8%) Verheiratet 9(15,8%)	57	Ledig 19(33,9%) Getrennt 8(14,3%)	Partner 21(37,5%) Verheiratet 8(14,3%)		3.669	.299
Kinder <sup>1</sup>	56	M=0,7	SD=1,6	54	M=0,5	SD=0,8	-1.203		.231

Chi<sup>2</sup>-Test; <sup>1</sup> = t-Test für unabhängige Stichproben

**Tabelle 0-3: Gegenüberstellung Ausbildung**

		SST			NSST				
	N			N				Chi <sup>2</sup>	P
Höchster Schulabschluß	57	Keiner 12(21,7%) Sonderschule 13(22,8%) Hauptschule 28(49,1%)	Realschule 4(7,0%) Gymnasium -	55	Keiner 11(20,0%) Sonderschule 7(12,7%) Hauptschule 25(45,5%)	Realschule 11(20,0%) Gymnasium 1(1,8%)		7.272	.201
Berufsausbildung	57	Kein Beruf 32(56,1%) Angelernt 10(17,5%)	Facharbeiter 14(24,6%) Studium 1(1,8%)	55	Kein Beruf 19(34,5%) Angelernt 15(27,3%)	Facharbeiter 21(38,2%) Studium -		7.705	.103
Beruf zur Tatzeit	57	Ohne Arbeit 30(52,6%) Ungelernt 8(14,0%) Angelernt 8(14,0%) Facharbeiter 5(8,8%)	Großkaufmann - ABM 1(1,8%) Strafvollzug 5(8,8%)	56	Ohne Arbeit 31(55,4%) Ungelernt 4(7,1%) Angelernt 2(3,6%) Facharbeiter 4(7,1%)	Großkaufmann 1(1,8%) ABM 3(5,4%) Strafvollzug 11(19,6%)		9.303	.157

Chi<sup>2</sup>-Test

**Tabelle 0-4: Gegenüberstellung Legalbiographie**

		SST				NSST			
	N	M	SD	N	M	SD	T	p	
Alter Erstverurteilung	56	19,5 Jahre	5,47	56	19,9 Jahre	4,77	.387	.700	
Alter Erstdelinquenz	55	17,0 Jahre	4,99	56	17,4 Jahre	5,19	.388	.699	
Vorstrafen	55	8,2	4,86	55	8,4	4,49	.224	.823	
Inhaftierungen	55	3,2	1,98	55	3,9	1,89	1.823	.071	
Jahre in Haft	55	11,0	8,39	56	13,8	6,75	1.930	.056	

t-Test für unabhängige Stichproben

**Tabelle 0-5: Gegenüberstellung Maßregeln bisher**

		SST			NSST			
	N			N			Chi <sup>2</sup>	p
Entzug der Fahrerlaubnis	56	18(16,1%)		56	18(16,1%)		.000	1
Führungsaufsicht	56	35(51,5%)		56	33(48,5%)		.150	.699
Berufsverbot	56	0(0%)		56	2(3,6%)		2.036	.154
Unterbringung in Psychiatrie	56	6(10,7%)		56	0(0%)		6.340*	.012
Unterbringung in Erziehungs- anstalt	56	2(3,6%)		56	3(5,4%)		.209	.647
Sicherungsverwahrung	56	8(14,3%)		56	5(8,9%)		.783	.376
Verbot Beschäftigung Ju- gendlicher	56	1(1,8%)		56	2(3,6%)		.343	.558

Chi<sup>2</sup>-Test

**Tabelle 0-6: Gegenüberstellung begangener Straftaten im Vorfeld**

		SST		NSST		
	N		N		Chi <sup>2</sup>	P
Diebstahl, Einbruch	56	43(76,8%)	56	49(87,5%)	2.191	.139
(bewaffneter) Raub	56	22(39,3%)	56	36(64,3%)	7.009*	.008
Verstoß Btm-Gesetz	56	8(14,3%)	56	16(28,6%)	3.394	.065
Überfälle	56	41(73,2%)	56	32(57,1%)	3.187	.074
(versuchter) Mord	56	8(14,3%)	56	15(26,8%)	2.681	.102
(unerlaubter) Waffenbesitz	56	8(14,3%)	56	22(39,3%)	8.924*	.003
Sexualstraftaten	56	49(87,5%)	56	8(14,3%)	60.055*	.000
Kriminelle Fahrlässigkeit	56	22(39,3%)	56	27(48,2%)	.907	.341
Betrug, Fälschung	56	17(30,4%)	56	31(55,4%)	7.146*	.008
Ausbruch	56	16(28,6%)	56	27(48,2%)	4.568	.033*
Entführung	56	10(17,9%)	56	12(21,4%)	.226	.634
Brandstiftung	56	3(5,4%)	56	4(7,1%)	.152	.696
Behinderung der Justiz	56	11(19,6%)	56	15(26,8%)	.801	.371
Verbrechen gegen den Staat	56	2(3,6%)	56	4(7,1%)	.704	.401
Diverse leichte Vergehen	56	39(69,6%)	56	32(57,1%)	1.885	.170

Chi<sup>2</sup>-Test

**Tabelle 0-7: Gegenüberstellung Straftaten der Anlasstat**

		SST		NSST		
	N		N		Chi <sup>2</sup>	p
Bewährungsversagen	55	27(49,1%)	54	25(46,3%)	.958	.958
Einfluss von Alkohol	56	27(48,2%)	55	21(38,9%)	1.138	.566
Einfluss von Btm	55	5(9,1%)	56	9(16,1%)	3.227	.199
Diebstahl, Einbruch	57	2(3,5%)	56	17(30,4%)	14.558**	.000
(bewaffneter) Raub	57	11(19,3%)	56	31(55,4%)	15.727**	.000
Verstoß Btm-Gesetz	57	1(1,8%)	56	1(1,8%)	.000	.990
Überfälle	57	20(35,1%)	56	14(25,0%)	1.367	.242
(versuchter) Mord	57	8(14,0%)	56	11(19,6%)	.635	.425
(unerlaubter) Waffenbesitz	57	2(3,5%)	56	8(14,3%)	4.067*	.044
Sexualstraftaten	57	55(96,5%)	56	0(0%)	105.275**	.000
Kriminelle Fahrlässigkeit	57	0(0%)	56	1(1,8%)	1.027	.311
Betrug, Fälschung	57	0(0%)	56	5(8,9%)	5.325*	.021
Entführung	57	3(5,3%)	56	8(14,3%)	2.617	.106
Brandstiftung	57	0(0%)	56	3(5,4%)	3.137	.077
Behinderung der Justiz	57	3(5,3%)	56	0(0%)	3.137	.077

Chi<sup>2</sup>-Test

## Lebenslauf

Name Passow

Vorname Daniel

Geburtstag 16.02.1982 in Rostock

### Schulische Ausbildung

1992 – 2000 Erwerb Allgemeiner Hochschulreife, Rostock

### Akademische Ausbildung

2001 - 2007 Studium der Humanmedizin an der Universität Rostock

11/2007 Approbation als Arzt

### Berufstätigkeit

Seit 12/2007 Assistenzarzt in der Weiterbildung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie an der Universitätsklinik Rostock

## **Eidesstattliche Versicherung**

Ich versichere eidesstattlich durch eigenhändige Unterschrift, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht.

Rostock, .....

(Abgabedatum)

.....

(Unterschrift)



## **Danksagung**

Herrn PD Dr. med. E. Habermeyer danke ich sehr für die Vergabe des interessanten Themas sowie die ausgesprochen gute Betreuung bei der Erstellung der Arbeit. Darüber hinaus bin ich sehr dankbar für die bisherige fachliche Ausbildung.

Herrn K. Vohs und Herrn P. Puhlmann danke ich für die zahlreichen Gespräche und das Interesse an der Arbeit.

Bei Herrn A. Lischke und Herrn I. Marx bedanke ich mich für die Unterstützung bei der statistischen Auswertung.

Ein besonderes Dankeschön gilt Frau J. Nantke sowie Frau A. Mittag für die die hilfreiche Unterstützung bei der Fertigstellung der Arbeit.

Herzlich bedanken möchte ich mich bei meinen Freunden für die wertvollen Ratschläge und insbesondere bei Herrn G. Grytsch für die Unterstützung bei der Formatierungsarbeit.

Ganz besonderer Dank gilt meinen Eltern, Andreas und Katharina sowie meinen Großeltern für die Unterstützung und den Rückhalt im Studium und bei der Fertigstellung der Dissertation.